

Vorarlberger Landtag.

IX. Sitzung

am 22 Oktober 1869.

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer

Im Beisein der Regierungsvertreter, k. k. Statthaltereirath Karl
Schwertling und k. k. Landes-Schulinspektor Wolf.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Beginn der Sitzung um 9 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann:

Ich eröffne die Sitzung. (Sekretär verliest das Protokoll der Vorhergehenden). Ich nehme die Fassung des Protokolls für genehmigt an, da keine Einwendung gegen dasselbe erhoben wird. In der Zwischenzeit wurde mir ein Gesuch zugeführt der Gemeinden Schruns, Bartolomäberg und St. Anton um Einreihung der Montafonerstraße in die Kategorie der Konkurrenzstraßen. Ich würde mir erlauben, dieses Gesuch dem sogenannten Rechenschaftsbericht-Comite zur Berichterstattung zuzuweisen.

Da keine Einwendung erfolgt, nehme ich es für zugestanden an.

Überreicht wurde mir ferner durch Herrn Abgeordneten Hämmerle ein Ansuchen des k. k. Gymnasiallehrers A. Äußerer in Feldkirch um eine Subvention von 300 fl. zur Herstellung des botanischen Gartens des k. k. Gymnasiums daselbst.

Ich würde mir erlauben, wenn keine Einwendung erfolgt, dieses Gesuch dem Petitionsausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen. (steine Einwendung)
Es ist angenommen.

Wir gehen über zur Tagesordnung und ersuche den Herrn Berichterstatter mit dem zweiten Abschnitte des Gesetzesentwurfes, betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen zu beginnen.

190 Dr. Fetz: (Verliest Z. 21 der Regierungsvorlage, welcher ohne Bemerkung angenommen wurde, ferner §. 22.)

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte ums Wort.

Wenn meine Herren bei einem Duell einer der Gegner die Waffe bereits in die Scheide gesteckt hat und der andere noch berechtigt ist, zum Stoße auszuholen, so kann man darauf gefaßt sein, daß der Letztere in 100 Fällen 99 mal den Gegner in den Sand strecken wird.

Dieß ist ungefähr die bedenkliche Lage, in der ich mich gegenüber dem Hrn. Berichterstatter befinde, wenn ich mit Anträgen rücksichtlich der in Berathung befindlichen Gesetzesvorschläge auftrete. Ich habe mir verglommen, wenigstens so oft es sich nicht um sehr wichtige Dinge handelt, keine Anträge mehr zu stellen, sondern nur Bemerkungen zu machen und es lediglich dem Wohlwollen des Hrn. Berichterstatters zu überlassen, ob er von meinen Anschauungen Notiz zu nehmen beliebe oder nicht. In diesem betrachteten Fall befinde ich mich rücksichtlich des §. 22,

Ich würde nämlich der Meinung sein, daß die Eingangsworte des Paragraph wie folgt zu lauten hätten:

„Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens oder eines anderen Hindernisses wegen die öffentliche Schule u. s. w.“

Ich würde diese Worte einschalten, insbesondere aus Rücksicht auf den §. 2 des Gesetzes, wie er aus der gestrigen Abstimmung hervorgegangen ist. Aus dieser Abstimmung ergibt sich, daß es dahin kommen kann, daß 2, 5 oder 10 Kinder gar keinen Volksunterricht genießen, weil die Bedingungen nicht eintreffen, unter welchen die Bezirksschulbehörde glaubt, einen Excurrento- oder Expositur-Unterricht gestatten zu müssen. In diesem Falle ist offenbar ein Hinderniß vorhanden, welches nicht in geistigen und körperlichen Gebrechen fliegt, und dennoch die Wirkung nach sich ziehen würde, daß eine öffentliche Volksschule von diesen Kindern nicht besucht werden könnte.

Landeshauptmann: Stellen Hr. Abgeordneter Hämmerle keinen bestimmten Antrag?

O. L. G. R. Hämmerle: Durchaus nicht.

Gsteu: Um unsern Hrn. Berichterstatter nicht gar zu sehr in Anspruch nehmen zu müssen, glaube ich dem Antrage oder vielmehr der Ausführung des Hrn. Vorredners entgegentreten zu müssen. Ich glaube im §. 10 ist für alle Kinder gesorgt, da heißt es:

„Die Einschulung hat zum Zwecke, sämtlichen, innehalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Ausnahme in eine Schule und die regelmäßige Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.“

Da ist für jedes Lind eines jeden Schulbezirkes gesorgt. Die Landesschulbehörde nimmt die Eintheilung vor und hat bei dieser Eintheilung darauf zu sehen, daß jedes Haus zu einem Schulsprengel gehört. Folglich ist hier die Möglichkeit kaum denkbar, daß das eine oder andere Kind nicht eingeschult wäre. Wenn die Eltern ihre Pflicht nicht erfüllen, so steht der Ortsschulbehörde das Recht zu, dieselben an die Pflicht zu mahnen, nötigenfalls mit Strafen einzuschreiten, wie es im Absatz 2

191

des 21 dieser Gesetzes vorgezeichnet ist. Ich glaube, wir würden da etwas Überflüssiges machen, was der Hr. Abgeordnete Hämmerle hier vorschlägt.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte nochmals ums Wort.

Ich wäre dem Hrn. Gsteu sehr dankbar, wenn er mir die Aufklärung dahin gegeben hätte, daß alle Kinder den Schulunterricht empfangen können und daß diejenigen, welche ihn empfangen sollen, ihn auch wirklich empfangen.

Allein durch den §. 10 glaube ich, ist dar nicht erreicht, denn dort wird nur gesagt, daß alle innerhalb des Schulsprengels wohnenden, schulpflichtigen Kinder, eingeschult werden, d. h. sie werden der Schule zugeschrieben, aber ob diese Kinder zu dieser Schule auch gelangen können, das ist eine andere Frage, das ist die materielle Frage.

Wenn ein Hinderniß besteht, wie es der §. 2. voraussetzt, und zwar (in örtliches Hinderniß, so wird durch einen Excurrento- oder Expositur-Unterricht gesorgt.

Nun aber – so hat der Landtag entschieden – steht der Bezirksschulbehörde zu, auch zu erklären: wir sind nicht in der Lage, einen solchen besonderen Unterricht ertheilen zu lassen, es sind zu wenig Kinder vorhanden, oder die Entfernung ist zu groß, oder es ist kein Unterlehrer da, oder endlich, die Kosten sind zu bedeutend; kurz es kann der Fall eintreten, daß ein Schulkind eines Hindernisses wegen die Schule zu besuchen, diesen Unterricht nicht empfangen kann. So glaube ich wenigstens den §. 10 auslegen zu müssen.

Dieser §. 10 setzt die Einschulung nach der Grundlage des §. 1 und 2 voraus; d. h. im § 1 ist gesagt: eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo mindestens 40 schulpflichtige Kinder sich befinden, welche mehr als eine halbe Meile zum Schulhaus zurückzulegen hatten. Wenn nun aber nicht 40 Kinder vorhanden sind, sondern allenfalls nur 20, so müssen sie mehr als eine halbe Meile zur Schule gehen- sie müssen vielleicht eine ganze Meile zur Schule gehen. Wenn diese Kinder im Winter mehr als eine halbe Meile Weges zurückzulegen haben, so wird mir der Hr. Gsteu doch zugeben, daß damit dem Schulbesuche dieser Kinder ein unüberwindliches Hinderniß entgegenstehe.

Wenn kein Expositur- Excurrento Unterricht stattfindet, so sehe ich nicht ein, wie da der § 10 Abhilfe gewähre; die Kinder werden eingeschult sein, das gebe ich zu, ob sie aber die Schule besuchen, das ist eine andere Frage.

Gsteu: Für diesen Fall, den der geehrte Hr. Vorredner uns vorgeführt hat, ist eben im Ausschuß durch den Nachsatz des 2 gesorgt worden. Ich muß es besonders betonen, daß man dort keine Zahl festgesetzt hat, sondern es der Bezirksschulbehörde überlassen, eine Expositur- oder eine Excurrento-Station festzustellen. Man wird doch der Bezirksschulbehörde dieses Zutrauen schenken, daß, wenn 3 bis 4 Kinder vorhanden sind, sie dieselben nicht ohne Unterricht lasse. Ich glaube, damit wäre Allen geholfen. Wenn man kein Vertrauen in die Bezirksschulbehörde setzt, so nützt weder das Eine noch das Andere.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich muß sagen, daß ich sowohl in die Bezirks- als auch in die Laudesschulbehörde das volle Vertrauen setze. Allein die Frage ist einfach die, ob nicht mit der

192

Bestimmung des §. 2 der Fall eintreten kann, daß einzelne schulpflichtige Kinder keinen Unterricht erhalten. Das ist einfach die Frage.

Wenn Hr. Gsteu mir bewiesen hätte, daß es unmöglich ist, daß es solche schulpflichtige Kinder gebe, dann würde ich die Einschaltung für höchst überflüssig halten. Man wird mir aber zugeben müssen, daß Kinder nicht bloß wegen geistigen und körperlichen Gebrechen, sondern auch aus andern Gründen vom Schulbesuch abgehalten werden; wenn nämlich im Sinne des §. 2 wegen örtlichen Verhältnissen, oder wegen zu grober Entfernung die Bezirksschulbehörde den Excurrento- oder Expositur-Unterricht nicht bewilligen kann, dann glaube ich, ist mein Antrag gerechtfertigt und ich meine eben, die Eltern dieser Kinder werden wegen Versäumniß der Schule nicht strafbar erscheinen. Derlei schulpflichtige Kinder werden in das

Verzeichniß jener Kinder eingetragen werden muffen, welchen Eben die ausnahmsweise Bewilligung, die Schule nicht zu besuchen, zugestanden wird; ohnedem sind die Eltern strafbar. Das ist die praktische Folge, die sich aus dem §. 22 und 23 ergibt, denn Kinder, die nicht in dem Verzeichniße stehen, sind als solche anzusehen, welche ohne irgend einen Rechtstitel vom Schulbesuche sich enthalten.

Dr. Jussel: Ich Halle den Zusatz ebenfalls für überflüssig; denn nach meiner Anschauung hat der Paragraph eine ganz andere Klasse von Kindern im Auge. Er berücksichtigt nämlich jene Kinder, in „deren Person“ das Hinderniß des Besuches des Volksschulunterrichtes liegt, – das ist bei den geistigen und körperlichen Gebrechen der Fall – und die sonst vom Schulunterrichte diepensirt erscheinen, weit sie z. B. zu Hause Privatunterricht genießen. Was die anderen Kind.-c anbelangt, die wegen anderen Hindernissen die Schule nicht besuchen können, so ist für dieselben bereits im §. 2 vorgesorgt.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort verlangt, schließe ich die Debatte, Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Fetz: Wenn ich als Berichterstatter am Schlusse der Debatte das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um einen unbewaffneten Gegner in den Sand zu strecken, sondern deßwegen, weil es hier wie überall Kampfregeln gibt, wonach der eine nach dem andern und nicht beide zugleich stoßen können. Wenn ich das Wort nicht ergreifen würde, dann wäre ich derjenige, welcher sich ohne Gegenwehr in den Sand strecken ließe und das will ich auch nicht. Ich glaube, daß in diesem speziellen Falle die Hrn. Abgeordneten Esten und Jussel ganz Recht haben. Der §. 22 hat eben besondere Hindernisse, die in der „Person“ der betreffenden Kinder vorkommen, zum Gegenstande und enthebt diese Kinder von der Verpflichtung des Besuches der öffentlichen Volksschule. Anders verhält es sich bezüglich des Zusatzes zu § 2. Er bezweckt, daß, wenn es in einem gegebenen Falle für einzelne Kinder schwer fein würde, die öffentliche Volksschule zu besuchen, ihnen insofern eine Erleichterung verschafft werde, daß sie durch eine Expositur» oder Excurrendo-Station einen Unterricht empfangen können; der Verpflichtung zum Besuche der Schule sollen sie deßwegen aber nicht enthoben sein. Die Bezirksschulbehörde, welche über die Nothwendigkeit einer solchen Expositur- oder Excurrendo-Station nach unseren Beschlüssen zu entscheiden hat, die hat eben nur auf die Anzahl der Kinder, welche auf diese Expositur- oder Excurrendo Station angewiesen sind, angemessene Rücksicht zu nehmen.

193

Es ist nicht gesagt, daß, wenn etwa nur zwei, drei oder vier Kinder und nicht etwa zehn bis zwölf solche Kinder vorhanden sind, die Expositur unter allen Umständen zu entfallen habe – im Gegentheile – meiner Ansicht nach ist es unzweifelhaft, wenn auch nur zwei bis drei Kinder vorhanden wären, daß mindestens das weniger kostspielige Auskunftsmittel der Excurrendo-Station beschafft werde. Es ist übrigens kein besonderer Antrag gestellt worden und ich beantrage, daß über §. 22 einfach abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche §. 22, wie er eben verlesen wurde, anzunehmen gedenken, wollen sich erheben, (angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest die 23 und 24, welche ohne Bemerkung nach der Regierungsvorlage angenommen wurden; ferner einen neuen § 25 lautend:

„Die Landesschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bewilligen, daß unbeschadet der Bestimmung des §. 31

schultüchtige Kinder während der Sommer-Monate von dem Schulbesuche befreit werden.")

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

Feuerstein: Ich bitte ums Wort.

Dieser Paragraph ist vom Ausschusse abgeändert worden. Früher hat es geheißen: „in den Monaten Mai bis einschließlich September“. Ich halte die jetzige Fassung für eine unklare. Was heißt eigentlich „Sommermonate?“ Welcher Zeitraum wird damit festgestellt? Ist die Zeit der Sommermonate von Mitte Mai bis einschließlich September verstanden, oder sind die Sommermonate die drei Monate nach dem Kalender? – wenn das der Fall wäre, würde ich jedenfalls beantragen, daß statt der jetzigen Fassung, die frühere Fassung des Ausschusses, wo es heißt: „in den Monaten Mai bis einschließlich September“ zum Beschlusse erhoben würde; denn diese Fassung ist wenigstens für die Verhältnisse, welche in den Bergen Tirols und Vorarlbergs besitzen, eine viel praktischere. In den Berggemeinden ziehen nämlich die Bauern Mitte Mai bis anfangs Juli in die Maiensäße, dort hat jeder Bauer eine Hütte und die ganze Familie bezieht die Maiensäss. Wenn nun von dem Landesschulrath darauf bestanden werden müßte, daß den Kindern erst mit 21. Juni die Erlaubniß gegeben werden dürfe, von der Schule befreit zu fein, so wären namentlich die armen Bauern genöthigt, ihre Kinder bis dort in Kost und Pflege an andere Orte zu geben – ein anderer Ausweg würde nicht stattfinden können. Ich finde es natürlich, daß eine solche Bewilligung vom Landesschulrath nur solchen Eltern gestaltet werden wild, welche die Mittel nicht erschwingen können und wo andere bedeutende Hindernisse obwalten. Ich glaube, daß man dem Landesschulrath das Recht, solche Schulkinder zu befreien, getrost überlassen dürfe. Diese Behörde wird von diesem Rechte keinen Mißbrauch machen und deßwegen beantrage ich, daß man die bestimmtere Fassung, nämlich: „in den Monaten Mai bis einschließlich September“ beibehalten solle.

Landeshauptmann: Hr. Feuerstein beantragen also, daß es im §. 25 heiße: „das schulpflichtige Kinder in den Monaten Mai bis einschließlich September von dem Schulbesuche befreit werden.“

194

Regierungsvertreter: Es wird gewiß Niemand in Abrede stellen, daß aus didaktisch-pädagogischen Rücksichten eine Unterbrechung der Schule durch fünf volle Monate nicht im Interesse der schulpflichtigen Kinder liege.

Man hat im Ausschusse daher auch diese Bestimmung „in den Monaten Mai bis einschließlich September“ abgeändert und dafür gesagt: „in den Sommermonaten zeitweilig.“ Durch Abänderung dieser Bestimmung will man eben den rücksichtswürdigen Verhältnissen einzelner Landestheile Rechnung tragen, indem man dem Landesschulrath das Recht einräumt, m solchen Fällen eine zeitweilige Unterbrechung der Schule aus die Dauer des Bedarfes eintreten zu lassen, ohne daß es eine Unterbrechung von fünf Monaten sein müsse, die nicht nothwendig ist und die den Bedürfnissen der Schule nicht entsprechen würde. Wenn z. B. im Bregenzerwalde die Kinder im Mai mit ihren Eltern ans die Vorsäße ziehen, so würde der Landesschulrath dann eine zeitweilige Unterbrechung der Schule von 5 bis 6 Wochen, z. B. bis Anfangs Juli, wo die Vorsäßen wieder verlassen werden, eintreten lassen können. Ist aber eine allgemeine B-stimmung da, daß die Unterbrechung durch fünf Monate dauern müsse, so würde dem Landesschulrath das Recht benommen sein, im Interesse der Schule eine kürzere Frist zu bestimmen. Würde er dann eine solche vornehmen, so wäre

nur Veranlassung zu Klagen über vexatorische Maßregeln gegeben. Mit Rücksicht auf diese Umstände glaube ich auch einrathen zu sollen, daß man die Bestimmung: „zeitweilig mährend der Sommermonate“ beibehalte.

Karl Ganahl: Die Gründe, welche der Herr Regierungsvertreter vorgeführt hat, haben den Ausschuß veranlaßt, die frühere Fassung: „in den Monaten Mai bis einschließlich September“ zu streichen. Man hatte damals, als man die frühere Fassung beantragte, besondere Rücksicht genommen auf die Verhältnisse des Bregenzerwaldes; später kam man aber im Ausschusse zur Überzeugung, daß es denn doch nicht angehe, die Kinder durch fünf Monate den Schulbesuch entbehren zu lassen und aus diesem Grunde hat man die Fassung angenommen: „mährend der Sommermonate“ und ich muß umsomehr daraus bestehen, weil nicht nur die Berggemeinden sondern auch die Landgemeinden die Begünstigung nach der früheren Fassung mißbrauchen könnten. Es kommt nämlich nicht nur in den Berggemeinden sondern in vielen Landgemeinden vor, daß im Sommer gar keine Schule abgehalten wird. Das will nun aber das neue Schulgesetz nicht mehr und das wollen auch wir nicht mehr. Deßwegen bin ich der Ansicht, daß die zweite Fassung „während der Sommer Monate“ zu verbleiben habe.

Feuerstein. Ich beabsichtige durch meine Beantragung, daß der § 25 in der früheren Fassung angenommen werde, – durchaus nicht für den Bregenzerwald allein einen Ausnahmzustand zu verlangen. Ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß die h. Landesschulbehörde von dieser ihrer eingeräumten Befugniß nur in äußerst berücksichtigenswerthen Fällen Gebrauch machen werde, daß diese Befreiung nur für einzelne Kinder eintreten werde, bei denen eben der Schulbesuch beinahe unmöglich wäre. Übrigens muß ich aber bemerken, daß eben gerade diese Fassung, wie sie vorgeschlagen ist, für den Bregenzerwald namentlich unpassend wäre. In den Sommermonaten sind die Kinder im Bregenzerwalde zu Hause. Es ist eben nur im Monate Mai bis Anfangs Juli der Fall,

195

wo die Bauern fortziehen. In den Sommermonaten ziehen die meisten wieder in ihre Heimath zurück.

Karl Ganahl: Ich glaube, wir dürfen du getrost es der Landesschulbehörde überlassen, auf die besondern Verhältnisse der Berggemeinden Rücksicht zu nehmen und sie wird es ganz bestimmt auch thun. Die Landesschulbehörde wird überhaupt das thun, was im Interesse der Eltern und zum Wohle der Kinder ist. Ich glaube daher, daß wir dies füglich derselben überlassen können.

O. L. G, R. Hämmerle: Die Bestimmung, welche vom Comite hier im Gesetze eingefügt werden soll, ist allerdings zu bedauern, weil sie eine Bresche in das System des Volksschulunterrichtes legt, da dieses die Schule als ganzjährig und obligat auffasst. Allein ich will anerkennen, daß in unserem Lande besondere Verhältnisse obwalten, welche den Besuch der Sommerschule in manchen Gegenden als mit zu großen Hindernissen verknüpft erscheinen lassen.

Ich will zugeben, daß im Gesetze eine Ausnahme gemacht werden soll; jedoch Ausnahmen, die nicht als ein Rückschritt erscheinen dem gegenüber, was bereits die bestehenden Gesetze verfügen. Soviel mir bekannt, ist in Tirol und Vorarlberg die Sommerschule bereits als obligat eingeführt.

Wenn man so weit gehende Bestimmungen, wie sie beantragt werden, in das Gesetz aufnimmt, so ist das nach meiner Anschauung offenbar ein

Rückschritt dem gegenüber, was bis jetzt als gesetzliche Vorschrift bestand.

Übrigens glaube ich, daß vielleicht dem Zwecke, welchen der Herr Abgeordnete Feuerstein im Auge hat, in anderer Weise Rechnung getragen werden könnte und daß dennoch diese Bestimmung, wie sie beantragt wird, in so enge Grenzen könnte eingeengt werden, daß sie nicht mehr als Rückschritt erschiene.

Ich würde daher den Antrag stellen, ich vergesse mich immer, soll heißen die Bemerkung machen und es dem Herrn Feuerstein überlassen einen förmlichen Antrag vorzubringen, etwa dahin gehend: „die Landesschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen und andere Verhältnisse bewilligen, daß unbeschadet der Bestimmung des §. 33 schulpflichtige Kinder in den Monaten Mai bis einschließlich September, zeitweilig von dem Schulbesuche befreit werden.“

In keinem Fall darf jedoch diese Befreiung mit Einschluß der Ferien eine mehr als drei monatliche, außer der Ferienzeit eine mehr als zweimonatliche Unterbrechung des Schulbesuches zur Folge haben. Ich glaube, es wird dadurch sowohl den didactisch-pädagogischen Rücksichten als auch den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen.

Hochw. Bischof: Ich kann mich mit der Ansicht des Herrn O. L. G. R. Hämmerle zum Theil vereinigen.

Es kommt mir etwas sonderlich vor, daß durch den beantragten Paragraph völlig mit dem Finger hingedeutet wird auf die Interessen vieler Eltern des Bregenzer Waldes.

Ich glaube aber, daß gleiche Interessen auch aus dem Lande hie und da stattfinden, ja noch größere, welche im nicht minderen Grade der Berücksichtigung würdig sind.

Wenn der Schulbehörde sogar aus Rücksicht für eine bestimmte Gegend ein solche; Recht eingeräumt würde, so müßte das bei andern von noch größern Mißständen gedrängten Eltern eine

196

Art Unzufriedenheit und Eifersucht oder wie ich es nennen soll, Hervorrufen. Ich glaube mich nicht auf einzelne Umstände des Lebens berufen zu klirr, dergleichen sind den Herren allen bekannt und Ich trage daher ans eine Fassungsänderung in der Weise an, daß der Paragraph lauten würde: „die Landesschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bewilligen, daß unbeschadet der Bestimmung des § 32 schulpflichtige Kinder zeitweilig vom Schulbesuch befreit werden.“

Die Landesschulbehörde wird sicher nicht fortlaufende Ausnahmen von drei, vier oder fünf Monaten gestatten; aber sie hat doch auch das Recht, nicht nur im Bregenzerwald, sondern, auch anderswo rücksichtswürdige Umstände in Betracht zu ziehen und nach Gewicht derselben irgend eine Ausnahme, ein Ausbleiben von der Schule auf mindere oder längere Zeil, vielleicht nur auf gewisse Tage zu bewilligen.

Gsteu: Ich huldige der Ansicht, daß, wenn das Gesetz wirksam werden soll, wenn es in das Bewußtsein des Volkes eindringen soll, es nothwendig aus dem Bedürfniß des Volkes herausgewachsen sein muß.

Mit dieser Ansicht muß ich eben den Paragraph, wie er hier steht, vertheidigen. Das Bedürfniß unseres Landes und zwar bereits des größten Theiles unseres Landes namentlich in den Berggemeinden nicht nur des Bregenzerwaldes, wie Herr Feuerstein sagt, wo die Bauern Mitte Mai und Juni hauptsächlich mit ihren Rindern auf den Alpen sind, ist ein allgemeines; auch im Walserthal und in Montafon sind sie ebenso von Anfangs Juli bis Ende September auf den Alpen. Da ist es den ganzen Sommer hindurch glatterdings unmöglich, daß die Kinder in die Schule kommen können. Es ist also da ein Verhältniß vorhanden, welches geradezu es unmöglich macht, daß die Eltern ihre Kinder im Sommer in die Schule schicken können. Se. bischöfl. Gnaden hat gesagt, es seien auch anderswo im Lande rücksichtswürdige Fälle vorhanden, die allenfalls eine zeitweilige Enthebung von der Schulpflicht bedingen könnten. Da glaube ich entgegen zu müssen, daß, soweit meine Erfahrungen reichen, wirklich solche Fälle vorhanden sind nämlich namentlich in Orten, wo Fabriksetablissements sich befinden. Da sind gewöhnlich arme Leute, und die Bezirksschulbehörde wird immer von ihnen gedrängt, daß sie ihre Kinder armuthshalber nothwendig zur Arbeit brauchen und daher nicht in die Schule schicken können – dem möchte ich entgegentreten. Im Winter sollen alle Kinder die Schule besuchen müssen. Nur da, wo örtliche Verhältnisse wirklich den Schulbesuch unmöglich machen, wie es tu den Berggemeinden der Fall ist, sollen Ausnahmen eintreten, nicht aber dort, wo nur subjektive Verhältnisse wie in Fabriksorten vorkommen. Soweit meine Erfahrungen reichen, wäre es vom größten Nachtheil für das Land, wenn die Landesschulbehörde Leuten, welche zu nachlässig sind und ihre Kinder, lange bevor sie reif wären aus der Schule nehmen wollen, solche Ausnahmefälle eintreten ließe. Die Armuth wird öfter nur vorgeschützt, die Armuth ist nicht immer allein schuld, sondern oftmals die Gleichgiltigkeit und Liederlichkeit der Eltern.

Ich glaube, daß mit dem Paragraph, wie er hier steht, Allen geholfen ist.

Bezüglich dessen, was Herr Feuerstein will, daß man die Monate bezeichnen solle, bemerke ich nur, daß unsere Fassung mit dem allgemeinen Ausdrucke – Sommermonate – genügen wird.

197

Die Landesschulbehörde wird nicht so astronomisch genau vorgehen und den Mai und Juni ausnehmen, sondern wie es im allgemeinen Sprachgebrauchs heißt: Sommermonate sind bei uns Mai bis Oktober.

Ich beantrage den Paragraph, wie er hier steht und wie ihn der Ausschuß beschlossen hat, anzunehmen.

Landeshauptmann: Es liegen Gegenanträge vor, einer des Hrn. Feuerstein, welcher festgesetzt wissen will, „in den Monaten Mai bis einschließlich September,“ und der zweite des Hw. Hrn. Bischof, welcher besagt, „zeitweilig von dem Schulbesuche befreit werden.“

Wünscht noch jemand das Wort?

O. L. G. R. Hämmerle: Ich habe nur eine kleine Bemerkung zu machen, über den Satz, wie er hier steht: „mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse“.

Es könnte der Fall eintreten, daß gerade das Beiwort örtlich auf die Entscheidung der Landesschulbehörde etwas beengend wirken könnte. Ich stelle mir vor, es könnten nicht nur örtliche Verhältnisse, sondern auch andere hier bestimmend einwirken. Nehmen wir z. V. an; im Montafon

besteht, soviel ich erfahren habe, die Gepflogenheit, daß die dortigen Kinder im Sommer auf Arbeit ins Schwabenland gehen, damit die Württemberger ihre Kinder in die Schule schicken können und unsere Kinder für sie arbeiten. Dieß gilt von den armen Leuten. Wenn aber ein bemittelter Montafoner, um eines elenden Gewinnes willen, seine Kinder ins Schwabenland schickt, damit die Württemberger ihre Kinder unterrichten lassen können, so wäre ich damit nicht einverstanden.

Ich würde also beantragen, nicht beantragen, sondern nur bemerken, ich verspreche mich immer, damit die Landesschulbehörde freie Hand habe, bei Beurtheilung, der Verhältnisse gerade das Wort „örtlich“ auszulassen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Karl Ganahl: Ich wünsche nur einen Beisatz zu machen und würde beantragen zu sagen: „mit Rücksicht aus die örtlichen und anderen Verhältnisse.“

Feuerstein: Ich bitte diesen Zusatz des Herrn Ganahl auch in meinen Antrag auszunehmen.

Landeshauptmann: Combiniren Sie sich mit diesem Antrag Hochw. Hr. Bischof?

Bischof: Ich combinire mich mit diesem Antrage.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.)

Sohin erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Nach meiner Ansicht kommt der Antrag, den der Ausschuß gestellt hat, dem Bedürfnisse, das hier zur Befriedigung gelangen soll, vollkommen und in den dem Gesetze entsprechendsten Sinne entgegen. In der Regierungsvorlage ist eine ähnliche Bestimmung nicht ausgenommen gewesen und der Grund ist einleuchtend. Wie der Herr Abgeordnete Hämmerle, der leider einen Antrag nicht gestellt hat, bemerkt, setzt das Volksschulgesetz und die Bestimmungen, welche der Minister zur Ausführung des Volksschulgesetzes getroffen hat, eine ganzjährige Volksschule voraus. Es ist nun im Ausschusse von einigen der Herren und insbesondere von solchen, welche Gebirgsgegende

198

angehören, hervorgehoben worden, daß der Besuch der Sommerschule vielfach in Gebirgsgegenden unmöglich sein würde. Es ist zugleich gesagt worden, daß das gegen die bisher bestandene Übung wäre, u. daß die obligatorische Einführung des Schulbesuches auch in Sommermonaten auf einen beinahe unbezwingbaren Widerstand stoßen würde. Das ist der Grund, warum wir geglaubt haben, eine ähnliche Bestimmung, wie sie der § 25 enthält, im Gesetze aufnehmen zu sollen. Es ist unsere Ansicht dahin gegangen, daß dort, wo bisher mehrere Kinder in den Sommermonaten in die Schule nicht gegangen sind, daß, sage ich, dort und nur dort mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse von der Landesschulbehörde zeitweilig Dispensirungen vom Schulbesuche in den Sommermonaten eintreten können.

Heute liegen Anträge vor, die diesen Gedanken vollständig verlassen und ich für meine Person gestehe, daß ich in diesen Anträgen eine große Gefahr erblicke.

Der Antrag, den Se. bischöfl. Gnaden gestellt hat, ist allgemein und weitgehend. Die Landesschulbehörde soll unter allen Umständen mit Rücksicht auf was immer für Verhältnisse das ganze Jahr hindurch gewissen Kindern gestatten, die Schule nicht zu besuchen. Da heißt es: „die Landesschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bewilligen, daß unbeschadet der Bestimmung des § 32 schulpflichtige Kinder zeitweilig von dem Schulbesuche befreit werden.“

Dieser Antrag entfernt sich vollständig von den Bestimmungen, welche zur Ausführung des Volksschulgesetzes vom Minister für Cultus und Unterricht erlassen worden sind, und dieser Antrag ist, wie ich glaube, für unser Land auch ganz und gar nicht nothwendig.

Wie der Herr Abgeordnete Gsteu bemerkt hat, ist es vollkommen zulässig und ganz zweckentsprechend, daß im Herbst, im Winter und im Frühjahre überall u. allüberall der Schulbesuch den Kindern zur Pflicht gemacht werde. Es ist nur mit Rücksicht auf gewisse örtliche Verhältnisse im Lande wünschenswerth, daß die Landesschulbehörde gewisse Kinder vom Besuche der Schule, aber nur in Sommermonaten, dispensiren könne. Das wollen wir auch durch unsern Antrag bezwecken,

Ich glaube, daß der Begriff Sommermonate genügend klar ist, um diesem Bedürfnisse vollkommen entgegenzukommen. Wenn es im Kalender heißt, daß der Sommer am 21. Juni beginne, so wird Niemand bezweifeln, daß der Juni ein Sommermonat ist. Ich glaube sogar, daß, wo man die sogenannten Voralpen im Mai bezieht, man schon die Hälfte des Mai zu den Sommermonaten rechnet. In dieser Richtung wird man nicht dem geringsten Anstande begegnen. Wir haben eine namentliche Bezeichnung der Monate, innerhalb welcher diese Dispensation eintreten kann, nicht gegeben. Wir haben deshalb „während der Sommermonate“ gesetzt, statt in „den Monaten Mai bis einschließlich September,“ einmal weil wir glaubten, daß das Gesetz dadurch meritorisch gar keinen Abtrag leiden und in Wirklichkeit die Sache auf dasselbe hinauskommen werde, dann aber auch, weil man gesagt hat, daß aus pädagogischen Rücksichten die Aufzählung der Monate bedenklich erscheine. Wir glaubten nachgeben zu dürfen, weil, ich wiederhole es, nach meiner innigsten Überzeugung, an der Sache selbst dadurch nichts alterirt wird.

Ich bitte meine Herren, wohl zu berücksichtigen, daß, indem sie den § 25 votiren, Sie eine Bestimmung votiren, welche an sich nicht im Interesse des Landes und des Unterrichtes gelegen ist. Es wäre wünschenswerth und besser, wenn die Eltern ihre Kinder in die Sommerschule schicken müßten.

199

es wäre wünschenswerth und bester, daß die Kinder auch die Sommerschule besuchen, weil sie dann um so eher in der Lage sein werden, diejenigen Nachweisungen zu liefern, welche nach § 32 verlangt werden. Damit sie vorn Schulbesuche definitiv befreit werden können. Wenn Kinder nur ein halbes Jahr in die Schule gehen dürfen, so werden sie auch mehr Jahre brauchen, bis sie diese in § 32 geforderte Befähigung erhalten.

Ich bitte Sie also meine Herren, den Paragraph so anzunehmen, wie das Comite ihn beantragt hat, und jene weitgehenden Abänderungen zurückzuweisen, die von anderer Seite beantragt worden sind.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Abänderungsantrag Sr. bischöfl. Gnaden als weitestgehenden zur Abstimmung bringen, hierauf jenen des Herrn Feuerstein und bann zurückkommen auf den Antrag des Comite's. Auch werde ich bezüglich des Antrages des Herrn Ganahl nach der Reihenfolge vorgehen.

Diejenigen Herren, welche gewillt sind, diesen § 25 anstatt des Ausdruckes „während der Sommermonate zeitweilig“, wie ihn das Comite beantragt, blos „zeitweilig von den Schulbesuche befreit werden“ bitte ich sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Diejenigen Herrn, welche dem Antrage des Herrn Feuerstein dahin gehend:

„die Landesschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bewilligen, daß unbeschadet der Bestimmung des § 31 schulpflichtige Kinder in den Monaten Mai bis einschließlich September von dem Schulbesuche befreit werden.“

beizustimmen gedenken, wollen sich erheben. (Abgelehnt.)

Ich bringe nun den § 25 nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung mit Vorbehalt, daß ich besonders abstimmen lasten werde über den Zusatz des Herrn Ganahl. Er lautet: „die Landesschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bewilligen, daß unbeschadet der Bestimmung des § 31 schulpflichtige Kinder während der Sommermonate von dem Schulbesuche befreit werden.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Ganahl nach dem Worte „örtliche Verhältnisse,“ die Worte: „und anderer Verhältnisse“ noch beigesetzt wissen wollen, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Ich werde nun bei den folgenden Paragraphen, um den Herren mit dem Aufstehen von den Sitzen nicht lästig zu fallen, da, wo keine Einwendung erfolgt, blos erklären: der Paragraph ist angenommen. Sind die Herrn damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Fetz: (Verliest die §§ 25, 26, 27, 28, und 29 der Regierungsvorlage resp. §§ 26,27, 28,29 u. 30 der Ausschlußanträge, ferner § 30 resp. 31 welch letzterer nach dem Ausschlußantrage lautet: „Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen, welche bei ihnen beschäftigte „Kinder vom regelmäßigen Schulbesuche abhalten, verfallen in die in den §§ 25, 28 und 30 bezeichneten Strafen. “

200

O. L. G. R. Hämmerle: Ich glaube, daß die vorgenommene Abänderung keine ganz glückliche gewesen sei. Ich entdeckte im § 33 eine Bestimmung, welche sich auf die Fabriksinhaber bezieht. Es heißt der zweite Absatz des § 33, das gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben u. s. w., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten. Wir hätten also dieselbe Bestimmung zwei mal. Sie sehen auch im § 34, das die beiden Übertretungen als zwei verschiedene Übertretungen betrachtet werden, es werden die beiden §§ 30 und 33 zitiert. Daraus geht hervor, daß der § 30 von etwas anderem reden muß als der § 33. Nach § 30, wie ihn das Comite beantragt, begehen die Inhaber von Fabriken ec., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom regelmäßigen Schulbesuche abhalten, eine Übertretung und im § 33 ist wieder gesagt, jene Inhaber

von Fabriken, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten, begehen eine Übertretung.

Nun kommt mir allerdings vor, daß die Bestimmung des § 30 nach der ursprünglichen R.V. eine weitergehende und vielleicht strengere Bestimmung war; denn der Fabriksbesitzer wird sich vielleicht in Verlegenheit befinden, wenn er die bei ihm beschäftigten Kinder zum Schulbesuche anhalten soll. Wenn man das Wort dahin auffaßt, daß er darüber zu wachen habe, ob die Kinder, die er allenfalls von der Fabrik wegschickt, wirklich in die Schule gehen oder ob sie sich auf den öffentlichen Plätzen herumtummeln; dann meine ich, müßte man bei diesem Paragraph nothwendigerweise eine solche Verpflichtung der Fabriks- oder Gewerbebesitzer, auf die Fälle einschränken, in denen nicht die Aufsicht Seitens der Eltern oder deren Stellvertreter ausgeübt werden kann.

Nur dann ist es natürlich und kann es als Verpflichtung eines anderen erscheinen, diese Aussicht im Namen der Eltern oder deren Stellvertreter zu üben.

Ich würde mir die Bemerkung erlauben, daß vielleicht die Fassung des § 30 in einer etwas genaueren Form gegeben werden könnte, allenfalls so:

„Inhaber von Fabriken, Gewerben u. f. w., welche die bei ihnen beschäftigten und dadurch der unmittelbaren Aussicht der Eltern oder deren Stellvertreter entzogenen Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen u. s. w.

Dr. Fetz: Ich erlaube mir auf dasjenige, was Herr Abgeordnete Hämmerle gesagt hat, sofort zu entgegnen, weil ich glaube, daß es mir gelingen werde, die Bedenken, die er rücksichtlich des § 33 geäußert hat, zu zerstreuen.

Die §§ 30 und 33 nach der R.V. haben verschiedene Fälle, haben nicht die ganz gleichen Fälle im Auge. Der § 30 der R.-D. handelt von den Übertretungen rücksichtlich der vorstehenden Paragrafen. Der § 33 handelt von der Übertretung in Rücksicht auf die §§ 31 und 32. Wenn der Herr Abgeordnete Hämmerle den ganzen § 33 lesen wird, so wird er finden, daß dort nicht bloß von den Besitzern der Fabriken, sondern auch von den Eltern und deren Stellvertretern die Rede ist, gerade wie früher auch von den Eltern u. deren Stellvertretern die Rede war.

Es ist in den §§ 31 und 32 normirt, daß die Kinder vor dem Austritt aus der Schule ihre Befähigung durch ein Zeugniß ausweisen müssen. So lange sie das Zeugniß nicht erlangen, dürfen sie nicht austreten, wenn sie auch das 14. Lebensjahr überschritten haben.

201

Wenn ungeachtet sie das 14 Lebensjahr überschritten aber das Zeugniß nicht erlangt haben die Eltern und deren Stellvertreter Die Kinder vom Schulbesuche abhalten, verfallen sie nach dem § 33 in die Strafe; und in dem analogen Falle sind auch die Fabriksbesitzer strafbar, wenn sie bereits 14 Jahr alle Kinder, welche das Zeugniß nicht erlangt haben, vom Schulbesuche abhalten.

Im Gegentheile, gerade aus der Fassung des zweiten Absatzes des § 33, die ganz so lautet, wie unsere Fassung des § 31 lautet, geht hervor, daß die Regierung im ersten Falle im § 31 eigentlich auch nichts anders sagen will, als was wir sagen wollten; denn das kann man einem Fabriksbesitzer unmöglich zumuthen, daß er die Kinder zum Unterricht anhalten soll. Dazu

ist er nicht verpflichtet. Er braucht sie nur nicht abzuhalten. Wenn er sie abhält, dann ist er strafbar, sonst aber nicht.

Karl Ganahl: Ich habe im Ausschusse erklärt, daß ich der Ansicht sei, der § 33 der R.-V. betreffe nur die Fabriksschulen. Wenn dies der Fall ist, so ist es ganz in der Ordnung, daß der Paragraph bestimmt daß der Fabriksbesitzer jene Kinder die in seine – die Fabriksschule – gehen, zur Schule anhält.

Ich glaube, daß es nicht anders zu verstehen sei. Indessen meine Herrn Collegen haben eine andere Meinung gehabt und ich habe deßhalb den Antrag gestellt – der Antrag geht nämlich von mir aus – statt des Wortes „anhalten“ zu sagen „abhalten;“ denn wenn der Fabriksbesitzer die Kinder von der Schule abhält, so ist er strafbar wie jeder andere, wie dies auch der Herr Berichterstatter auseinander gesetzt hat; aber ihm die Verpflichtung auferlegen, daß er die Kinder zum Besuche der Schule auch anhalte, das wäre zu weit gegangen.

Wenn der Fabriksbesitzer die Kinder zur Schulzeit entläßt, so hat er seine Schuldigkeit gethan. Eine Verpflichtung, nachzusehen, ob sie wirklich in die Schule gehen, oder ob sie aus der Gasse herumlaufen, hat er aber nicht. Das ist die Pflicht der Eltern und nicht des Fabriksbesitzers. Diese Verpflichtung hätte er nur dann, wenn er eine eigene Fabriksschule hielte. Ich wiederhole, daß ich der Meinung bin, die Gesetzgebung habe in diesem Falle nur die Fabriksschule verstanden und nicht anderes, weil aber die Herren, wie ich eben gesagt habe, nicht der Ansicht sind, habe ich die Abänderung beantragt u. glaube die hohe Versammlung könne die Abänderung unbedingt annehmen.

Dr. Bikl: Ich glaube, daß man, um den Gegenstand der Frage gehörig zu erörtern zu können, vorzüglich auf den § 24 des Reichsschulgesetzes Rücksicht nehmen müsse. Es heißt dort: „die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben, sind für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht, durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.“

Das Nähere hierüber also hat, was die Eltern anbelangt, die Landesgesetzgebung in dem § 29 bestimmt.

Was nun die Fabriksbesitzer betrifft, so ist darüber im Landesgesetz nicht die Rede. Es kommt eben im § 30 resp. 31 die Bestimmung vor, daß die Inhaber von Fabriken und Gewerben welche diesen Anforderungen des § 24 des Reichsschulgesetzes nicht nachkommen, auf die dort angedeutete Weise zu bestrafen seien.

202

Ich stelle daher den Antrag, daß der Paragraph ivie er in der Regierungsvorlage enthalten ist, genehm zu halten wäre; nur dürfte es zur näheren Bestimmung der Sache vielleicht zweckmäßig erscheinen, statt des Wortes „Schulbesuch“, zu setzen: „Besuch der Fabriksschule,“ wie es vom Comite ursprünglich beantragt wurde.

Karl Ganahl: Mit diesem Antrag des Hrn Dr. Bikl kann ich mich vollkommen einverstanden erklären. Es war diese Abänderung wirklich früher schon so im Comite beantragt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Feuerstein: Ich beantrage, daß der Paragraph, wie er nach der Regierungsvorlage erscheint, beibehalten werde.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich glaube Herr Dr. Bikl hat wohl daran gethan, uns auf die Bestimmungen des §. 24 des Volksschulgesetzes aufmerksam zu machen, nachdem das Prinzip welches bereits sanktionirt und im Gesetze ausgestellt wurde, hierdurch die Landesgesetzgebung zur genauen Durchführung kommen muß. Dieser Paragraph stellt also im Allgemeinen die Verpflichtung der eitern, deren Stellvertreter und der Inhaber von Fabriken und Gewerben in der Weise fest, daß sie für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich gemacht werden. Nun fassen wir die Verhältnisse der Gewerbe und Fabriksbesitzer insbesondere ins Auge: Entweder besteht eine Fabriksschule oder nicht. Besteht eine Fabriksschule so muß die Verpflichtung des Fabrikbesitzers dahin ausgelegt werden, daß derselbe verpflichtet ist, die Kinder zum Besuche der Fabriksschule anzuhalten und daß er dann straffällig wird, wenn er das nicht thut. Besteht keine Fabriksschule, so macht der §. 24 des Volksschulgesetzes den Fabriksbesitzer dafür verantwortlich, daß die Kinder dennoch in die Schule gehen. Er darf die Kinder wenigstens nicht während der Schulzeit in der Fabrik behalten. Würde er das thun, so wäre er strafbar. Dieses Vorgehen der Fabriksbesitzer könnte man unter das Wort „vom Schulbesuche abhalten“ bringen. Allein damit wäre noch nicht Alles gesagt. Er hat auch die Verpflichtung, die Kinder, die bei ihm in die Fabrik gehen, zum Schulbesuche anzuhalten, das heißt: er darf sie nicht bloß während der Zeit, in welcher die Schule abgehalten wird, in seiner Fabrik nicht beschäftigen, sondern er muß sie auch in die Schule fortschicken, wenn die Schulglocke läutet. Thut er das nicht und hat er sie zum Schulbesuche nicht angehalten, so wird er straffällig. Nun glaube ich, daß ein Korrektiv darin gefunden werden müßte, daß man für den Fabriksbesitzer eigentlich im Sinne des Volksschulgesetzes in gewissen Fällen eine subsidiäre Haftung haben müsse, wenn die Ältern oder deren Stellvertreter nicht nahe sind. Ich kann nicht einsehen, warum der Fabriksbesitzer so weitgehende Verpflichtungen haben sollte, wenn der Bauer, dessen Kind in die Fabrik geht, vielleicht der nächste Nachbar von der Fabrik selbst ist. Da kann sich der Bauer selbst bekümmern, ob sein Kind in die Schule geht oder nicht; deßwegen habe ich die Bemerkung fallen lassen, ob man nicht durch Einfügung von einigen Worten, welche den Mangel einer unmittelbaren Aufsicht seitens der Eltern bezeichnet, diese Verpflichtung des Fabriksbesitzers in einer näheren Weise bestimmen könnte.

Was Herr Dr. Fetz vorgebracht hat, ist allerdings sehr geistreich und scharfsinnig bemerkt. Allein ich muß gestehen, daß ich dennoch nicht recht von dem überzeugt bin, was Herr Dr. Fetz rücksichtlich der §§. 30 und 33 vorgebracht hat. Der §. 33 im ersten Absatze bezieht sich allerdings auf

203

die vorangehenden Fälle der §§. 31 32, rücksichtlich der Eltern und deren Stellvertreter. Allein der Nachsatz oder die letzte Alinea des §. 33 spricht im Allgemeinen von den Inhabern von Fabriken und Gewerben, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten. Herr Dr. Fetz glaubt, daß auch hier nur die zwei vorausgehenden Fälle, Paragraph 31 und 32, ins Auge zu fassen seien, welche nämlich ein Abhalten von dem Schulbesuche jener Kinder bezeichnet, welche schon 14 Jahre alt sind, aber noch nicht ein Zeugniß, welches sie von der Verpflichtung des Schulbesuches enthebt, erhalten hätten. Allein ich bin nicht dieser Ansicht. Ich glaube, es ist hier im Allgemeinen die Rede, daß der Fabriksbesitzer strafbar sei, wenn er die Kinder vom Schulbesuche abhält,

aus dem einfachen Grunde, weil es rücksichtlich der Eltern und deren Stellvertreter schon früher vorkommt, daß, wenn sie Kinder in andern Fällen, als in denen der §§. 31 und 32, das heißt, vor Zurücklegung des 14 Jahres vom Schulbesuche abhalten, daß diese Eltern u. Stellvertreter nach §. 27 wegen Nachlässigkeit bestraft werden. Dort ist aber von Fabriksbesitzern rc. keine Rede. Also glaube ich, daß der Nachsatz des §. 33 die Verantwortlichkeit der Fabriksbesitzer, betreffend die Abhaltung vom Schulbesuche in allgemeiner Form regelt, was bei den Eltern nicht mehr Platz greifen könnte, da bereits schon früher davon die Rede war. Ich meine, daß der §. 30 und 33 in der von dem Comite vorgeschlagenen Fassung ungefähr dasselbe sagen würde. Ich wäre der unmaßgeblichen Meinung, daß der §. 30 jedenfalls eine genauere und deutlichere Bestimmung erfahren sollte, damit die Verpflichtung der Fabriks- und Gewerbebesitzer in einer ganz bestimmten Form ausgedrückt würde.

Gsteu: Mir scheint es, der §. 30, wie er hier in der Regierungsvorlage steht, kann lediglich nur auf die Fabriksschule Bezug haben, ich kann wenigstens nichts Anderes daraus entnehmen; denn da sagt der §. 9 im zweiten Absatze des Volksschulgesetzes:

„an den Fabriksschulen (§. 60) muß die Unterrichtsdauer mindestens 12 Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen 7 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen.“

Der §. 60 lautet:

„Für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule Theil zu nehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Volksschulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit andern Fabriksherren selbständige Schulen zu errichten“.

Ich glaube, dieser §. 30 bezieht sich lediglich auf Fabriksschulen und das ist auch, wie die Regierungsvorlage sagt, vollkommen richtig; die sind verpflichtet, ihre Kinder in die Fabriksschule anzuhalten, daß sie aber verpflichtet wären im Allgemeinen, das kann ich mir nicht wohl denken, dann würden die Fabriksherren als Vormünder über die Kinder gestellt; anders könnte ich mir den Paragraph nicht denken.

Ich glaube, daß er lediglich sich nur auf solche Fabriksschulen bezieht.

204

Ich beantrage deßhalb daß der Paragraph angenommen werde, wie ihn der Ausschuß in seiner ersten Fassung angenommen hat, nämlich mit dem Beisatze: „regelmäßigen Besuch der Fabriksschule“.

O. L. G. N. Hämmerle: Ich glaube, was der Herr Abgeordnete Gsteu vorgebracht hat, ist vollkommen unrichtig; wenn er den §. 30 der Regierungsvorlage nochmals lesen wird, wird er sich sehr schnell davon überzeugen. Es ist nicht bloß die Rede von Fabriksbesitzern sondern auch von Gewerben, Bergbauen und Torfstichen. Nun muß ein Bauer, welcher ein Torflager hat, die Kinder, die bei ihm beschäftigt sind, demnach in die Fabriksschule schicken. Von dem kann doch offenbar nicht die Rede sein. Das ist der klarste Beweis, daß der § 30 von dem Besuche der Volksschulen handelt. Wäre nur von Fabriksherren die Rede, so könnte man das Gegentheil allerdings zugeben, nachdem aber von Gewerben, Bergbauen und

Torfstichen die Rede ist, so kann es doch Niemanden einfallen, daß der Inhaber solcher Gewerke verpflichtet sei, die Kinder welche er beschäftigt, in die Fabriksschule zu schicken, da oft in einer 10 Meilen weiten Entfernung keine existirt.

Karl Ganahl: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Karl Ganahl „Schluß der Debatte" beistimmen, wollen sich erheben.
(Angenommen).

Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Fetz: Ich muß zunächst dem Herrn Abgeordneten Gsteu, eine Aufklärung verschaffen, die ich ihm zufälliger Weise in vollkommen ausreichender Art verschaffen kann.

Es liegt mir ein Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vor, aus dem hervor geht, daß in dem §. 30 resp. 31 nicht die Fabriksschulen gemeint sind. Ich bitte hievon Kenntniß zu nehmen.

Was nun die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Hämmerle betrifft, so muß ich auf dasjenige, was ich vorhin gesagt habe, zurückkommen.

Der §. 30 resp. 31 dann § 33 resp. 34 nach unseren Anträgen -haben allerdings zwei verschiedene Dinge im Auge.

Ich wiederhole, daß der §. 31 die vorhergehenden Paragraphe und die Vernachlässigung der den Besitzern von Fabriken und Gewerben mit Rücksicht auf die vorangehenden Paragraphe obliegenden Verpflichtungen tn Aussicht hat und daß §. 34 auf die ihm unmittelbar vorhergehenden §§. 32 und 33 Bezug hat. Wenn man das nicht annehmen würde, müßte man zur Konsequenz kommen, daß der Regierungsentwurf, die Besitzer von Fabriken, das einmal mit Strafen bedroht, wenn sie die Kinder zum regelmässigen Schulbesuch nicht anhalten und das zweitemal, wenn sie die Kinder vom regelmäßigen Schulbesuch abhalten.

Was soll aber das heißen? Ich glaube der Sinn des §. 30 resp. 31 ist festgestellt. Es kann sich nur mehr darum handeln, wie man ihn formuliren soll. Der Antrag des Ausschusses geht dahin: Inhaber der Fabriken ec. ec. welche die bei ihnen beschäftigten Kinder von regelmäßigen „Schulbesuche abhalten, verfallen in die, in den §§. 26, 28 und 30 bezeichneten Strafen." Die Regierungsvorlage bestimmt, daß die Fabriksbesitzer welche die bei ihnen beschäftigten Kinder »ich! zum regelmäßigen Schulbesuch anhalten, der Strafe verfallen sollen. Darin stimmen wir

205 alle überein, daß es die Verpflichtung des Fabrikbesitzers ist, die schulpflichtigen Kinder nicht zu behindern, dem Schulbesuche nachzukommen.

So weit geht zweifellos die Verpflichtung des Fabrikbesitzers und derjenige, der dieser Verpflichtung entgegen handelt, verdient daß er gestraft wird.

Der Inhalt aber des §. 31 nach der Regierungsvorlage ist viel weiter gehend und ich glaube die Regierung selbst hat den weitgehenden Sinn ni41 gewollt, den man hineinlegen könnte und müßte, wenn man den §. wörtlich auslegt.

Im §. 34 der Regierungsvorlage heißt es.

„Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer diesen beiden Fällen Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule „ferne halten,“ das ist so viel „abhalten.“

Wenn nun die Eltern oder deren Stellvertreter nicht weitergehende Verpflichtungen haben sollen, als bloß die Kinder nicht abzuhalten, wie es der §. 33 normirt, warum soll man den Fabrikbesitzern die Verpflichtung zumuthen, die Kinder zum Schulbesuch anzuhalten. Man könnte in das „Anhalten“ auch den Sinn legen, daß der Fabrikbesitzer dafür zu sorgen hätte, daß sie wirklich in die Schule hineingehen. Soweit kann seine Verpflichtung nicht gehen. Seine Verpflichtung kann nur so weit gehen, daß er nichts zuläßt, wodurch die Kinder vom Schulbesuch abgehalten werden, daß er die Kinder während der Schulstunden nicht beschäftigt, daß er nicht zugibt, daß Angestellte die Kinder vom Schulbesuche abhalten.

Das ist das Nichtige, das ist das Vernünftige, das ist die Verpflichtung die dem Fabrikbesitzer obliegt, darüber hinaus aber keine weitere. Ich glaube, daß die Bestimmungen wie sie der Ausschuß beantragt hat, vollkommen entsprechend und ausreichend sind und ich muß es wiederholen, daß ich schon deswegen der Ansicht bin, daß die Regierung selbst bei dem Entwurfe dieses Gesetzes sich die Sache nicht anders gedacht hat, weil der §. 33 der Regierungsvorlage im Absätze 2 gerade so abgefaßt ist, wie wir den §. 31 abgefaßt haben wollen.

Auch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869, ist dieser Bestimmung nicht entgegen; denn wenn das Reichsgesetz dieser Bestimmung entgegen wäre, so hätte die Regierung im §. 33 selbst einen Antrag vorgelegt, der dem Reichsgesetze entgegen wäre und das kann man der Regierung in diesem Falle gewiß nicht zumuthen.

Ich würde also die Herren ersuchen, den §. in der Fassung, wie wir sie beantragten, anzunehmen.

Landeshauptmann: Bei diesem Paragraphen 30 der Regierungsvorlage nach unserer Fassung §. 31 liegt ein Antrag des Hrn. Bikl vor; der dahin geht, dem Worte „Schulbesuche“ unterzustellen „Besuche der Fabrikschulen.“

Weiteres hat Herr Feuerstein beantragt, daß die Regierungsvorlage wieder ausgenommen werde.

Ich werbe zuerst über den Antrag des Hrn. Dr. Bikl abstimmen lassen, weil dieser eine Abänderung des Ausschußantrages ist. Dem Ansinnen des Hrn. Feuerstein wird entsprochen werde, sobald das Resultat des Ausschußantrages bekannt sein wird. Sollte nämlich dieser abgelehnt werden, so werde ich auf die Regierungsvorlage zurückgehen. Hr. Dr. Bikl beantragt den Paragraphen so zu fassen.

206

„Inhaber von Fabriken rc. rc., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom regelmäßigen Schulbesuch abhalten, verfallen rc.“

Diejenigen welche diesem Sinne beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Ist abgelehnt). Ich bringe nun den §. 31 nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung, er lautet: „Inhaber von Fabriken rc. welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom regelmäßigen Schulbesuche abhalten, verfallen in die in den §. 26, 29 und 30 bezeichneten Strafen.“ Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen)

Ich bitte den Hrn. Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Fetz: (Verliest die §§. 31, 32 und 33 der Regierungsvorlage resp, die §§, 32. 33 und 34 des Ausschußantrages).

O. L. G. N. Hämmerle: Nachdem der §. 31 in der Fassung wie ihn das Comite vorgeschlagen hakte, angenommen wurde, so glaube ich, daß der größeren Deutlichkeit wegen, bei der Bestimmung des §. 33 (Regierungsvorlage) ebenfalls ein Bezug auf Die beiden vorhergehenden §§. 31 und 32 ausgenommen werden sollte; man könnte sich sonst versucht fühlen, hinter den nämlichen Worten, auch den nämlichen Sinn zu suchen.

Landeshauptmann: Stellen Sie einen Antrag Herr Hämmerle?

O. L. G. N. Hämmerle: Nein, ich mache nur eine Bemerkung.

Landeshauptmann: Ich ersuche Hrn. Berichterstatter in der Verlesung weiter zu fahren.

Dr. Fetz: (Verliest §. 35 resp. 34 Regierungsvorlage.)

Gsteu: Ich bitte ums Wort.

Mir mangelt in diesem ganzen Gesetze, nachdem doch Strafen bestimmt werten, namentlich bezüglich der Geldstrafen, die Bestimmung, wohin sie zu fließen haben.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: daß die in den §§ 21, 26, 28, 31 und 34 erwähnten Strafen in die Lehrerpensionskasse zu fließen haben. Es ist dies ein selbstständiges Gesetz und man weiß nicht, wohin diese Strafen fließen sollen.

Landeshauptmann: Herr Gsteu wünscht diesem Paragraph beizusetzen: Die verhängten Geldstrafen haben in die Lehrerpensionskassa zu fließen.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich halte diesen Zusatz für vollkommen überflüssig, weil im §. 82 der anderen R.-V. und in Nro. 4 ausdrücklich gesagt ist:

„als besondere Zuflüsse werden der Pensionskassa zugewiesen: Die Strafgeder, welche in Folge von Strafverfügungen von Schulbehörden eingehen.“

Also gerade das, was der Herr Gsteu beantragt haben will

Dr. Bicl: Bezüglich des § 35 beantrage ich auf die R.-V. zurückzugehen, nämlich anstatt des Wortes „Ortsschulbehörde," unterzustellen „Bezirksschulbehörde" um wenigstens diese gesetzliche Bestimmung mit dem im vorigen Jahre beschlossenen Schulaufsichtsgesetz in Einklang zu bringen, wo es nämlich im § 23 sub 6 heißt: Der Bezirksschulbehörde, kommt die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen zu.

Gsteu: Ich glaube nochmal beantragen zu sollen, nachdem ich das Gesetz durchgegangen habe, daß, da überall im ganzen Gesetze Strafen verhängt werden, es auch bestimmt werde, wohin sie zu fließen haben. 207 Das zweite Gesetz sagt wohl, daß diese Strafgeder in die Pensionskassa zu fließen haben, aber ich meine, es sollte die Sache auch hier bestimmt werden.

Karl Ganahl: Ich begreife den Herrn Esten wirklich nicht, heißt es doch ganz deutlich: als besondere Zuflüsse werden der Pensionskassa zugewiesen: die Strafgeelder welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

Deutlicher und bestimmter kann nach meiner Ansicht nicht gesprochen werden.

O. L. G. R. Hämmerle: Gegenüber dem, was Herr Dr. Bikl angeführt hat, erlaube ich mir die Bemerkung, daß sonderbarer Weise im § 8 des Schulaufsichtsgesetzes, wo vom Ortsschulrathe gesprochen wird, auch eine Bestimmung vorkommt, welche sich eben auf die Sträflichkeit des vernachlässigten Schulbesuches bezieht. Da heißt es im Punkt 8: „Dem Ortsschulrathe kommt es zu, die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und wegen Vernachlässigung desselben die im Gesetze bestimmten Strafen zu verhängen.“

Ich glaube man kann also mit dem Gesetze über die Schulaufsicht in der Hand, sowol die Bestimmungen der R.-V. als auch den abgeänderten Paragraph des Comite rechtfertigen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Der Antrag des Herrn Gsteu scheint mir parlamentarisch betrachtet, an einem sehr wesentlichen Gebrechen zu leiden, da er Kassen voraussetzt, die vorläufig gar nicht existiren. Wenn einmal das Gesetz über die Anstellung der Lehrer in Angriff genommen wird, wird uns auch die Frage zur Berathung vorgelegt werden, ob wir Pensionskassen, in welche die Strafgeelder fließen, gründen sollen. Vorläufig wissen wir nicht, ob wir überhaupt solche Kassen bekommen werden. Ich sehe nicht ein, wie wir jetzt schon beschließen können, wohin diese Strafgeelder fließen sollen. Die Pensionskassen sind vorläufig eine imaginäre Größe.

Allerdings, wenn wir die Bestimmung des Gesetzes über die Pensionirung der Lehrer annehmen werden und wenn nach diesem Gesetze Pensionskassen geschaffen werden, dann wird man bestimmen können, daß die Strafgeelder in die Pensionskassa fließen sollen. Vorläufig fällt das weg.

Landeshauptmann: Herr Dr. Bikl zieht seinen Antrag zurück.

Ich bringe nun den § 35 nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung. „Die Verhängung der in den §§ 26, 28, 31 und 34 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Ortsschulbehörde zu.

„Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetz nicht vorgesehene Übertretungen regeln.“ Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

Herr Gsteu beantragt hier einen Zusatz lautend: „die verhängten Geldstrafen, haben in die Lehrerpensionskassa einzufließen.“

Ich bitte um Abstimmung. (Ist abgelehnt.) Wollen Herr Berichterstatter im Vortrag weiter fahren.

Dr. Fetz: (Verliest § 35 und 36 9L\$. resp. 36 und 37 nach der Fassung des Ausschusses, welche ohne Debatte angenommen werden; ferner den § 37 resp. 38 in der vom Comite beantragten Fassung wie folgt:)

§ 38. Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Wichten zu entfallen, nur Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht."

„Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen §§ 1, 5 und 12, ist eine Angelegenheit einer Ortsgemeinde, welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.

„Falls in einem Schulsprengel nebst der Ortsgemeinde der Schule andere Gemeinden oder Theile anderer Gemeinden inkorporirt sind, so sind diese Auslagen von den inkorporirten Gemeinden und Gemeindebestandtheilen gemeinsam in dem Verhältnisse der von denselben zu entrichtenden directen ärarischen Steuern zu tragen."

„Im Falle der Unvermögenheit einer Orts- resp. Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen, hat das Land den Ausfall zu bestreiten."

„Über diese Unvermögenheit hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden und zugleich den Beitrag, den das Land zu tragen hat, so wie die Art und die Dauer der Betragsleistung festzusetzen."

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich würde es für zuträglich halten, die einzelnen Absätze dieses Paragraphen, indem sie alle sehr wichtige Bestimmungen enthalten, abgesondert zur Discussion gelangen zu lassen, indem ich mich sonst über viele Gegenstände weitläufig zu verbreiten hätte und darunter die Deutlichkeit der Debatte leiden dürfte.

Landeshauptmann: Sind die Herren damit einverstanden, daß ich jeden Absatz abgesondert zur Debatte bringe. (Wird zugestimmt.) Ich werde also auch so vorgehen.

Der erste Absatz des § 37 nach unserer Fassung 38 lautet: (Berliest wie oben.) Da Niemand sich zum Worte meldet, erkläre ich diesen Absatz für angenommen. Der zweite Absatz lautet: (Verliest die Errichtung bis bestreiten hat) Ich eröffne die Debatte hierüber.

O. L. G. R. Hämmerle: Als ich, meine geehrten Herren, in die Generaldebatte mit dem Antrage auf Vertagung eintrat, um ein Princip zu vertreten, welches auch der Regierung bei Erlassung des Gesetzentwurfes vorgeschwebt hatte, nutzte ich vielleicht darauf gefaßt fein, in dieser Ansicht im Landtage allein zustehen. Dem war jedoch nicht so.

Ich habe im h. Landtage selbst Bundesgenossen für meine Anschauungen gewonnen. Bundesgenossen, die theils offen für meine Anschauungen in die Schranken traten theils dieselben in anderer Weise unterstützten. Insbesondere aber ermuthigt mich auf meiner Ansicht zu beharren, der Umstand, daß unter die offenen Bundesgenossen solche zu zählen waren, welche den Landgemeinden angehören.

Was die andern Bundesgenossen anbelangt, so glaube ich die Entdeckung gemacht zu haben, daß wenigstens bei Einem der Herrn meine Ansicht im Keime vorhanden war, und daß mit der Zeit der Keim zu einem üppigen Baume sich entwickeln dürfte, insbesondere dann, wenn der Lieblingsgedanke dieses Herrn, die Einführung der Vermögensteuer zur Wirklichkeit geworden sein wird.

Ein anderer Herr ist, wie ich bereits geäußert habe, obwohl ich einen Widerspruch erfahren mußte, gegen seinen Willen als mein Bundesgenosse ausgetreten, damals, als es sich um die Bestimmung des § 5 rücksichtlich der Bürgerschulen handelte. Der verehrte Herr Abgeordnete hat damals erklärt, daß die Durchführung der Bürgerschule eine Unmöglichkeit sei, wenn nicht eine Concurrrenz zur Aufbringung des nöthigen Aufwandes geschaffen werde, eine Concurrrenz, wenn nicht des Bezirkes, so doch des Landes oder eine anderweitige. Jener Herr Abgeordnete hat später erklärt, daß eigentlich das Gesetz einen Widerspruch enthalte. Ich muß gestehen, ich habe das vielleicht nicht recht ersaßt, es kam mir vielmehr vor, als ob der Herr Abgeordnete mit sich selbst im Widerspruche wäre und als ob er seitens der Herren Collegen Hilfe erwartete, um irgendwie aus diesem Labirynthe herauszugerathen. Im Grunde bleibt die Sache immer dieselbe; der Herr Abgeordnete hat nun einmal die Anschauung entwickelt, daß eine Concurrrenz in gewissen Fällen einzutreten habe. Derselbe Herr Abgeordnete hat, so viel ich mich erinnere, auch darauf hingewiesen, daß er selbst einen ähnlichen Antrag, wie ich zu vertreten gedenke, im Schooße des Ausschusses vorgebracht habe, nämlich eine Concurrrenz im Ausmaße von 70% zu Lasten der Ortsgemeinde und 30% zu Lasten des Landes Ich muß gestehen, daß dieser Antrag sich wenigstens ziffermäßig dem Antrage, den ich bereits durchblicken ließ, größtentheils nähert. Ich würde selbst gegen diesen Antrag nichts einzuwenden haben, denn im Grunde liegt nicht so viel daran, ob man sagt: 66 und 33 oder ob man sagt 70 und 30; allein ich gestehe, daß diese letzte Ziffer 70 u 30 nicht nach meinem Geschmacke ist, weil sie an ein gewisses cisleithanisches u transleithanisches Verhältniß erinnert u ich diese Erinnerung nicht geradezu zu den angenehmsten meines Lebens zähle. Wenn jedoch der Herr Abgeordnete, von welchem ich sprach, darauf bestehen sollte, so erkläre ich, daß ich meine innere Abneigung gegen die Zahl 70 und 30 zu überwinden wissen werde. Es war jedoch auch Seitens des Berichterstatters, wenigstens im gedruckten Berichte davon die Rede, daß bezüglich der Pflicht der Gemeinden die Lasten der Volksschule zu tragen, sich im Schooße des Comites auch eine Minorität gebildet hatte. Vom Minoritäts-Votum habe ich bis jetzt jedoch nichts vernommen; ich weiß davon noch so wenig als die Welt von einem berühmten unbekannt gebliebenen Feldzugsplane. Vielleicht hat uns der Herr Berichterstatter dießbezüglich eine Überraschung der Discussion des § 37 und 38 vorbehalten.

Aus den Äußerungen einiger Herren, welche in der Generaldebatte als Redner eingetreten sind, könnte ich allenfalls vermuthen, daß es sich bezüglich dieses Minoritäts-Votums geradezu um die Regierungs-Vorlage gehandelt hat, daß also einige Herrn für die Regierungsvorlage eingetreten sind. Ich entnehme das insbesondere aus der Äußerung des Herrn Dr. Jussel, der ausdrücklich gesagt hat. er hätte seinerzeit für die Schulbezirke geschwärmt, nun sei er davon abgekommen. Herr Karl Ganahl hat in ähnlicher Weise sich vernehmen lassen und mit einer gewissen Berechtigung; denn er ist ja ein rechnungskundiger Kaufmann; beigefügt, er sei durch ein Rechnungsexempel dahin.

gekommen, von seiner frühern Anschauung abzugehen. Dem gegenüber, wenn ich recht verstanden habe, hat der Berichterstatter, sowie auch Herr Dr. Jussel erklärt, daß sich der Dotations-Aufwand für die Volksschule also mithin auch die Beitragspflicht der Gemeinden, der Bezirke und des Landes gegenwärtig gar nicht berechnen lasse. Ich glaube, daß diese Äußerung gegen den Antrag Sr. bischöfl. Gnaden gefallen ist. Nun, wie die Sache liegt, wäre der Eine von den Herrn durch das Rechnen, der Andere durch das Nichtrechnen zum Beschlusse gelangt, daß die Bezirksschulgemeinden nicht aufrecht zu erhalten wären.

Was nun das Weitere anbelangt, so kommt mir vor, daß, trotz diesen offenbar verschiedenen Anschauungen, welchen man im Schooße des Ausschusses gehuldigt zu haben scheint, bis jetzt der Ausschuß in sehr compacter Weise, gleichsam in Reih und Glied, in der Debatte ausgetreten ist. Vielen Anträgen gegenüber ist diese compacte Majorität, ich möchte sagen, Totalität des Ausschusses, in einer Weise eingetreten, daß man glauben mußte, man wolle auf dem bereits Beschlossenen vielfach aber deßwegen bestehen, weil es schon ein Beschluß war.

Der Herr Berichterstatter hatte in dieser Hinsicht eine ganz leichte Mühe. Ich habe gesehen, daß es ihm beispielsweise gelungen ist, die Herren zu überzeugen, daß eigentlich Schulzimmer und Schulgebäude dasselbe sind u. dgl. mehr. Ich will mich nicht weiter verbreiten, allein die Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß ich es sehr schwer finde, einer solchen Majorität, einem Comite, welches aus sieben Mitgliedern besteht in einem Landtage, der nur zwanzig Mitglieder zählt, in der Debatte gegenüber zu treten. Ich erwähne dieses, um die Herren zu bitten, bei vielem sehr wichtigen Gegenstände, bei dem wichtigsten, der in der ganzen Gesetzesvorlage vorkömmt, eine verschiedene Rücksicht walten zu lassen, und wenn es mir gelingen sollte, eine bessere Überzeugung herzustellen, blos wegen, weil im Comite so und so gestimmt wurde, bei der. Schlußabstimmung des Landtages den frühern Grundsatz, den ich wenigstens zu erkennen glaubte, nicht um jeden Preis aufrecht halten zu wollen. Es handelt sich um die wichtigste Bestimmung des ganzen Gesetzes; es handelt sich nach meiner Anschauung, ich wiederhole es, um eine Bestimmung, von der geradezu die glückliche Durchführung des ganzen Volksschulgesetzes abhängig gemacht werden muß.

Ich kann auf den, in der Generaldebatte entwickelten Ansichten nur beharren. Ich will die Gründe, welche ich bereits des Weitern entwickelte, den Herrn nicht nochmals vorführen, in so weit es nicht nöthig fällt. Diese Gründe, wie die Herren bereits wissen, beziehen sich erstens auf die Unmöglichkeit der Leistungen seitens gewisser Gemeinden, dann zweitens auf die Stellung der Lehrer und ihre Unabhängigkeit.

Was den ersten Punkt anbelangt, so habe ich sehr wenig nachzutragen. Ich möchte wohl die Herrn darauf aufmerksam machen, daß es sehr leicht ist, eine Einsicht in die Sache sich dadurch zu verschaffen, daß man allenfalls jene Ausweise zur Hand nimmt, welche die Steuerfähigkeit der Gemeinden darstellen. Es finden sich Gemeinden, von denen jetzt schon unbedingt gesagt werden kann, daß sie zur Tragung des Aufwandes, welchen die Volke schule erfordern wird, durchaus nicht fähig sind.

Man hat freilich gesagt, der Antrag des Comites gehe dahin, daß in einem solchen Ausnahmefalle das Land selbst diese armem Gemeinden zu unterstützen habe, um ihnen die Erreichung

des Zieles zu ermöglichen. Man hat sich darüber ausgesprochen, wie zweckmäßig und tote besser es erscheine, wenn geradezu für solche Fälle durch ein Landesgesetz vorgesorgt werde, als daß man von Fall zu Fall beurtheile, ob die Gemeinde wirklich eine Unterstützung für die Bedürfnisse der Schule benöthigt. Es ist eine schwere Sache und ich glaube, daß sich der Landtag, wenn er auf diesen Anschauungen beharrt, große Schwierigkeiten selbst bereite, denen man vielleicht in anderer Weise ganz leicht ausweichen könnte. Es giebt, meine Herren, gar keinen Maßstab, die Hilfsbedürftigkeit in einem solchen Falle nachzuweisen. Wenn nachgewiesen würde, daß eine Gemeinde nicht im Stande ist, dasjenige, was man von ihr billigerweise fordert, zum Zwecke der Volksschule zu leisten, dann meine Herren, hat die Lebensfähigkeit dieser Gemeinde ohnedem ausgehört.

Wir ei kennen es selbst als nothwendige Aufgabe einer jeden Gemeinde an, daß sie eine gute Schule besitze. Wenn eine solche Gemeinde keine Mittel besitzt oder die Mittel, die sie besitzt, so gering sind im Verhältnisse zum Erfordernisse, daß sie nicht vom Belang erscheinen, nun daun muß ich sagen, eine solche Gemeinde ist nicht mehr lebensfähig.

Ich sage nochmals, es fehlt jeder Maßstab, das Vorhandensein des Bedürfnisses zu beurtheilen. In jeder Hinsicht ist es sehr mißlich, wenn die Gemeinde, die doch ein Recht, ich möchte sagen, ein natürliches Recht auf den Besitz einer guten Schule hat, wenn die Gemeinde angehalten wird, sich bittweise das zu erwirken, was ihr nach jedem Rechtsbegriffe schon gehört.

Ich kämt daran erinnern, daß ein Justizminister im Abgeordneten-Hause, als die Vermehrung der richterlichen Gehalte aus der Tagesordnung stand, sich dahin äußerte: es ist nicht nöthig, daß das Gesetz die traurige Lage der Justizbeamten durch Vermehrung ihrer Gehalte verbessere, es existirt ein Unterstützungsfond, die Herren dürfen sich nur bittweise an mich wenden und es soll ihnen geholfen werden.

Dieser Minister existirt nicht mehr als Minister und ich glaube, es wurden ihm seitens der Justizbeamten wenige Thränen nachgeweint, weil man sich wohl merkte, was er gesprochen hatte und ich denke, daß er nicht sehr oft in die Lage gekommen ist, solchen Bittgesuchen von Seite der Justizbeamten willfahren zu müssen. Man hat das im Allgemeinen als eine Beleidigung des Richterstandes aufgefaßt, daß, derselbe angehalten werden sollte, bittweise zu verlangen, was ihm nach Recht und Billigkeit gebührte.

Ich führe dieses nur als Beispiel an, weil die Bitten der Landgemeinden, welche nicht fähig sind, den Aufwand für die Volksschule zu tragen, geeignet wären, dieselben in eine ähnliche Lage zu versetzen.

Ich komme nun auf Punkt 2 zu sprechen, nämlich auf die Stellung der Lehrer, deren Unabhängigkeit ich gefährdet sehe, wenn das Gesetz in der Weise angenommen wird, wie es der Ausschuß beantragt hat.

Es thut mir wirklich leid, daß ich in der Generaldebatte bei Ausführung der Gründe, einigen Herrn Abgeordneten etwas sagen mußte, was sie unangenehm berühren konnte; allein die Wahrheit muß gesprochen werden, wenn sie auch einen bitteren Beigeschmack hätte – denn die Wahrheit toll und darf Niemanden verletzen.

Nun über diesen Gegenstand will ich mich nicht weiter verbreiten, nur etwas werde ich anführen, um meine Ansicht auch noch heute zu rechtfertigen. Ich habe in dieser Hinsicht einen Bundesgenossen gefunden, und zwar einen mächtigen Bundesgenossen in der Person des Herrn Berichterstatters.

Das Comité hat recht wohl daran gethan, einen so gewandten und beredten Berichterstatter auszuwählen. Er hat bis jetzt verschiedene gefährliche Klippen sehr gut zu umschiffen gewußt, und ich bin überzeugt, er wird es auch ferners thun.

Was die Unabhängigkeit der Stellung der Lehrer anbelangt, so glaube ich, ist mir der Herr Berichterstatter in ausgiebiger Weise zu Hilfe gekommen; er hat nämlich in der Generaldebatte erklärt, wenn sich ein Zwiespalt zwischen der Gemeindevertretung und dem Lehrer ergeben sollte, bann müsse die Gemeinde unter allen Umständen Recht behalten, dann müsse der Lehrer der Vertretung der Gemeinde weichen. Ich glaube, der Herr Berichterstatter hat da ein großes Wort sehr gelassen ausgesprochen. Er hat das Verhältniß stigmatisirt, welches ich bezeichnen wollte, nämlich die Abhängigkeit der Lehrer von der Ortsgemeinde.

Wenn das Gesetz so angenommen wird, wie es beantragt ist, ist rundweg ausgesprochen: der Lehrer soll von der Ortsgemeinde abhängig sein und wie uns der Herr Berichterstatter aufzuklären so gütig war, soll, wenn die Gemeinde einer andern Ansicht ist, als der Lehrer, der Lehrer gezwungen sein, seinen Posten aufzugeben. Mit dem, meine Herren, ist, scheint mir, Alles gesagt. Nachdem die von mir berührten Gründe durch das, was ich bereits anführte, wenigstens nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten ganz stichhaltig erscheinen, so muß ich den hohen Landtag ersuchen, in die Würdigung dieser Gründe unparteiisch und objectiv einzugehen

Rücksichtlich des §. 37 nun mehr 38, wie er verlesen wurde, habe ich also einen Zusatzantrag zu bringen, welcher dahin gerichtet ist, die Grundsätze des Volksschulgesetzes zur Durchführung zu bringen, jene Grundsätze nämlich, welche besagen, daß zunächst es allerdings Aufgabe der Ortsgemeinde sei, für die Errichtung und Erhaltung der Volksschule Sorge zu tragen, daß aber neben der Ortsgemeinde noch eine andere Gemeinde existire, welcher ebenfalls diese Verpflichtung zukömmt, sei es nun der Bezirk oder sei es das ganze Land selbst, mit Bezug auf die 88 63, 64 und 66 des Volksschulgesetzes.

Ich glaube nun einen billigen Maaßstab der Vertheilung der Lasten darin zu erblicken, daß die sachlichen Bedürfnisse insgesamt von der Ortsgemeinde zu bestreiten seien, daß jedoch die Dotation der Lehrer und jene, welche für Lehrmittel erfordert werden, zu zwei Drittel von der Ortsgemeinde und ein Drittel von dem Lande getragen werden sollen.

Wenn Sie, meine Herren, die Güte haben, einen Bleistift zur Hand zu nehmen und nachzurechnen, so werden Sie sehen, daß auf diese Art eine billige Vertheilung zu Stande kommt und daß dasjenige, was von gewisser Seite befürchtet wird, nämlich eine Überbürdung reicherer Gemeinden, nicht Platz greifen wird. Die Gemeinden würden demnach für ihre eigenen Schulen selbst zwei Drittel des Aufwandes bestreiten müssen, dagegen aber auch allerdings etwas beitragen für andere Schulen aber dafür wird auch ein Drittheil Aufwand, sei es nun vom Bezirke oder vom Lande denselben ersetzt.

Ich habe die Idee der Bezirksschulgemeinden, welche ich nach meinen gestrigen Erfolgen kaum im Landtage durchzubringen hoffen konnte, aufgegeben und habe die Concurrenzpflicht des ganzen Landes ins Auge gefaßt. Diesmal erlaube ich mir einen Antrag zu stellen, weil die Sache zu wichtig ist, als daß ich blos eine Bemerkung einzufügen hätte, er lautet:

„Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§ 1, 5 und 12) ist zunächst Angelegenheit einer jeden Ortsgemeinde, beziehungsweise der Schulgemeinde 9) weiters aber auch eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Landes. (§§ 62, 64 und 66 des Volksschulgesetzes.)

Daß die Bildung Aller eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Landes ist, das hat Herr Dr. Bikl schlagend nachgewiesen und ich habe Weiteres nicht beizufügen.

Jeder Einsichtsvolle wird es sattsam erkennen, daß es im Interesse des Landes sei, daß nicht nur an bestimmten Orten, sondern überall gute Schulen bestehen, daß die Früchte, welche gute Schulen bringen, nicht nur der Ortsgemeinde sondern auch dem ganzen Lande zu statten kommen werden, daß daher ganz sicherlich es nur dem Principe entspricht, daß, wer an den Vortheilen Theil nimmt, auch an den Lasten Theil haben müsse, wenn das Land eine gewisse Beitragspflicht übernimmt und daß es für uns sich heule nur darum handeln kann, diese Beitragspflicht des Landes auf billige und gerechte Weise zu regeln.

Weiters würde der Antrag lauten:

„Die Schulgemeinde hat demnach alle sachlichen Bedürfnisse der Schule zu bestreiten, bezüglich des Aufwandes für das Lehrpersonal und für die Lehrmittel jedoch übernimmt das Land ein Drittel der Gesamtdotation der Volksschulen und zwei Drittel derselben bei den Bürgerschulen.“

Nun habe ich noch rücksichtlich der Bürgerschulen insbesondere zu erinnern: Es wird gewiß dem Wunsche der Regierung und nicht nur der Regierung, sondern auch dem Wunsche Aller gemäß gehandelt sein, wenn in einem Bezirke nicht nur eine Bürgerschule sondern mehrere errichtet werden. Es hat das Einer der Herrn Abgeordneten in ganz vorzüglicher Weise aufgefaßt und dargethan. Die höhere Bildung liegt in der Ausbreitung der Bürgerschulen. Es ist sehr wünschenswerth, daß solcher Bürgerschulen so viel als möglich entstehen.

Nun, meine Herren, glaube ich, daß es eine billige Sache ist, wenn eine Gemeinde auf eigene Kosten eine Bürgerschule errichtet, daß sie bezüglich anderer Bürgerschulen nicht mehr beitragspflichtig sei. Diesen Gedanken glaubte ich in dem Antrage aufnehmen zu müssen und daher heißt, es weiter:

„zur Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Bürgerschulen (§ 5) sind jene Gemeinden nicht beitragspflichtig, welche aus eignen Mitteln eine solche oder eine Schule höherer Gattung errichten oder erhalten,“

weil ich annehmen mußte, daß eine solche Gemeinde mit Ausopferung nicht nur für das eigene Interesse sondern auch für das Interesse weiterer Kreise Sorge u. daß ihr daher eine solche Beitragspflicht nicht mehr zugesprochen werden könne.

Weiters heißt es:

„zur Deckung des dem Lande überwiesenen Aufwandes wird ein Landesschulfond gebildet.“

Das wäre die Abänderung, die ich bezüglich der zweiten Alinea des Paragraphes 33 beantrage.

Gsteu: Ich muß dem hochverehrten Herrn Collegen Oberlandesgerichtsrath Hämmerle eine Freude verderben; er hat gesagt: es sei ihm in mir ein Bundesgenosse zugewachsen.

Bei Berathung des § 5 habe ich nämlich auf die Consequenz, die daraus folgt bezüglich der Bürgerschulen hingewiesen. Ich habe nun die Consequenz, die nothwendigerweise daraus folgen würde, nachweisen wollen, wenn der § 5 so stehen bliebe, wie er gestanden hat, daß es nothwendig dazu kommen müßte, daß der ganze Bezirk zu einer Bürgerschule beizutragen hätte.

Ich habe nicht gesagt, daß ich für den Schulbezirk eintrete, ich habe nur hingewiesen, daß aus dem § 5 nothwendigerweise diese Consequenz daraus folge.

Ich habe auch nicht gesagt, daß ich es für nothwendig finde, eine Concurrrenz bezüglich dieser Bürgerschulen eintreten zu lassen, das wird mein Antrag beweisen, den ich bezüglich dessen vorzubringen mir erlaube.

Ich möchte wünschen, wie ich es in der Generaldebatte auch bei § 5 bemerkt habe, daß Bürgerschulen in möglichst großer Anzahlen: Lande hergestellt werden.

Das glaube ich, ist nothwendig, wenn wir die Bildung, die die Bürgerschulen anstreben, erreichen wollen; denn wie gesagt, unsere Bevölkerung gehört der größeren Zahl nach der ärmeren Klasse an. Wenn ein Vater sein Kind an einem entfernten Ort und bei fremden Menschen in die Kost geben muß, so kann er wegen Vermögenslosigkeit sein Kind die Schule nicht besuchen lassen. Es ist wohl eine schöne Idee, wenn man die Kräfte zur Bildung zusammen zu halten sucht und Schulen mit recht vielen tüchtigen Lehrkräften hätte; was nützt aber diese schöne Idee, wenn man nur Eine Schule hat u. diese Eine Schule von den armen Kindern nicht besucht werden kann, während hingegen, wenn diese Schulen möglichst verbreitet sind, wie die Verhältnisse unseres Landes es gestatten z. B. in den Hauptorten, so kann ein großer Theil von den umliegenden Orten eine solche Bürgerschule besuchen und die Kinder können zu Hause essen. Auf diese Weise würde es den armen Leuten ermöglicht, eine solche Bürgerschule zu besuchen.

Dieses hat mich eben angetrieben, nochmals das Wort zu ergreifen.

Ich möchte die hohe Versammlung auf die Wichtigkeit dieser Bürgerschulen nochmal aufmerksam machen. Ich erlaube mir hinzuweisen auf die Schweiz.

Was hat die freie Schweiz dahin gebracht, daß bereits in der ganzen Welt bei den großen Fabriksetablissements, in den höheren Kaufmannshäusern, in den Bankhäusern und überhaupt bei allen größeren Unternehmungen die Schweitzer die besten Stellen inne haben.

Eben die höher und weiter gebildeten Schulen, welche sie bereits überall an jedem größeren Orte zu benützen Gelegenheit haben?

Diese höhere Schulbildung möchte ich eben auch für unser Land, wenn immer möglich durchgeführt wissen.

215 Ich erlaube mir also, um das zu erreichen, einen Zusatzantrag zu Absatz 2 vorzulegen. Vielleicht könnte einer der geehrten Hrn. Doctoren diesen Zusatzantrag besser stylisiren

Er lautet: § 38 Absatz 2. „Um die Errichtung der ausreichenden Anzahl Bürgerschulen im Lande zu ermöglichen, wird, wenn eine größere Gemeinde oder eine Konkurrenz mehrerer Gemeinden eine solche Schule zu errichten beabsichtigen; die Bedingungen zu einem gedeihlichen Fortgang derselben vorhanden sind, worüber die Landesschulbehörde entscheidet, ein von der Landes, Vertretung zu bestimmender Theil der Kosten einer solchen Schule auf den Landesfond übernommen.“

Karl Ganahl: Aus den Bemerkungen, die ich in dieser Frage in der Generaldebatte gemacht habe, hat mein sehr verehrter Freund und Gegner Herr Oberlandesgerichtsrath Hämmerle bereits entnommen, daß ich seinen Ansichten nicht beipflichten kann. Obwohl er heute wiederholt in beredter Weise dieselben entwickelt hat, so haben seine Ausführungen mich doch nicht überzeugen können; ich kann daher auch keiner andern Ansicht sein, als der, wie ich sie bereits ausgesprochen habe.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle ist nämlich damit nicht einverstanden, daß die Gesamt-Schullasten von der Gemeinde getragen werden sollen und bezieht sich dabei auf das Volksschulgesetz. Gerade dieses Volksschulgesetz ist es, das mich veranlaßt, auf meiner Ansicht zu beharren.

Im § 62 des Volksschulgesetzes, auf den der Herr Oberlandesgerichtsrath sich beruft, heißt es: für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder (Korporationen.

Dann sagt der § 66: „soweit die Mittel der Ortsgemeinden (beziehungsweise der Bezirke) für die Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen, hat dieselben das Land zu bestreiten.“

Ich finde auch einen Zusammenhang dieser zwei Paragraphe, aber zunächst ist es die Ortsgemeinde, welche vermöge dieses Gesetzes verpflichtet ist, die Schulauslagen für ihre Gemeinde allein zu bestreiten, soweit ihre Kräfte hinreichen und nur dann, wenn sie die Mittel nicht hat, kommt der § 66 in Anwendung, der bestimmt, daß das Land einzutreten habe.

Nun hat das Comite nach Absatz 2 des § 38 beantragt: „im Falle der Unvermögenheit einer Orts- resp. Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen, hat das Land den Ausfall zu bestreiten“.

Mit diesem Zusatze ist dem Gesetze vollkommen Genüge geleistet worden.

Nun muß ich wieder als Rechenmeister auf den finanziellen Punkt hinweisen. Es ist bald gesagt, das Land hat ein Drittel zu tragen.

Nun meine Herren ein Drittel von den Auslagen, die vielleicht 200,000 fl. ausmachen, das sind ungefähr 66000 fl. Unsere heurigen Landes-Auslagen, dar Budget nämlich, erforderte eine Umlage von circa 17000 fl., im nächsten Jahre werden wir auf 20000 fl. kommen. Wenn man nun die 66000 fl. hinzuschlägt, so mufften wir wenigstens die 4 oder 5 fache Steuer

ausschreiben. Damit würden wir den Landesangehörigen einen schlechten Dienst erweisen, denjenigen nämlich, die die Beiträge zu bezahlen haben. 516 Die Steuerpflichtigen würden uns sagen, zuerst nehmt das Geld dort, wo ihr das Recht habt, es zu nehmen. Verhaltet zuerst die Gemeinden, das sie die ihnen in Beziehung auf die Schule durch das Gesetz vorgeschriebenen Lasten tragen.

Das ist in Beziehung aus den Kostenpunkt die Ursache, warum der Ausschuß beim Gesetze bleibt und die Bestreitung der Gesamtlasten zunächst der Gemeinde auserlegt.

Nun habe ich noch bezüglich der Bürgerschulen zu sprechen.

Der Herr Abgeordnete Gsteu hat auch in der Generaldebatte davon erwähnt und die Bemerkung gemacht, es wäre bisher davon noch nicht gesprochen worden.

Ich erlaube mir daher den Herr» Gsteu zu erinnern, daß er in dem Ausschusse wiederholt und wiederholt von der Vermehrung der Bürgerschulen nach seiner Ansicht gesprochen hat und wenn er im Ausschuß auch keinen Antrag stellte, so hat er doch seine Meinung, die er in dem Antrage ausspricht, vertheidiget. Wir haben beantragt, es sei in jedem Bezirke eine Bürgerschule zu errichten.

Herr Gsteu wäre der Ansicht, daß überall, wo man es in irgend einer Gemeinde zulässig fände, Bürgerschulen zu errichten wären, daß aber zur Bestreitung der Kosten das Land beizutragen hätte.

Es würde also wieder ein Theil der Lasten auf das Land gewälzt werden, womit ich ebenfalls nicht einverstanden sein kann.

Was die Vermehrung der Zahl der Bürgerschulen anbetrifft, so wäre ich vollkommen mit dem Hr. Gsteu einverstanden, daß in jeder Gemeinde, wo es angienge, eine Fortbildungsschule zu errichten wäre, wenn die Mittel dazu da wären; allein die Mittel zur Bestreitung der Kosten fallen schwer in die Wagschale. Der Ausschuß des Landtages hat beantragt, diejenigen Orte, an welchen eine nothwendige Bürgerschule zu errichten sei, bestimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Nun dürften, so denke ich, meine Herren, jene Bürgerschulen füglich nicht für Orte bestimmt werden, die die Mittel nicht haben, dieselben zu erhalten. Nach meiner Ansicht werden die Orte bald bezeichnet sein.

Ich bin der Ansicht, daß Bürgerschulen in Bregenz, Dornbirn und Bludenz errichtet werden müssen. In Feldkirch bedürfen wir derselben nicht, weil wir dort eine selbstständige Realschule haben, welche eine Bürgerschule nicht nur vollkommen, sondern mehr als ersetzt, weil an der Realschule mehr gelehrt wird als an der Bürgerschule.

In Bregenz und Dornbirn bestehen gegenwärtig schon eine Art Unterrealschulen, da werden nun diese Unterrealschulen in Bürgerschulen umgewandelt werden. Die Auslagen, die dadurch der Gemeinde verursacht würden, können nicht von sehr großen Belang sein; es werden höchstens ein paar hundert Gulden Mehrkosten für jeden Lehrer erforderlich und wenn auch mehr nöthig wäre, so sind dies Gemeinden, die diese Auslagen leicht tragen können.

Ich sehe daher wahrlich nicht ein, warum man solche Auslagen auf d.rs Land wälzen sollte. Was Bludenz anbetrifft, so gibt es auch in Bludenz reiche Leute, denen es leicht ist, ans eigene Kosten eine Bürgerschule herzustellen, ohne daß es weitere Auslagen für das Land verursacht.

Es thut mir leid, daß ich dem Herrn Wen nicht zustimmen kann wegen der Vermehrung der Bürgerschulen. Ich würde es sehr gerne thun, wenn nur das Geld vorhanden wäre. Ich würde einer jeden Gemeinde eine Bürgerschule wünschen; aber wir müssen vor Allem das Geld in Betracht ziehen. Man kann nicht alles nach Wunsch einrichten, wenn die Mittel nicht vorhanden sind.

Das ist dasjenige, was ich vorderhand zu sagen habe; ob ich im Verlaufe der Debatte vielleicht noch weiteres vorzubringen habe, wird sich zeigen.

O. L. G. R. Hämmerle: Der verehrte Herr Vorredner, mein schätzbarer Freund Herr Carl Ganahl, hat nach meiner Anschauung in dem Paragraphe des Volksschulgesetzes einen Sinn hineingelegt, den ich nicht für richtig anerkennen kann.

Herr Carl Ganahl glaubt nämlich, daß im Volksschulgesetze bestimmt sei, daß die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen insoweit die Ortsgemeinde zu tragen habe, als nicht nachgewiesen ist, daß sie hiemit eine unerschwingliche Aufgabe zu erfüllen hätte, daß erst dann das Land mit seiner Hilfe und seinen Mitteln einzutreten hätte. Ich glaube, wenn man den Paragraph, den selbst Hr. Ganahl angeführt hat, ganz durchliest, so findet man diesen Sinn nicht heraus.

Es heißt im § 62, der von dem Aufwand des Volksschulwesens handelt: für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen 3ter Personen oder Corporationen. Also nur zunächst. Dann heißt es Weiler: In wie ferne die Bezirke daran Theil nehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung.

Nun meine Herren, da ist nicht blos von der Ortsgemeinde, sondern da ist auch von Corporationen 3ter Personen die Rede, welchen rücksichtlich der Volksschulen Verbindlichkeiten und Leistungen aufgelegt werden können und zwar aus irgend einem Rechtstitel; denn es ist ausdrücklich von einer Theilnahme des Bezirkes die Rede und der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Theilnahme des Bezirkes zu bestimmen.

Ferner heißt es im §. 64: es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotations-Aufwandes für die öffentlichen Volksschulen, soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind oder gewidmet werden, eigene Landes- oder Bezirksfonde zu bilden.

Ich möchte doch wissen, wie man Angesichts einer solchen Bestimmung behaupten kann, daß eigentlich nur die Gemeinde die Kosten für die Volksschulen zu tragen habe, wenn es klar erscheint, daß das Gesetz noch andere Beitragspflichtige in Aussicht nimmt.

Es ist die Frage und ich möchte sie sehr betonen, ob das Land nicht die Verpflichtung hat, die Volksschulen in vorhinein zu unterstützen, wenn Sie meine Herren anerkennen, daß die Schulbildung im allgemeinen Interesse des Landes sei, wenn sie anerkennen, daß das Land hievon die besten Früchte zieht und nicht blos die Ortsgemeinde; denn der Gebildete bleibt nicht in der Dorfgemeinde, sondern er wird trachten, sich einen größeren Kreis seiner Thätigkeit zu eröffnen. Wenn die Vortheile dem ganzen Land zufließen, dann ist es nicht mehr als gerecht und Billig, daß auch das ganze Land zu den Kosten der Schulen, durch welche ihm ein Vortheil zukommt, beitrage. Das ist ein natürlicher Rechtsgrundsatz und

diesen natürlichen Rechtsgrundsatz meine Herren, wird Ihnen weder ein Jurist noch ein Mann des Volkes verläugnen.

218

Daß dem so sei, daß das Land einen Vortheil von der Schulbildung erhalte, unterliegt nicht den geringsten Zweifel. Ich sage es noch einmal, derjenige, der aus einer Sache einen Vortheil zieht, ist nach dem natürlichen Rechtsgrundsatz verpflichtet, auch demjenigen, der diesen Vortheil durch seine Arbeit bewerkstelliget, etwas beizutragen, wenn nicht ganz, so doch zum Theil die betreffenden Kosten zu tragen.

Ich komme nun auf meinen früheren Ausspruch zurück.

Es handelt sich einzig und allein wenigstens für mich, darum, in welcher Weise diese Beitragspflicht billig normirt werden könnte.

Wenn man der Ortsgemeinde im Programm zuweist, die Kosten für die Baulichkeiten und ähnliche Bedürfnisse zu bestreiten und nebstdem noch zwei Drittel der Kosten bezüglich des Dotationsaufwandes für Lehrer und Lehrmittel, so glaube ich, haben wir auf die Ortsgemeinde eine ziemliche Last hinüber gewälzt.

Ob nun, da sich der Aufwand für die Volksschule, wie Herr Ganahl ausdrücklich anerkennt, bis auf 200,000 fl. beziffert, der Ortsgemeinde noch mehr gerechter Weise aufgebürdet werden könne, möchte ich meine Herren sehr bezweifeln.

Das Land würde mit einem Drittel bezüglich der Volksschulen in Konkurrenz gezogen, rücksichtlich der Bürgerschulen aber mit zwei Drittel, weil offenbar bezüglich der letzteren ein besonderes Verhältniß obwaltet. Ich kann daher dem Herrn Ganahl durchaus nicht zustimmen, daß man der Gemeinde mir und dir nichts die Erhaltung der Bürgerschule aufbürdet. Gesetzt, die Gemeinde Bregenz sagte: eine Bürgerschule – ich fühle das Bedürfniß durchaus nicht, eine Bürgerschule zu besitzen, ich glaube durchaus nicht angehalten werden zu können, daß ich für die Bregenzerwälder oder andere umliegende Bezirke eine Bürgerschule gründe, wie dann? müssen Sie nicht zugeben, daß, wenn schon eine Bürgerschule existiren soll, wenn schon der ganze Bezirk einen Vortheil zu ziehen hat, auch der Bezirk in Konkurrenz gezogen werden soll. Es ist das eine natürliche Folge und ich erachte, daß nur auf eine höchst ungerechte Weise allenfalls solchen Städten oder Märkten die alleinige Tragung dieser Kosten aufgebürdet werden könnte.

Die Konkurrenzpflicht hat Hr. Gsteu selbst anerkannt. Er hat gesagt, es sei nicht möglich, daß man eine Bürgerschule gründen könne, ohne daß der Bezirk in Konkurrenz gezogen werde und in dieser Beziehung ist er mein Bundesgenosse, weil er selbst die Argumentation vorgebracht hat, daß eine Konkurrenz eine Nothwendigkeit sei. Er will nur, daß die Nothwendigkeit einer solchen Konkurrenz auch von dem Landtage anerkannt werde.

Ich glaube daher, daß mein Antrag, der dahin geht, einen billigen Maßstab der Vertheilung der Lasten zu finden, jedenfalls eine ernste Berücksichtigung verdiene.

Karl Ganahl: Der geehrte Herr Vorredner hat erklärt, daß ich das Gesetz falsch aufgefaßt habe; warum werde von einer Beitragspflicht gesprochen, sagte er, wenn die Gemeinde alle Lasten zu tragen habe?

Nach meiner Ansicht, wird im Gesetze von einer Beitragspflicht nur dann gesprochen, wenn die Gemeinde die Lasten nicht erschwingen kann.

219

Wenn sie die Lasten erschwingen kann, so ist sie in erster Linie dazu verpflichtet und zwar die „Gemeinde zunächst“, ich wiederhole es, daß sie allein es sei, welche die Kosten zu tragen hat, infoferne sie dieselben zu erschwingen im Stande ist. In dieser Beziehung muß ich also, obwohl ich kein Rechtsgelehrter bin, auf den deutlichen Wortlaut des Gesetzes bestehen und sagen: die Gemeinde ist nach dem Gesetze verpflichtet, zunächst die Auslagen für die Volksschulen zu bestreiten.

Der Herr Vorredner hat auch der Bürgerschulen erwähnt, daß er nicht begreifen könne, wie man der Gemeinde auch solche Kosten aufbürden könne und sagte: Die Gemeinde würde sich bedanken und sagen: Was, ich soll für dich, für deine Buben eine Bürgerschule errichten!

Hierauf habe ich dem Herrn Vorredner zu bemerken, daß die Gemeinde auch den Vortheil aus einer Bürgerschule zieht, ins Auge fassen müste und ich behaupte, daß es ein großer Vortheil ist, wenn die Bürger einer Gemeinde ihre eigenen Kinder in die eigene Gemeindebürgerschule schicken können, während andere die eine Bürgerschule in der Gemeinde nicht haben, dieselben in entfernte Gemeinde senden müssen. Das ist wohl zu berücksichtigen.

Zum Beispiel wir in Feldkirch haben eine Realschule errichtet. Die Errichtung dieser Realschule kostete ein Kapital von 800,000 fl. Wir haben das in erster Linie gethan, um unseren eigenen Kindern zur besseren Ausbildung ein Mittel zu bieten und in zweiter Linie, um den anderen Gemeinden die Mittel zu schaffen, auch ihre Kinder besser erziehen lasten zu können.

Ich muß es wiederholen, daß jene Gemeinden, welchen eine Bürgerschule zugewiesen wird, einen großen Vortheil daraus ziehen und daß sie daher die damit verbundenen Mehrkosten nicht arg empfinden werden. Es hat auch der Ausschuß beantragt: daß betreffs der Bürgerschulen ein Schulgeld erhoben werden dürfe, wodurch die Auslagen auch etwas gemindert werden. Ich glaube daher, daß der h. Landtag unserem Antrag beistimmen werde.

Gsteu: Ich muß nochmals dem verehrten Herrn O. L. G. R. Hämmerle eine Bemerkung, die er gemacht hat, zurückweisen, nicht zurückweisen, sondern ins rechte Licht stellen.

Er hat bemerkt, daß ich im Komitee zuerst den Antrag von 70% der Kosten auf die Gemeinde und 30% auf das Land eingebracht habe. Ich habe diesen Antrag selbst eingebracht, ich bekenne mich dazu. Ich habe ihn eingebracht aus dem Grunde, weil man angenommen hat, daß die meisten Gemeinden zu wenig bemittelt sind, um ihre Schule zu erhalten.

Ich habe mich im Laufe der Debatte bekehren lasten und hauptsächlich deßwegen bekehren lassen, weil man mir gesagt hat und stimme ich dem auch bei, daß nämlich dieses Drittel, das vom Lande bezahlt würde, manchen Gemeinden zu Gute komme, die keinen Zuschuß nöthig hätten und daß dieser Drittheil besser für ärmere Gemeinden angewendet sein würde.

Das hat mich bewogen, von meiner ursprünglichen Ansicht abzugehen. Bezüglich der Ausführungen der Bürgerschulen, welche der Herr Abgeordnete Ganahl vorgebracht hat, habe ich zu bemerken: er hat gesagt, daß er in jeder Gemeinde eine solche Bürgerschule wünschen würde; er hat sich auch die Mühe genommen, anzugeben, welche Orte er gegenwärtig mit solchen

Bürgerschulen bedenke. Auch ich nehme mir die Freiheit, die Orte, an denen ich solche Schulen einzuführen wünsche, zu bezeichnen. Ich wünsche solche Schulen an Orte einzuführen, in deren

220

Umkreis sich wieder naheliegende Gemeinden befinden, damit auch diese an dieser Schule Theil nehmen können, ohne daß sie an fremden Orten ihre Kinder in die Kost geben muffen, z. B. in Bezau, wo nahe die Gemeinde Reutte, Au, Andelsbuch, Schwarzenberg zc. sich befinden, dann wieder in Götzis, wo die Gemeinden Koblach, Altach, Mäder, Bauern, Klaus re. in der Nähe sich befinden; dann möchte ich wieder in Rankweil eine solche Bürgerschule, wo die Gemeinden Übersachsen, Göfis, Sulz, Röthis Weiler und Zwischenwasser daran Theil nehmen könnten. An solchen Orten möchte ich Bürgerschulen errichtet wissen. In Schruns wäre das nämliche der Fall, und um dieses zu ermöglichen – indem im Allgemeinen immer noch zu beklagen ist, daß das Boll das Bedürfniß nach solchen Schulen nicht einsieht – sollte man die Leute ermuntern und gewissermaßen Prämien aussetzen, damit sie solche Schulen errichten und diese Prämien möchte ich vom Lande ausgewiesen wissen, weil, wieviele der Herren gesagt haben, die Bildung dem ganzen Lande zu Guten kommt. Das habe ich in meinen Antrag so ziemlich hineingebracht. Ich möchte auch, daß eine solche Schule in ihrem Fortgange nicht behindert wäre und beantrage daher, daß man die Bestimmung, wenn die Bedingungen zu einem gedeihlichen Fortgang einer solchen Schule vorhanden seien, der Landesschulbehörde überlasse.

Ich möchte der hohen Versammlung meinen Zusatzantrag nochmals empfehlen.

O. L. G. R. Hämmerle: Hr. Ganahl hat sich in seiner Erwiderung auf meine Bemerkungen unter Anderem auch über die Bürgerschule ausgesprochen und hat sich dahin vernehmen lasten, daß er glaube, die Bürgerschulen werden in den Orten, wo sie beantragt werden dürften, von der betreffenden Gemeinde nicht als besondere Last erkannt werden, finden die Gemeinden selbst Vortheile dadurch erzielen werden.

Nun was das anbelangt, so glaube ich in der Praxis, daß die Gemeinden, wo solche Bürgerschulen errichtet werden, eben anderer Ansicht seien, wenn sie diese Schulen aus eigenen Mitteln erhalten sollen, wie es beantragt ist.

Herr Carl Ganahl hat geglaubt, daß mit einigen Hundert Gulden Mehrauslagen eine solche Bürgerschule errichtet werden könne. Nun dieser Ansicht bin ich nicht und ich glaube, der Herr Regierungsvertreter, der die Sache bester verstehen wird als ich, kann mir allfalls hiebei zu Hilfe kommen.

Eine dreiklassige Bürgerschule fordert vor allem Andern einen Direktor, welcher nicht nur einen Gehalt, wie ein Oberlehrer, mit 600 fl. – sondern wenigstens [900 fl. bekäme. Dann hat er 300 fl. Funktionszulage. Also ein Direktor kommt immer auf 10–1200 fl. Nehmen Sie an, daß diese drei Klassen drei Oberlehrer bedürfen werden, die je 6–800 fl. beanspruchen, dann Quartiergeld, Funktions- und Dienstzulagen haben, so werden Sie sehen, daß diese dreiklassige Bürgerschule wenigstens auf 3000 fl. zu stehen kommt. Das ist keine so kleine Ausgabe.

Nehmen Sie an, daß das Recht, ein Schulgeld einzuführen, Billigung erfahre. Nun da heißt es: ein Schulgeld wird von solchen Kindern zu zahlen sein, welche nicht Kinder von Gemeinde-Mitgliedern sind; nun diese werden nicht zahlreich sein, dann dürfte man auch voraussetzen, daß man

von armen Schulkindern kein Schulgeld verlangt. Nun was wird das pr. Semester betragen? Wenn

221

wir hoch greifen, wird man 200 fl. hereinbringen und was ist das im Vergleiche zu 3000 fl.? Ich meine, Herr Ganahl hat dießmal nicht ganz richtig gerechnet.

Was den Haupteinwand anbelangt, daß der Ortsgemeinde zunächst 'und daher infolange sie nicht zahlungsunfähig ist auch nur ihr die Bestreitung des Dotationsaufwandes für Volksschulen obliege, so kann ich mich mit dieser Ansicht der ganz klaren Bestimmung des Gesetzes zufolge nicht befreunden. Ich wiederhole es; – nebst der Ortsgemeinde sind andere Korporationen, es sind die Bezirksgemeinde und ebenso das Land als beitragspflichtig genannt.

Ich bemerke da, für meine Ansicht, daß die Regierungsvorlage geradezu fast alle Auslagen für die Volksschulen auf die Bezirksschulgemeinde zu überwälzen gedachte. Ich muß annehmen, rote schon bei einer früheren Debatte vom Berichterstatter gesagt wurde, daß man die Regierung doch nicht der Absicht verdächtigen könne, das Volksschulgesetz also ein schon bestehendes Gesetz zu verletzen, daß also ihre Ansicht, man dürfe dem Bezirke solche Lasten aufwälzen, mit dem Volksschulgesetze harmoniere.

Die Argumente, die der Herr Berichterstatter neuerdings vorbringt, es wäre ein Widersinn der Regierung in die Schuhe zu schicken, daß sie ein gemachtes Gesetz wieder aufhebe oder verletze, so finde ich dieselben nicht zu treffend. Ich sehe darin nichts ungerechtes, nichts, was dem Sinne des bestehenden Gesetzes widerstreitet, ich sehe nichts Unbilliges darin, wenn man demjenigen der einen, großen Vortheil aus einer Sache zieht, auch einen Theil der Lasten aufbürdet, welche sich aus der Erzielung des Vortheiltes ergeben. Mir scheint es ganz folgerichtig zu fein, wenn man sagt: das Land habe bezüglich der Lehrerdotation, der Lehrmittel einen Theil der Lasten zu tragen.

Ich muß nun nochmals auf das kommen, was Herr Esten bezüglich der Bürgerschulen und rücksichtlich seines früheren Antrages gesagt hat; welchen er, wie er selbst zusteht, im Schooße des Comites gestellt hat. Bezüglich der Vertheilung der Lasten mit 70 und 30 Perzenz rücksichtlich der Bürgerschulen glaube ich, hat sowohl Herr Karl Ganahl als ich, der Ausführung des Herrn Esten bereits dasjenige entgegengestellt, was entgegengestellt werden konnte.

Ich muß darauf beharren, daß Herr Esten in Hinsicht auf die Nothwendigkeit einer Konkurrenz wider seinen Willen mein Bundesgenosse geworden ist, obwohl er sich dieser Bundesgenossenschaft zu schämen scheint, was meinerseits nicht der Fall ist.

Rücksichtlich der Zahlen 30 und 70 hat er sich einer andern Ansicht bekehrt, das bedauere ich, weil er dort den Nagel auf den Kopf getroffen hat und weil ich glaube, daß seine erste Ansicht ebenso richtig war, als wie so viele andere, die er bereits und die meisten, die er von uns vorgelocht hat. Ich glaube daher auch in diesem Punkte eine Unterstützung meiner Meinung zu finden das Gleiche sei auch von Herrn Feuerstein gesagt, der gestern bemerkt hat, er hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Theil der Lasten für das Volksschulwesen vorn Lande übernommen würde, wenn nur die Steuern billig vertheilt wären.

Über diesen Punkt kann ich den Hrn. Feuerstein beruhigen. Ich glaube, daß die billigere Steuervertheilung schneller sich verwirklichen werde als die Ausführung des Volksschulgesetzes,

222

wenigstens zu erwarten, daß die Durchführung dieses Gesetzes und die Durchführung des Steuergesetzes so ziemlich gleichen Schritt halten werde.

Es hat der Hr. Berichterstatter selbst gesagt, daß eine geraume Zeit vergehen werde, bis die Pensionskassa für die neuen Lehrer zu arbeiten beginne bis das Volksschulgesetz zur Wirklich seit geworden sei; innerhalb dieses Zeitraumes dürfen wir wohl die billige Vertheilung der Steuern an, hoffen.

Ich darf daher erwarten, daß Hr. Feuerstein meinem Antrage beistimmen werde und ich würde es sehr gerne sehen, wenn er ihn als eignen aufnehmen würde, wenigstens wäre dann vielleicht mehr Aufsicht vorhanden, im Landtage meine Anschauungen durchzubringen.

Dr. Jussel: Nachdem so viel gesprochen worden ist, werde ich mich ganz kurz halten. Ich habe gestern die Gründe angegeben, warums ich den Schulbezirk ausgegeben habe und mich zu den Anschauungen bequeme, die der Komite-Antrag enthält.

Große Opfer werden gefordert und man will sie auch für die Sache leisten. Ich müßte aber gegen größere Opfer Einsprache erheben, als sie eben im Comite-Antrage für das Schulwesen jetzt gefordert werden, weil damit schon viel geschieht. Ich würde die großen Opfer, die man bringt, nicht befürworten, wenn ich glauben würde, daß nur im Schulbezirke allein ein guter Fortgang in der Schule zu erzielen wäre.

Die Unabhängigkeit des Lehrerstandes ist recht, aber die Unabhängigkeit darf denn doch nicht so weit verstanden werden, wie sie vielleicht der Herr D. L. G. N. Hämmerle verstanden haben will. Mehr oder weniger von den Verhältnissen und Meinungen der Menschen ist Jedermann und in jeder Stellung abhängig; sonst würde die Unabhängigkeit in Willkürlichkeit ausarten und ich glaube der Lehrstand nimmt selbst eine so große Unabhängigkeit nicht in Anspruch.

Was dann die Konkurrenzpflicht anbelangt, so bemerke ich, daß wir auch das Staatswesen betrachten müssen. Es ist die Volksschule ebenso gut Angelegenheit des Staates, wie sie Angelegenheit des Landes und Angelegenheit der Gemeinde ist.

Wenn wir uns an die Begründungen hallen wollten, welche die Herren Dr. Bikl und Hämmerle vorgebracht haben, dann könnten wir der Consequenz willen sagen: das Land und die Gemeinden brauchen nichts zu leisten, es soll Alles der Staat leisten, da am Ende aller Ende er den Gesamtvortheil einsackt.

Ich habe schon früher ausgeführt, daß der Staat von den Volksschulen seinen Nutzen hat, aber auch seine Sache leistet. Er sorgt für die allgemeinen Einrichtungen, für den Hauptorganismus der Schulen und hat dafür große Auslagen. Als das größte Gemeinwesen muß er die Mittel für die Schule schaffen, soferne es den Hauptorganismus des ganzen Schulwesens im Staate anbelangt und vereinzelte Kräfte nicht ausreichen. In ähnlichen Verhältnissen ganz naturgemäß können auch wir bei dem Lande behaupten: es soll nur dort einschreiten müssen, wo es die Unterstützung des Lehrorganismus im Allgemeinen anbelangt und die Kräfte einzelner Gemeinden nicht ausreichen. Das Comite hat das auch gethan und dieses

Verhältniß ist in Europa allenthalben in Geltung. Das Comite hat dem Lande deßhalb verschiedene Kosten zugeschoben wie für Bibliotheken und Lehrversammlungen, und es schreitet das Land in jenen Fällen ein, wenn eine Gemeinde aus besondern

223

Verhältnissen nicht in der Lage sich sieht, den Auswand zu bestreiten. Zunächst ist es Pflicht der Eltern und wir sagen es der Gemeinde die die Kosten zu tragen hat und das Comite hat daher auch das ausgesprochen.

Mit den Bürgerschulen berufe ich mich lediglich bezüglich der Konkurrenz auf das, was der Herr Abgeordnete Ganahl gesagt hat. Ich bin vollkommen einverstanden, daß wir Bürgerschulen haben müssen, an vermöglichen Orten, die nach den Grundsätzen der Regierung etwas mehr beitragen sollen um die Schulbildung im Lande zu fördern. Eine solche Ortschaft hat auch zunächst den Vortheil davon, weil aber eine Ungleichheit noch obwaltet, so hat das Comite eben noch zur Ausgleichung derselben das Schulgeld einführt. Das Comite hat ein Übermaß von Aufwand überall zu beseitigen versucht, es hat Maß und Ziel beobachtet weil man weiß, daß gerade im Anfang es größere Opfer kostet, und die Anforderungen im Anfang schwer zu erfüllen sind.

Es hat mich daher befremdet, wie selbst verlangt werden konnte, daß z. B. für 2 oder 3 Kinder ein eigener Lehrer sollte ausgestellt werden. Wo würden wir hinkommen, wenn wir die Kosten so hoch hinauftreiben wollten.

Man muß bei den nothwendigen Schulen stehen bleiben und deswegen kann ich dem Antrag des Herrn Abgeordneten Gsteu, daß mehrere Bürgerschulen zu errichten seien, durchaus nicht beipflichten.

Es ist genug wenn wir drei Bürgerschulen im ganzen Lande haben und die Kinder des ganzen Landes Gelegenheit finden dort eine bessere Bildung zu erlangen. Ob nun ein Kind bloß zwei Stunden oder aber sechs oder acht Stunden entfernt von seiner Heimath die Bürgerschule zu besuchen hat, das macht die Sache nicht theurer, ist ganz gleich.

Übrigens muß ich auch im Sinne des Gesetzes und nach meiner Überzeugung mit voller Berechtigung aussprechen, es soll die Vermehrung der Schulen nicht auf Kosten der Vortrefflichkeit derselben angestrebt werden.

Ich bitte daher die h. Versammlung lediglich den Anträgen des Comites stattzugeben. Karl Ganahl: Ich habe meinem verehrten Freund Hämmerle gegenüber einiger berichtigenden Worte, wegen des Rechenexempels nachzutragen. Der Herr Hämmerle hat gesagt, ich hätte nur von 200 fl. erwähnt, die eine Bürgerschule mehr kosten würde als eine bisherige Unterrealschule. Meine Ansicht ging dahin, daß eine Bürgerschule 200 fl. für jeden Lehrer mehr Auslagen verursachen würde.

Nun habe ich vielleicht in der Beziehung gefehlt, daß ich auf den Direktor keine Rücksicht genommen habe. Nehme ich aber den Direktor mit einer Mehrzahlung von 300 fl. in die Rechnung, dann ist sie richtig.

Noch habe ich etwas zu bemerken, über das was Hr. Hämmerle in Beziehung auf die Schulbezirke gesagt hat. Er hat gesagt, der Minister habe überall die Schulbezirke eingeführt. Nun das ist ganz richtig, in dem Gesetzentwürfe kommt immer nur der Schulbezirk vor; wenn wir aber fragen, warum steht Schulbezirk statt Ortsgemeinde, können wir uns keine andere Antwort geben, als daß der Minister die Absicht gehabt hat, die Gemeinden nicht so sehr zu belasten und daß er der

Meinung war es komme ein richtigere? und billigeres Verhältniß heraus, wenn man die Lallen auf die Schulbezirke, statt auf die einzelnen Ortsgemeinden wälze. Nachdem aber ich die Rechnung gemacht habe und mich vom Gegentheile überzeugte, so ist wohl kein Grund zu einer Änderung meiner Ansicht vorhanden. Regierungsvertreter: In Absicht auf die vom Herrn Abgeordneten Hämmerle angeregte Kostenfrage, muß ich bemerken, daß dort, wo bereits Unterrealschulen bestehen, wo schon Lehrkräfte vorhanden sind und bezahlt werden, die dann für die Bürgerschule verwendet werden können, es sich jedenfalls nur um eine Mehrauslage handelt, die nicht außerordentlich hoch werden wird. Anderst ist die Frage, wo es sich um die Errichtung der Bürgerschulen an Orten handelt, wo keine Unterrealschulen vorhanden sind, wie z. B. in Bludenz. In Bludenz ist nur eine Hauptschule, da werden die Kosten jedenfalls einen höhern Betrag als 200 fl. erreichen.

Was die Direktorstelle betrifft, so kann man sie Demjenigen übertragen, der die Leitung der Hauptschule hat. Es wird sich dann ebenfalls um keine große Mehrauslage handeln, da er nur eine Remuneration für die Leitung der Bürgerschule erhalten wird.

Dr. Bikl: Ich halte die Lösung der Frage wer die Kosten für die Schule zu bestreiten habe, nicht für so schwierig, wenn man die Verhältnisse gehörig berücksichtigt und ich glaube die Frage wird ungefähr wie das Ei des Columbus zu behandeln sein, indem man an dem eigentlichen Grundsätze festhält: wer anschafft der zahlt.

Wer schafft nun die Schulen an, wer bestimmt die Schulpflicht der Kinder, wer octroirt den Bau der Gemeindeschulhäuser, wer octroirt die Anzahl der Lehrer und wer vermehrt ihre Besoldung, wer anders als der Staat und das Land? Der Staat und das Land thun dieß im wohlverkannten Interesse, weil sie eben die Erziehung, die Intelligenz und die moralische Bildung des Einzelnen alleine Allgemeinheit behandeln, so sollen sie auch die Kosten gemeinsam tragen. Die Kosten für Erziehung sind gewiß eine ebenso gemeinschaftliche Sache, eine ebenso gemeinschaftliche Angelegenheit, wie die Auslagen für die Rechtspflege und Eisenbahnen u. s. w.

Ohne mich da weiter einzulassen, werde ich mich auf das früher von mir gestern gesagte beziehen und stelle folgenden Antrag, nämlich daß der zweite Absatz des § 37 so zu lauten hätte: „Für die nothwendigen Volksschulen (§§ 1, 5, 12) sorgt zunächst die Ortsgemeinde „unter Aufrechterhaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen und Korporationen (§ 62 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Ihr liegt, insbesondere die Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse der Ortsschule, als: die Herstellung und „Erhaltung des Schulhauses, sowie Einrichtung, Reinhaltung und Beheizung ob Die Verzüge des Lehrpersonals und der nothwendigen Schulauslagen (§ 53) aber sind aus dem Landesfond zu bestreiten.“

Ich begehe zwar schon in diesem Antrage, gewissermaßen eine Inkonsequenz gegen den oben ausgesprochenen Grundsatz, weil ich meine Theilung vornehme, in dem auch die Schulbauten u. dgl. Anschaffungen sind, welche vom Lande resp, von der Regierung ausgehen. Allein nachdem der größere Theil der Schulgebäude schon besteht, nachdem die Herstellung derselben durch bad Land mit vielen Unzukömmlichkeiten verbunden sein dürfte, und zugleich auch um den § 62 des Reichsgesetzes auf den man sich schon einige mal bezogen hat, mit dem Antrage den ich stelle, mehr in Einklang zu bringen.

so glaube ich diese Theilung auch vornehmen zu dürfen, indem das Reichsgesetz ausspricht, daß zunächst die Ortsgemeinde die nothwendigen Volksschulen zu bestreiten hat. Am Schlusse- heißt es: in wie ferne die Bezirke daran Theil nehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung. Das schließt nicht aus, daß nicht der Bezirk oder das Land selbst die Kosten übernehmen könne. Durch diesen Antrag glaube ich auch, den Anständen welche der Bestreitung der Kosten für die Bürgerschulen begegnen, auszuweichen und gelöst sie zu betrachten.

Was den Schrecken anbelangt, den Hr. Carl Ganahl geäußert hat, daß dem Lande zu groß? Kosten erwachsen würden, so glaube ich geht man dem Gespenst doch nicht dadurch aus dem Wege^ daß man der Ortsgemeinde die Lasten aufbürdet. Machen wir die Anschaffung und dictiren wir die Lasten so müssen sie auch bezahlt werden, so wie so und es handelt sich nur darum, daß die Zahlung aus gerechte und billige Weise geschehe.

Carl Ganahl: Ich habe mich schon gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle,

der dahin gienge, daß das Land ein Drittel für die Lehrerauslagen zu bestreiten habe, ausgesprochen, um so mehr muß ich es gegenüber dem Antrage des Hrn. Dr. Bikl thun, der noch viel weiter geht.

Der Dr. Bikl will sogar hem Lande alle Lehrergehalte überweisen, das ist ungefähr eine Summe von 150-160,000 fl. einem Lande, das keinen Groschen Fond hat.

Ja meine Herrn wir haben wirklich keinen Landesfond, wol aber ein Deficit. Es ist ein großer Unterschied zwischen Vorarlberg und den Ländern von Ober- und Niederösterreich, von Salz bürg und Steiermark; das sind Länder, die Millionen Fonde haben. Solche Länder können dergleichen Schulauslagen schon bestreiten. Wenn wir in dieser glücklichen Lage wären, würde ich gleich dem-Anträge des Hrn. Dr. Bill beistimmen, ja ich wäre noch weiter gegangen, ich hätte gesagt^ alles soll das Land zahlen, sogar auch die Schulgebäude. In einer solch glücklichen Lage befindest wir uns Aber leider nicht, sondern in einer ganz andern, denn wir haben, ich muß wiederholen, keinen Landes-Fond.

Herr Dr. Bikl hat auch versucht, mit seinem Antrage zu beweisen, daß das Gespenst der Steuererhöhung später doch kommen würde.

An Gespenster meine Herren, habe ich nie geglaubt, schon in meiner Kindheit nicht, und glaube auch heute nicht daran, aber an ein Defizit, daran meine Herren muß ich glauben.

Gsteu: Ich ergreife nur das Wort, um einige Auslassungen des Herrn Dr. Jussel zu berichtigen. Er hat gesagt, die Armuth der Eltern sei sein Hinderniß, daß ihre Kinder die Bürgerschule besuchen können, wenn sie auch 6 bis 8 Stunden entfernt wären. Das. mag von seinem Standpunkte aus als Städterrichtig sei, denn da, wo man Alles vom Laden her kaufen muß, ist es gleich. Etwas anderes ist es zu Hause bei den Bauern. Da ist es auch gleich, ob eins mehr oder weniger ißt. Man siedet ein par Erdäpfel mehr, oder man gibt ein wenig mehr Wasser in den Kaffee; da ist es gleich, ob eins mehr oder weniger esse, das kostet gleich viel; der Kostenpunkt ist da unbedeutend. Es ist gleich, ob sechs oder sieben essen. Der Vater hat da gar keine oder doch wenig Kosten, wenn er unmittelbar von Haus aus die Kinder in die Schule schicken kann. Etwas

anderes ist es, wenn sie 6 bis 8 Stunden entfernt sind. Er muß dort die Kost zahlen, die jährlich 300 fl. beträgt. Das bringt er nicht auf. Das habe ich wollen berichtigen.

Hr. Dr. Bikl hat gesagt: wer anschafft, der soll auch bezahlen. Man könnte ihm zurück geben, wer die Kinder anschafft, soll sie auch erhalten und bilden taffen und beim Weitern, wenn man bei diesem Grundsatz bleibt: wer anschafft und wer dictirt, hat die Verpflichtung, die Schule zu erhalten.

Wer dictirt denn für die Bildung der Kinder zu sorgen? da sage ich, die Pflicht, die Liebe, die in jedes Herz der Eltern eingegraben ist, dictirt ihnen, ihre Kinder ordentlich zu bilden. Die, sage ich, sollen zunächst zahlen. (Bravo.)

Ich muß auf den Grundsatz der Sozialdemokratie auf die Selbsthilfe nochmals zurückgreifen Ich glaube, die Gemeinde, wenn ne immer kann, soll sich selbst helfen.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich muß den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Gsteu in Etwas entgegen treten.

Ich glaube die Grundsätze, die er ausgesprochen hat, sind nur theilweise richtig. Der natürlichste Grundsatz ist der, daß diejenigen zahlen müssen, die einen Vortheil an der Sache haben. Wenn mehrere Personen Vortheile aus einer Sache ziehen, so entspricht e- dem bürgerlichen Rechte, daß alle eine Beitragspflicht haben.

Wer hat einen Vortheil von der Erziehung der Kinder? In erster Linie die Eltern; das isst richtig. Diese hätten auch eine Beitragspflicht und diese wäre durch ein Schulgeld normirt. Allein von dem Schulgelde wollen wir nichts missen, wenigstens bezüglich der Volksschulen und dafür haben wir gute Gründe, indem dasselbe dem Schulzwang gegenüber, als eine Ungeheuerlichkeit erscheint. Ans der einen Seite wäre man bei Strafvermeidung gezwungen, die Kinder in die Schule zu schicken, auf der andern Seite müßte man noch dafür bezahlen. Es sind dieß zwei Dinge, deren Zusammenhang, deren Nebeneinanderbestehen mehr als sonderbar, ich wiederhole es, fast als eine Ungeheuerlichkeit herauskäme.

In zweiter Linie ist die Ortsgemeinde diejenige, welche am meisten nach den Eltern an der Bildung ihrer Mitbürger betheiligt ist.

Nun die Ortsgemeinde soll zahlen, damit sind wir einverstanden. Sie soll sogar viel, sehr viel zahlen. In dritter Linie kommt das Land, wenn wir nicht den Bezirk einschieben wollen und dann endlich kommt der Staat. Herr Dr. Jussel meint, da müsse man am Ende sagen, der Staat hat Alles zu bezahlen. Mit diesem Grundsatz könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Nicht der Staat allein ist es, der aus der Volksbildung Vortheil schöpft. Der Vortheil, der aus einer Schule erwächst, kommt verschiedenen phisischen und moralischen Personen zu Gute und alle diese sollen daher nach meiner Anschauung auch einen Theil an den Kosten übernehmen. Daß der Staat seiner Beitragspflicht in sehr ausgiebiger Weise für die Schulen nachkomme, in dem Punkte bin ich mit Herrn Dr. Jussel vollkommen einverstanden.

Wenn wir bedenken, daß der Staat die Lehrerbildungsanstalt, die Lehrerstipendien u. s. w. übernimmt, so sehen wir, daß der Staat in Erfüllung seiner Pflicht gewiß nicht zurückbleibt.

Nun meine Herren, wenn der Staat durch ein Gesetz, das er sich selbst gibt, seine Beitrags-Pflicht normirt und sagt: ich zahle so und so viel, warum sollten wir nicht auch im Vorhinein bestimmen dürfen, was das Land zu zahlen hat. Warum soll ich das Land im nebelgrauen Hintergründe belassen, daß man nicht weiß, was feine im Prinzip gewiß allseitig anerkannte Beitragspflicht bedeute?

Ich glaube, es wäre hierüber auch eine Bestimmung zu treffen, damit wir wissen, in welcher Weise das Land seiner Pflicht nachzukommen gedenke. Das soll heute mein letztes Wort sein.

Dr. Jussel: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Hr. Dr. Jussel stellt den Antrag auf Schluß der Debatte. Sind die Herren damit einverstanden? (Zugestimmt.)

Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Fetz: Es war wohl vorauszusehen, daß bei diesem Paragraphe die verschiedenen Ansichten, die bereits in den verflossenen zwei Tagen geltend gemacht wurden, neuerdings in Reibung kommen werden. Ich habe vermieden in den Lauf der Debatte einzugreifen, nicht, um mich zu schonen, sondern weil es mir in der That schwer fallen wird, den Herren nach den Erörterungen, die ich mir gestern erlauben mußte, etwas wesentlich Neues zu sagen. Ich halte es indeß als Berichterstatter für meine Pflicht, wenn auch sehr kurz auf die Anträge, welche vorliegen, zurückzukommen und diesen Anträgen gegenüber dasjenige zu vertreten, was der Ausschuß den Herren zur Annahme empfiehlt.

Es ist die Frage, die wir gegenwärtig behandeln, allerdings eine prinzipielle. Die Frage, die wir gegenwärtig behandeln, ist so recht eigentlich der Angelpunkt, um der sich das ganze Gesetz dreht; daß das der Fall ist, geht aus den Gründen hervor, welche der Herr O. L. G. R. Hämmerle zur Unterstützung seines Antrages angebracht hat.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat nämlich zwei Gründe bezeichnet.

Der erste besteht darin, daß die Gemeinde nicht in der Lage sein werde, die Lasten, die ihr zugemuthet werden, zu tragen. Der zweite besteht in der Stellung und in der Unabhängigkeit des Lehrpersonals.

Was nun den ersten Grund betrifft, so gestehe ich, daß ich dessen eigentliche Bedeutung nicht zu enträtseln vermag.

Mir scheint es ganz klar zu sein, daß, wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, die Lasten, die ihnen zugemuthet werden, zu tragen, das Land auch nicht in der Lage sein wird; denn das Land besteht aus den Gemeinden und das Land selbst hat, wie Herr Ganahl ganz richtig sagt, kein Vermögen.

Das Land selbst muß, wenn man ihm eine Zahlung zumuthet, sich an die Gemeinden adressieren. Das Land muß den Gemeinden sagen, Ihr müßt zu dem und dem Zwecke 100 fl. oder 1000 oder noch mehr Gulden zahlen und wenn die Gemeinden erwiedern, wir sind nicht in der Lage, solche Lasten zu tragen, dann ist das Land auch nicht mehr in der Lage; dieser Grund, der gegen unseren Antrag vorgebracht wurde, fällt also vollständig weg.

Wir haben übrigens in Aussicht genommen, daß die eine oder die andere Gemeinde nicht in der Lage sein wird, die betreffenden Lasten zu tragen. In dieser Richtung haben wir, glaube ich, ein Allen entsprechendes und billiges Auskunftsmittel getroffen, indem wir nämlich bestimmen, daß in diesem speziellen Falle nach gründlicher Untersuchung von Seite der Landesvertretung selbst, von dem Lande derjenige Theil der Belastung übernommen werde, welchen die betreffenden Gemeinden zu tragen nicht in der Lage sein werden.

Man sagt, daß das zu Verwicklungen führen werde; man sagt ferner, daß dies eine unwürdige Sache für die betreffende Gemeinde wäre. Das sind lauter Dinge, die ich nicht verstehe.

Worin soll ein besonderer Grund zu Verwicklungen liegen. Die Gemeinden werden ihre Präliminarien zu machen, sie werden ihre Einkünfte zu berechnen müssen. Für die Gemeinden ist das keine so schwere Sache.

Für die Landesvertretung ist es auch keine so besondere Schwierigkeit, zu untersuchen, ob das, was von der Gemeinde angegeben wird, wahr sei.

Warum soll es unwürdig sein? wenn es nicht unwürdig ist, daß unter allen Umständen ein Drittel der Lehrerdotation das Land zu zahlen hat und zwar selbst reichen Gemeinden gegenüber, die viel mehr zahlen können, als sie treffen wird, wenn das nicht unwürdig ist, dann sehe ich nicht ein, warum es unwürdig sein soll, daß man diejenigen Gemeinden unterstützt, die nicht in der Lage sind, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Der erste Grund also hat vollständig wegzulassen. Ich glaube, daß wir, insofern bei der einen oder andern Gemeinde die Unvermögenheit zu den ihr zugemutheten Leistungen vorhanden ist und nachgewiesen werden kann, in ausreichendster Weise dafür sorgen, daß in der betreffenden Gemeinde das Gesetz zur Durchführung gelangen kann.

Was die sogenannte Unabhängigkeit des Lehrerstandes betrifft, so weiß ich nicht, ob alle Herren meine Ansichten hierüber theilen; allein ich halte dafür, — und ich bin für diese Ansicht im vorigen Jahre eingetreten aus Anlaß der Berathung über das Schulaufsichtsgesetz. — daß; wenn das Gesetz über die Anstellung der Lehrer entsprechend der von uns im vorigen Jahre beschlossenen Resolution in Wirksamkeit treten wird, ich Halle dafür, sage ich, daß in diesem Falle ein großer Theil der Einwendungen gegen das neue Schulgesetz wegfällen wird, die mit mehr oder weniger Grund — ich will das nicht untersuchen — gemacht werden.

Wenn dieses Gesetz angenommen wird, wird Niemand in Wahrheit sagen können, daß die Intention desselben dahin gerichtet sei, irreligiöse Ansichten zu verbreiten und derartige Dinge mehr, die ich für meine Person ebenfalls abhorrire.

Es scheint mir aber, daß es nothwendig ist, daß gerade deßhalb erklärt werde, daß entsprechend den Bestimmungen des Volksschulgesetzes zunächst und hauptsächlich die Bestreitung des Aufwandes für die Schule die Gemeinde trifft. Nun, indem man diesen Grundsatz ausspricht, ist die logische Konsequenz die, daß bei der Ernennung u. Anstellung der Lehrer die Gemeinde ein maßgebendes Wort im Wege des Vorschlagsrechtes zu reden habe.

Wenn wir aber von diesem Grundsatz abgehen und wenn wir einen Theil oder die ganzen Lasten der Volksschule, die ganze Lehrerdotation, auf das Land

hinüberwälzen, dann wäre es Inkonsequenz, wenn man sagen würde: die Gemeinde habe ein Vorschlagsrecht. Dann ist es Landessache.

Es ist heute nicht weiter ausgeführt worden, in welcher Richtung die Selbstständigkeit der Lehrer einen Nachtheil erleiden sollte, wenn die Lasten der Volksschule und namentlich die Dotation der Lehrer zunächst die Ortsgemeinde der Schule treffen; ich werde mich daher in dieser Beziehung nicht weiter auslassen, bemerke übrigens nur das Eine, daß ich glaube, daß, wenn das Gesetz in seiner vollen Ausdehnung zur Wirksamkeit gelangt, dann die Lehrer durch die vorgesetzten Behörden in allen Fällen denjenigen Schutz finden werden, den sie verdienen und auf den sie Anspruch haben. Sie haben ihre natürlichen und durch das Gesetz ihnen gegebenen Beschützer in den einzelnen Schulräthen, in den einzelnen Schulinspektoren. Weilers glaube ich, brauchen wir uns um die Selbstständigkeit der Lehrer nicht zu kümmern.

Aus dem, was ich gesagt habe, folgt von selbst, daß ich für meine Person mit aller Entschiedenheit an den Anträgen des Ansschusses festhalte; es gilt das nicht bloß bezüglich der Volksschulen im Allgemeinen, es gilt auch namentlich bezüglich der Bürgerschulen und in dieser Richtung erlaube ich mir ebenfalls ein paar Worte. Im Sinne des Volksschulgesetzes sind die Bürgerschulen in der That nichts anderes, als ein« Erweiterung der Volksschulen. Es geht dies hervor aus dem §. 18 des Volksschulgesetzes, worin es heißt: denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die allgemeine Volksschule so einzurichten, daß sie zugleich die Aufgaben der Bürgerschule lösen kann.

In diesen Fällen besteht die Schule aus acht Klassen.

Ich sage aus diesem Paragraph geht ganz gewiß hervor, daß die Bürgerschulen im Allgemeinen nichts anderes sind und sein können, als eine Erweiterung der gewöhnlichen Volksschulen.

Ich glaube auch, daß in den meisten Orten, wo Bürgerschulen werden errichtet werden, nicht selbstständige Bürgerschulen d. i. dreiklassige, zustandekommen, sondern es werden eben achtklassige Schulen zustandekommen. Es werden diese erweiterten Volksschulen die Aufgabe der Bürgerschule übernehmen. Ich sehe daher nicht ein, warum bei den Bürgerschulen etwas Besonderes bezüglich des Kostenaufwandes gelten soll.

Die Bürgerschule ist in den betreffenden Orten, wo sie besteht, nichts Anderes als eine Volksschule,

allerdings eine erweiterte und verbesserte Volksschule, an der man mehr lehrt. In diesem Falle tritt bann dasjenige ein, was Hr. Karl Ganahl gesagt hat, daß eben diese Gemeinde zunächst und hauptsächlich von dieser verbesserten Schule den Vortheil hat. Warum soll man, wenn dieß der Fall ist, sagen: zwei Drittheile des Aufwandes für Lehrer der Bürgerschulen muß das Land zahlen? Wenn aber der Fall eintreten wird daß Bürgerschulen von Kindern, die andern Gemeinden als denjenigen,

in welchen die Bürgerschulen sich befinden, angehören, diese Schulen besucht werden, dann wird allerdings ein Theil der vermehrten Auslagen der Bürgerschule, wenn das Schulgeld für diese« Fall beibehalten wird, durch das Schulgeld gedeckt werden.

Je mehr Kinder anderer Gemeinden die Schule besuchen werden, um so eher wird, die Deckung, der Auslagen für die Bürgerschule durch das Schulgeld

erzielt werden. Allein um von dem Grundsatz, den man bezüglich der Volksschulen überhaupt aufstellt, bezüglich der Bürgerschulen abzugehen, scheint mir ist kein ausreichender Grund angeführt worden.

Ich glaube nicht besonders in den Antrag des Herrn Gsteu eingehen zu sollen, aus dem einfachen Grunde, weil, wie es scheint, der Antrag eigentlich mehr einen frommen Wunsch, als eine gesetzliche Bestimmung in sich schließt. Es ist ein frommer Wunsch, daß mehrere Bürgerschulen errichtet werden und ich denke, wenn sich konkurrierende Gemeinden finden werden, die bereit sind, die erhöhten Bedürfnisse einer Bürgerschule zu tragen, so wird kein Mensch, Niemand dieseits der Leitha irgend eine Einwendung zu erheben haben, falls die Gemeinden auch die Bürgerschule erhalten werden.

Auch bezüglich der Bürgerschulen glaube ich, sollen wir an den Anträgen des Ausschusses festhalten und konsequent bleiben. Wir wollen nicht das Gegentheil thun, wie ja auch der Regierungsentwurf die Volksschulen mit den Bürgerschulen ganz gleich behandelt und zwar um so mehr, als es im Interesse des Landes liegt und den vielfachen Wünschen, die hier vorgebracht worden sind, entspricht.

Landeshauptmann: Bevor ich zur Abstimmung übergehe, muß ich an Herrn Gsteu die Frage richten und die Aufklärung erbitten, ob er seinen Zusatzantrag nur hier beigebracht wissen will zu Absatz 2, wie ihn das Komite beantragt hat?

Gsteu: Nur zu diesem zweiten Absatze des Komite-Antrages.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Hrn. Dr. Bikl, den ich für den weitest gehenden halte, zuerst zur Abstimmung bringen, dann übergehen auf jenen des Hrn. Abgeordneten Hämmerle; dann, wenn beide gefallen fein sollten, auf den Antrag des zweiten Absatzes des Komiteberichtes und diesem werde ich beifügen den Zusatz des Hrn. Gsteu.

Wird eine Einwendung erhoben gegen diese Abstimmung? (Keine).

Hr. Dr. Bikl beantragt, daß der zweite Absatz des §. 38 zu lauten hätte:

„Für die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten zünd Leistungen dritter Personen und „Korporationen (§. 62 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Ihr liegt insbesondere die „Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse der Ortsschule, als die Herstellung und Erhaltung „des Schulhauses, seiner Einrichtung, Reinhaltung und Beheizung ob“. Die Bezüge des Lehrpersonales und der nothwendigen Schulauslagen (§. 53) aber sind „aus dem Landesfonde zu bestreiten“.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Abgelehnt).

Der Herr Abgeordnete Hämmerle beantragt den zweiten Absatz so zu fassen: „Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5 und 12) ist

231

zu nächst Angelegenheit einer jeden Ortsgemeinde, beziehungsweise der Schulgemeinde (§. 9) „weilers aber auch eine gemeinsame Angelegenheit des Landes (§§. 62, 64 und 66 des „Volksschulgesetzes).

„Die Schulgemeinde hat demnach alle sachlichen Bedürfnisse der Schule zu bestreiten, bezüglich des Aufwandes für das Lehrpersonal und die Lehrmittel jedoch übernimmt das Land „ein Drittel der Gesamt-Dotation der Volksschulen und zwei Drittel derselben bei den „Bürgerschulen. Zu der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Bürgerschulen (§. 5) „sind jene Gemeinden nicht beitragspflichtig, welche aus eigenen Mitteln eine solche oder eine „Schule höherer Gattung errichten oder erhalten'.

Ich bitte diejenigen, die diesem beistimmen, von den Sitzen sich zu erheben. (Abgelehnt). Somit wird auch der Beisatz, der zu §. 39 zu kommen hätte, entfallen.

Ich gehe nun über zum Antrage des Ausschusses. Der zweite Absatz hätte zu lauten: „Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) ist eine „Angelegenheit einer jeden Ortsgemeinde, welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse »derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Run kommt der Zusatz des Hin. Gsteu, er lautet:

„Um die Errichtung der ausreichenden Anzahl Bürgerschulen im Lande zu ermöglichen, wird, wenn eine größere Gemeinde oder eine Konkurrenz mehrerer Gemeinden eine „solche Schule zu errichten beabsichtigen, die Bedingungen zu einem gedeihlichen Fortgang „derselben vorhanden sind, worüber die Landesschulbehörde über Vorschlag der Bezirksschulbehörde entscheidet, ein von der Landesvertretung zu bestimmender Theil der Koste» einer „solchen Schule auf den Landesfond übernommen.“

Jene Herren, welche diesem Zusatz ihre Zustimmung geben, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Abgelehnt).

Nun kommen wir zum dritten Absatz des §. 38, er lautet:

„Falls in einem Schulsprengel nebst der Ortsgemeinde der Schule andere Gemeinden oder Theile „anderer Gemeinden inkorp. sind, so sind diese Auslagen von den inkorp. Gemeinden o. Gemeindebestandtheilen gemeinsam in dem Verhältnisse der von denselben zu entrichtenden direkten ärarischen Steuern zu tragen, Im Falle der Unvermögenheit einer Orts- resp. Schulgemeinde „zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen hat das Land den Ausfall zu bestreiten. „Über diese Unvermögenheit hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden und „zugleich den Beitrag, den das Land zu tragen hat, sowie die Art und Dauer der Beitragsleistung festzusetzen“.

Ich eröffne die Debatte hierüber.

232

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Ich würde bei diesem Paragraph eine Bestimmung verweisen, was denn diese Gemeindebestandtheile, welche inkorporirt, das heißt eingeschult sind, neben der Pflicht zu zahlen für Rechte haben sollen?

Ich meine, es sollte doch nach dem Grundsätze, den man hier öfter vorbringen hört: wer zahlt, muß auch mit rathen“

diesen Gemeindebestandtheilen auch Rechte eingeräumt werden bezüglich der Schule, der sie angehören. Allerdings wird man einwenden, ja, — es

handelt sich nur um geringfügige Bestandtheile, es wird eine ganze Gemeinde nicht eingeschult. Erstens ist dies noch die Frage, dann aber kommt es bei Rechtsverhältnissen hierauf auch gar nicht an. Das Gesetz macht keinen Unterschied und darf keinen machen, ob Einer oder Viele, ob ein Großer oder ein Kleiner ein Recht beanspruchen.

Man wird sagen: es möchte viel zu viel Mühe kosten, das Verhältniß zu ermitteln und praktisch zu gestalten, nach welchen solchen eingeschulten Gemeindebestandtheilen die Mitausübung der Rechte der Schulgemeinde zukomme. Wenn es sich aber um die Anwendung des Rechtes handelt, darf man die Mühe nicht scheuen. Man hat auch bisher diese Mühe nicht gescheut und sie finden diesbezügliche Normen in mehreren Landesgesetzgebungen.

Ich meine daher, wir müssen da offenbar einen Modus finden, welcher die Rechte dieser Gemeindebestandtheile bestimmt und wahrt. Ich würde mir den Antrag erlauben, daß anstatt dieses Absatzes ein besonderer Paragraph eingefügt werde, der folgend zu lauten hätte:

„Umfaßt der Schulsprengel außer dem Gebiete einer Ortsgemeinde auch noch Bestandtheile einer Nachbargemeinde (§. 9) so sind die der Schulgemeinde obliegenden Auslagen „von der Ortsgemeinde und jenen Bestandtheilen gemeinsam nach dem Verhältnisse der direkten „Besteuerung der Gesamtheit bei aus jeder Gemeinde der Schule zugewiesenen Gemeindeglieder zu tragen.

„Zur Besorgung der Konkurrenz Angelegenheiten einer solchen Schulgemeinde, sowie zur „Mitwirkung bei der Anstellung des Lehrpersonals (§. 50 Volksschulgesetz) wird ein Ausschuß „gebildet.

„Derselbe besteht aus dem Ausschusse der Ortsgemeinde und der nach dem erwähnten „Verhältnisse der direkten Besteuerung und der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses der „Ortsgemeinde zu diesen hiezu zu wählenden Vertretern der eingeschulten fremden Gemeintheile. Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchtheile, so sind dieselben als Einheiten zu »zählen.

„Die Wahl erfolgt durch den Ausschuß der Gemeinde, welcher die betreffenden Bestandtheile angehören, mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren. „Wählbar sind alle jene Mitglieder der fremden Gemeinde, welche in die eigene Gemeinde» „Vertretung wählbar sind; rücksichtlich der Ablehnung der Wahl gelten die Bestimmungen „der Gemeindeordnung.

„Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen „nur für die damit verbundenen haaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet“.

333

„Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind „für die beteiligten Gemeinden bindend. Im Übrigen kommen dem Ausschusse gleiche „Rechte und Pflichten zu, wie dem Ausschusse der Ortsgemeinde, wenn das Gemeindegebiet „mit jenem des Schulsprengels (§. 9) zusammen fällt“.

Dr. Jussel: Dieser neue Paragraph, der da in Antrag gebracht wird, ist von so großer Ausdehnung, daß er beim Vorlesen nicht erfaßt werden kann und da die Tageszeit schon weit vorgerückt ist, so stelle ich den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Sind die Herren einverstanden mit dem Schluß der Sitzung. (Wird zugestimmt).

Die nächste Sitzung ist morgen 9 Uhr Vormittags-

Wir fahren fort mit der Berathung dieses Gesetzes und eventuell werden wir beginnen mit dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes.

Die heutige Sitzung erkläre ich für geschlossen.

(Schluß Der Sitzung 12 7, Uhr Nachmittags).

Maschinendruck und Verlag von Ant. Flatz in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

IX. Sitzung

am 22. Oktober 1869.

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froſchauer

Im Beiſein der Regierungsvertreter, k. k. Statthaltereirath Karl Schwertling und
k. k. Landes-Schulinspektor Wolf.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete.

Beginn der Sitzung um 9¹/₂ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann:

Ich eröffne die Sitzung. (Sekretär verliest das Protokoll der Vorhergehenden). Ich nehme die Faſſung des Protokolls für genehmigt an, da keine Einwendung gegen daſſelbe erhoben wird.

In der Zwischenzeit wurde mir ein Geſuch zugeführt der Gemeinden Schruns, Bartolomäberg und St. Anton um Einreihung der Montafonerſtraße in die Kategorie der Konkurrenzſtraßen.

Ich würde mir erlauben, dieſes Geſuch dem ſogenannten Rechenſchaftsbericht-Comite zur Berichterſtattung zuzuweiſen.

Da keine Einwendung erfolgt, nehme ich eſ für zugeſtanden an.

Ueberreicht wurde mir ferner durch Herrn Abgeordneten Hämmerle ein Anſuchen des k. k. Gymnaſiallehrers N. Auherer in Feldkirch um eine Subvention von 300 fl. zur Herſtellung des botaniſchen Gartens des k. k. Gymnaſiums daſelbſt.

Ich würde mir erlauben, wenn keine Einwendung erfolgt, dieſes Geſuch dem Petitionsauſſchuſſe zur Berichterſtattung zuzuweiſen. (Keine Einwendung) Eſ iſt angenommen.

Wir gehen über zur Tagesordnung und erſuche den Herrn Berichtſtatter mit dem zweiten Abſchnitte des Geſetzesentwurfes, betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Beſuches der öffentlichen Volkſchulen zu beginnen.

Dr. Feß: (Verliest §. 21 der Regierungsvorlage, welcher ohne Bemerkung angenommen wurde, ferner §. 22.)

D. L. G. N. Hämmerle: Ich bitte ums Wort.

Wenn meine Herren bei einem Duell einer der Gegner die Waffe bereits in die Scheide gesteckt hat und der andere noch berechtigt ist, zum Stoße auszuholen, so kann man darauf gefaßt sein, daß der Legere in 100 Fällen 99 mal den Gegner in den Sand strecken wird.

Dies ist ungefähr die bedenkliche Lage, in der ich mich gegenüber dem Hrn. Berichterstatter befinde, wenn ich mit Anträgen rücksichtlich der in Verathung befindlichen Gesetzesvorschläge aufrete. Ich habe mir vorgenommen, wenigstens so oft es sich nicht um sehr wichtige Dinge handelt, keine Anträge mehr zu stellen, sondern nur Bemerkungen zu machen und es lediglich dem Wohlwollen des Hrn. Berichterstatters zu überlassen, ob er von meinen Anschauungen Notiz zu nehmen beliebe oder nicht.

In diesem betrachteten Fall befinde ich mich rücksichtlich des §. 22.

Ich würde nämlich der Meinung sein, daß die Eingangsworte des Paragraphen wie folgt zu lauten hätten:

„Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens oder eines anderen Hindernisses wegen die öffentliche Schule u. s. w.“

Ich würde diese Worte einschalten, insbesondere aus Rücksicht auf den §. 2 des Gesetzes, wie er aus der gestrigen Abstimmung hervorgegangen ist.

Aus dieser Abstimmung ergibt sich, daß es dahin kommen kann, daß 2, 5 oder 10 Kinder gar keinen Volkunterricht genießen, weil die Bedingungen nicht eintreffen, unter welchen die Bezirks-Schulbehörde glaubt, einen Excurrento- oder Expositur-Unterricht gestatten zu müssen. In diesem Falle ist offenbar ein Hinderniß vorhanden, welches nicht in geistigen und körperlichen Gebrechen liegt, und dennoch die Wirkung nach sich ziehen würde, daß eine öffentliche Volksschule von diesen Kindern nicht besucht werden könnte.

Landeshauptmann: Stellen Hr. Abgeordneter Hämmerle keinen bestimmten Antrag?

D. L. G. N. Hämmerle: Durchaus nicht.

Steu: Um unsern Hrn. Berichterstatter nicht gar zu sehr in Anspruch nehmen zu müssen, glaube ich dem Antrage oder vielmehr der Ausführung des Hrn. Vorredners entgegentreten zu müssen.

Ich glaube im §. 10 ist für alle Kinder gesorgt, da heißt es:

„Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen, innerhalb des Schulsprengeles wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und die regelmäßige Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.“

Da ist für jedes Kind eines jeden Schulbezirktes gesorgt. Die Landesschulbehörde nimmt die Eintheilung vor und hat bei dieser Eintheilung darauf zu sehen, daß jedes Haus zu einem Schulsprengele gehört. Folglich ist hier die Möglichkeit kaum denkbar, daß das eine oder andere Kind nicht eingeschult wäre. Wenn die Eltern ihre Pflicht nicht erfüllen, so steht der Orts-Schulbehörde das Recht zu, dieselben an die Pflicht zu mahnen, nöthigenfalls mit Strafen einzuschreiten, wie es im Absatz 2

des §. 21 dieses Gesetzes vorgezeichnet ist. Ich glaube, wir würden da etwas Ueberflüssiges machen, was der Hr. Abgeordnete Hammerle hier vorschlägt.

D. L. G. R. Hammerle: Ich bitte nochmals ums Wort.

Ich wäre dem Hrn. Steu sehr dankbar, wenn er mir die Aufklärung dahin gegeben hätte, daß alle Kinder den Schulunterricht empfangen können und daß diejenigen, welche ihn empfangen sollen, ihn auch wirklich empfangen.

Allein durch den §. 10 glaube ich, ist das nicht erreicht, denn dort wird nur gesagt, daß alle innerhalb des Schulsprengels wohnenden, schulpflichtigen Kinder, eingeschult werden, d. h. sie werden der Schule zugeschrieben, aber ob diese Kinder zu dieser Schule auch gelangen können, das ist eine andere Frage, das ist die materielle Frage.

Wenn ein Hinderniß besteht, wie es der §. 2. voraussetzt, und zwar ein örtliches Hinderniß, so wird durch einen Excurrando- oder Expositur-Unterricht geforgt.

Nun aber — so hat der Landtag entschieden — steht der Bezirkschulbehörde zu, auch zu erklären: wir sind nicht in der Lage, einen solchen besonderen Unterricht erteilen zu lassen, es sind zu wenig Kinder vorhanden, oder die Entfernung ist zu groß, oder es ist kein Unterlehrer da, oder endlich, die Kosten sind zu bedeutend; kurz es kann der Fall eintreten, daß ein Schulkind eines Hindernisses wegen die Schule zu besuchen, diesen Unterricht nicht empfangen kann. So glaube ich wenigstens den §. 10 auslegen zu müssen.

Dieser §. 10 setzt die Einschulung nach der Grundlage des §. 1 und 2 voraus; d. h. im §. 1 ist gesagt: eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo mindestens 40 schulpflichtige Kinder sich befinden, welche mehr als eine halbe Meile zum Schulhaus zurückzulegen hätten.

Wenn nun aber nicht 40 Kinder vorhanden sind, sondern allenfalls nur 20, so müssen sie mehr als eine halbe Meile zur Schule gehen; sie müssen vielleicht eine ganze Meile zur Schule gehen. Wenn diese Kinder im Winter mehr als eine halbe Meile Weges zurückzulegen haben, so wird mir der Hr. Steu doch zugeben, daß damit dem Schulbesuche dieser Kinder ein unüberwindliches Hinderniß entgegenstehe.

Wenn kein Expositur- Excurrando-Unterricht stattfindet, so sehe ich nicht ein, wie da der §. 10 Abhilfe gewähre; die Kinder werden eingeschult sein, das gebe ich zu, ob sie aber die Schule besuchen, das ist eine andere Frage.

Steu: Für diesen Fall, den der geehrte Hr. Vorredner uns vorgeführt hat, ist eben im Ausschuß durch den Nachsatz des §. 2 geforgt worden. Ich muß es besonders betonen, daß man dort keine Zahl festgesetzt hat, sondern es der Bezirkschulbehörde überlassen, eine Expositur- oder eine Excurrando-Station festzustellen. Man wird doch der Bezirkschulbehörde dieses Zutrauen schenken, daß, wenn 3 bis 4 Kinder vorhanden sind, sie dieselben nicht ohne Unterricht lasse. Ich glaube, damit wäre Allen geholfen. Wenn man kein Vertrauen in die Bezirkschulbehörde setzt, so nützt weder das Eine noch das Andere.

D. L. G. R. Hammerle: Ich muß sagen, daß ich sowohl in die Bezirks- als auch in die Landeschulbehörde das volle Vertrauen setze. Allein die Frage ist einfach die, ob nicht mit der Be-

stimmung des §. 2 der Fall eintreten kann, daß einzelne schulpflichtige Kinder keinen Unterricht erhalten. Das ist einfach die Frage.

Wenn Hr. Osten mir bewiesen hätte, daß es unmöglich ist, daß es solche schulpflichtige Kinder gebe, dann würde ich die Einschaltung für höchst überflüssig halten. Man wird mir aber zugestehen müssen, daß Kinder nicht bloß wegen geistigen und körperlichen Gebrechen, sondern auch aus andern Gründen vom Schulbesuch abgehalten werden; wenn nämlich im Sinne des §. 2 wegen örtlichen Verhältnissen, oder wegen zu großer Entfernung die Bezirkschulbehörde den Excurrento- oder Expositur-Unterricht nicht bewilligen kann, dann glaube ich, ist mein Antrag gerechtfertigt und ich meine eben, die Eltern dieser Kinder werden wegen Versäumniß der Schule nicht strafbar erscheinen. Derlei schulpflichtige Kinder werden in das Verzeichniß jener Kinder eingetragen werden müssen, welchen eben die ausnahmsweise Bewilligung, die Schule nicht zu besuchen, zugestanden wird; ohnedem sind die Eltern strafbar. Das ist die praktische Folge, die sich aus dem §. 22 und 23 ergibt, denn Kinder, die nicht in dem Verzeichniße stehen, sind als solche anzusehen, welche ohne irgend einen Rechtstitel vom Schulbesuche sich enthalten.

Dr. Zuffel: Ich halte den Zusatz ebenfalls für überflüssig; denn nach meiner Anschauung hat der Paragraph eine ganz andere Klasse von Kindern im Auge. Er berücksichtigt nämlich jene Kinder, in „deren Person“ das Hinderniß des Besuches des Volksschulunterrichtes liegt, — das ist bei den geistigen und körperlichen Gebrechen der Fall — und die sonst vom Schulunterrichte dispensirt erscheinen, weil sie z. B. zu Hause Privatunterricht genießen. Was die anderen Kinder anbelangt, die wegen anderen Hindernissen die Schule nicht besuchen können, so ist für dieselben bereits im §. 2 vorgesorgt.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort verlangt, schließe ich die Debatte, Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Feß: Wenn ich als Berichterstatter am Schlusse der Debatte das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um einen unbewaffneten Gegner in den Sand zu strecken, sondern deswegen, weil es hier wie überall Kampfregeln gibt, wonach der eine nach dem andern und nicht beide zugleich stehen können. Wenn ich das Wort nicht ergreifen würde, dann wäre ich derjenige, welcher sich ohne Gegenwehr in den Sand strecken ließe und das will ich auch nicht. Ich glaube, daß in diesem speziellen Falle die Hrn. Abgeordneten Osten und Zuffel ganz Recht haben. Der §. 22 hat eben besondere Hindernisse, die in der „Person“ der betreffenden Kinder vorkommen, zum Gegenstande und hebt diese Kinder von der Verpflichtung des Besuches der öffentlichen Volksschule. Anders verhält es sich bezüglich des Zusatzes zu §. 2. Er bezweckt, daß, wenn es in einem gegebenen Falle für einzelne Kinder schwer sein würde, die öffentliche Volksschule zu besuchen, ihnen insofern eine Erleichterung verschafft werde, daß sie durch eine Expositur- oder Excurrento-Station einen Unterricht empfangen können; der Verpflichtung zum Besuche der Schule sollen sie deswegen aber nicht enthoben sein. Die Bezirkschulbehörde, welche über die Nothwendigkeit einer solchen Expositur- oder Excurrento-Station nach unseren Beschlüssen zu entscheiden hat, die hat eben nur auf die Anzahl der Kinder, welche auf diese Expositur- oder Excurrento-Station angewiesen sind, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Es ist nicht gesagt, daß, wenn etwa nur zwei, drei oder vier Kinder und nicht etwa zehn bis zwölf solche Kinder vorhanden sind, die Expositur unter allen Umständen zu entfallen habe — im Gegentheile — meiner Ansicht nach ist es unzweifelhaft, wenn auch nur zwei bis drei Kinder vorhanden wären, daß mindestens das weniger kostspielige Auskunfts-mittel der Excurrento-Station beschafft werde.

Es ist übrigens kein besonderer Antrag gestellt worden und ich beantrage, daß über §. 22 einfach abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche §. 22, wie er eben verlesen wurde, anzunehmen gedenken, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: (Vertiest die §§. 23 und 24, welche ohne Bemerkung nach der Regierungsvorlage angenommen wurden; ferner einen neuen §. 25 lautend:

„Die Landeschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bewilligen, daß unbeschadet der Bestimmung des §. 31 schulpflichtige Kinder während der Sommermonate von dem Schulbesuche befreit werden.“)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

Feuerstein: Ich bitte ums Wort.

Dieser Paragraph ist vom Ausschusse abgeändert worden. Früher hat es geheißen: „in den Monaten Mai bis einschließlich September“. Ich halte die jetzige Fassung für eine unklare. Was heißt eigentlich „Sommermonate?“ Welcher Zeitraum wird damit festgesetzt? Ist die Zeit der Sommermonate von Mitte Mai bis einschließlich September verstanden, oder sind die Sommermonate die drei Monate nach dem Kalender? — wenn das der Fall wäre, würde ich jedenfalls beantragen, daß statt der jetzigen Fassung, die frühere Fassung des Ausschusses, wo es heißt: „in den Monaten Mai bis einschließlich September“ zum Beschlusse erhoben würde; denn diese Fassung ist wenigstens für die Verhältnisse, welche in den Bergen Tirols und Vorarlbergs bestehen, eine viel praktischere. In den Berggemeinden ziehen nämlich die Bauern Mitte Mai bis anfangs Juli in die Maiensässe, dort hat jeder Bauer eine Hütte und die ganze Familie bezieht die Maiensässe. Wenn nun von dem Landeschulrathe darauf bestanden werden müßte, daß den Kindern erst mit 21. Juni die Erlaubniß gegeben werden dürfe, von der Schule befreit zu sein, so wären namentlich die armen Bauern genöthigt, ihre Kinder bis dort in Kost und Pflege an andere Orte zu geben — ein anderer Ausweg würde nicht stattfinden können. Ich finde es natürlich, daß eine solche Bewilligung vom Landeschulrathe nur solchen Eltern gestattet werden wird, welche die Mittel nicht erschwingen können und wo andere bedeutende Hindernisse obwalten. Ich glaube, daß man dem Landeschulrathe das Recht, solche Schulkinder zu befreien, getrost überlassen dürfe. Diese Behörde wird von diesem Rechte keinen Mißbrauch machen und deswegen beantrage ich, daß man die bestimmtere Fassung, nämlich: „in den Monaten Mai bis einschließlich September“ beibehalten solle.

Landeshauptmann: Hr. Feuerstein beantragen also, daß es im §. 25 heiße: „das schulpflichtige Kinder in den Monaten Mai bis einschließlich September von dem Schulbesuche befreit werden.“

Regierungsvertreter: Es wird gewiß Niemand in Abrede stellen, daß aus didactisch-pädagogischen Rücksichten eine Unterbrechung der Schule durch fünf volle Monate nicht im Interesse der schulpflichtigen Kinder liege.

Man hat im Ausschusse daher auch diese Bestimmung „in den Monaten Mai bis einschließlich September“ abgeändert und dafür gesagt: „in den Sommermonaten zeitweilig.“ Durch Abänderung dieser Bestimmung will man eben den rücksichtswürdigen Verhältnissen einzelner Landestheile Rechnung tragen, indem man dem Landeschulrath das Recht einräumt, in solchen Fällen eine zeitweilige Unterbrechung der Schule auf die Dauer des Bedarfes eintreten zu lassen, ohne daß es eine Unterbrechung von fünf Monaten sein müsse, die nicht nothwendig ist und die den Bedürfnissen der Schule nicht entsprechen würde. Wenn z. B. im Bregenzerwalde die Kinder im Mai mit ihren Eltern auf die Vorhöfe ziehen, so würde der Landeschulrath dann eine zeitweilige Unterbrechung der Schule von 5 bis 6 Wochen, z. B. bis anfangs Juli, wo die Vorhöfe wieder verlassen werden, eintreten lassen können. Ist aber eine allgemeine Bestimmung da, daß die Unterbrechung durch fünf Monate dauern müsse, so würde dem Landeschulrath das Recht benommen sein, im Interesse der Schule eine kürzere Frist zu bestimmen. Würde er dann eine solche vornehmen, so wäre nur Veranlassung zu Klagen über regulatorische Maßregeln gegeben. Mit Rücksicht auf diese Umstände glaube ich auch einrathen zu sollen, daß man die Bestimmung: „zeitweilig während der Sommermonate“ beibehalte.

Karl Ganahl: Die Gründe, welche der Herr Regierungsvertreter vorgführt hat, haben den Ausschuss veranlaßt, die frühere Fassung: „in den Monaten Mai bis einschließlich September“ zu streichen. Man hatte damals, als man die frühere Fassung beantragte, besondere Rücksicht genommen auf die Verhältnisse des Bregenzerwaldes; später kam man aber im Ausschusse zur Ueberzeugung, daß es denn doch nicht angehe, die Kinder durch fünf Monate den Schulbesuch entbehren zu lassen und aus diesem Grunde hat man die Fassung angenommen: „während der Sommermonate“ und ich muß umso mehr darauf bestehen, weil nicht nur die Berggemeinden sondern auch die Landgemeinden die Begünstigung nach der früheren Fassung mißbrauchen könnten. Es kommt nämlich nicht nur in den Berggemeinden sondern in vielen Landgemeinden vor, daß im Sommer gar keine Schule abgehalten wird. Das will nun aber das neue Schulgesetz nicht mehr und das wollen auch wir nicht mehr. Deswegen bin ich der Ansicht, daß die zweite Fassung „während der Sommermonate“ zu verbleiben habe.

Feuerstein. Ich beabsichtige durch meine Beantragung, daß der § 25 in der früheren Fassung angenommen werde, — durchaus nicht für den Bregenzerwald allein einen Ausnamenzustand zu verlangen. Ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß die h. Landes Schulbehörde von dieser ihrer eingeräumten Befugniß nur in äußerst berücksichtigungswerthen Fällen Gebrauch machen werde, daß diese Befreiung nur für einzelne Kinder eintreten werde, bei denen eben der Schulbesuch beinahe unmöglich wäre. Uebrigens muß ich aber bemerken, daß eben gerade diese Fassung, wie sie vorge schlagen ist, für den Bregenzerwald namentlich unpassend wäre. In den Sommermonaten sind die Kinder im Bregenzerwalde zu Hause. Es ist eben nur im Monate Mai bis Anfangs Juli der Fall,

wo die Bauern fortziehen. In den Sommermonaten ziehen die meisten wieder in ihre Heimath zurück. —

Karl Ganahl: Ich glaube, wir dürfen da getrost es der Landesschulbehörde überlassen, auf die besondern Verhältnisse der Berggemeinden Rücksicht zu nehmen und sie wird es ganz bestimmt auch thun. Die Landesschulbehörde wird überhaupt das thun, was im Interesse der Eltern und zum Wohle der Kinder ist. Ich glaube daher, daß wir dies süglich derselben überlassen können.

D. L. G. N. Hämmerle: Die Bestimmung, welche vom Comite hier im Gesetze eingefügt werden soll, ist allerdings zu bedauern, weil sie eine Bresche in das System des Volksschulunterrichtes legt, da dieses die Schule als ganzjährig und obligat aufstellt. Allein ich will anerkennen, daß in unserem Lande besondere Verhältnisse obwalten, welche den Besuch der Sommerschule in manchen Gegenden als mit zu großen Hindernissen verknüpft erscheinen lassen.

Ich will zugeben, daß im Gesetze eine Ausnahme gemacht werden soll; jedoch Ausnahmen, die nicht als ein Rückschritt erscheinen dem gegenüber, was bereits die bestehenden Gesetze verfügen.

So viel mir bekannt, ist in Tirol und Vorarlberg die Sommerschule bereits als obligat eingeführt.

Wenn man so weit gehende Bestimmungen, wie sie beantragt werden, in das Gesetz aufnimmt, so ist das nach meiner Anschauung offenbar ein Rückschritt dem gegenüber, was bis jetzt als gesetzliche Vorschrift bestand.

Uebrigens glaube ich, daß vielleicht dem Zwecke, welchen der Herr Abgeordnete Feuerstein im Auge hat, in anderer Weise Rechnung getragen werden könnte und daß dennoch diese Bestimmung, wie sie beantragt wird, in so enge Grenzen könnte eingeengt werden, daß sie nicht mehr als Rückschritt erschiene.

Ich würde daher den Antrag stellen, ich vergesse mich immer, soll heißen die Bemerkung machen und es dem Herrn Feuerstein überlassen einen förmlichen Antrag vorzubringen, etwa dahin gehend: „die Landesschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen und andere Verhältnisse bewilligen, daß unbeschadet der Bestimmung des §. 33 schulpflichtige Kinder in den Monaten Mai bis einschließlic Septemher, zeitweilig von dem Schulbesuche befreit werden.“

In keinem Fall darf jedoch diese Befreiung mit Einschluß der Ferien eine mehr als drei monatliche, außer der Ferienzeit eine mehr als zweimonatliche Unterbrechung des Schulbesuches zur Folge haben. Ich glaube, es wird dadurch sowohl den didactisch-pädagogischen Rücksichten als auch den besondern Verhältnissen Rechnung getragen.

Hochw. Bischof: Ich kann mich mit der Ansicht des Herrn D. L. G. N. Hämmerle zum Theil vereinigen.

Es kommt mir etwas sonderlich vor, daß durch den beantragten Paragraph völlig mit dem Finger hingedeutet wird auf die Interessen vieler Eltern des Bregenzer Waldes.

Ich glaube aber, daß gleiche Interessen auch auf dem Lande hie und da stattfinden, ja noch größere, welche im nicht minderen Grade der Berücksichtigung würdig sind.

Wenn der Schulbehörde sogar aus Rücksicht für eine bestimmte Gegend ein solches Recht eingeräumt würde, so müßte das bei andern von noch größern Umständen gedrängten Eltern eine

Art Unzufriedenheit und Eifersucht oder wie ich es nennen soll, hervorrufen. Ich glaube mich nicht auf einzelne Umstände des Lebens berufen zu sollen, dergleichen sind den Herren allen bekannt und ich trage daher auf eine Fassungsänderung in der Weise an, daß der Paragraph lauten würde:

„die Landeschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bewilligen, daß unbeschadet der Bestimmung des § 32 schulpflichtige Kinder zeitweilig vom Schulbesuch befreit werden.“

Die Landeschulbehörde wird sicher nicht fortlaufende Ausnahmen von drei, vier oder fünf Monaten gestatten; aber sie hat doch auch das Recht, nicht nur im Bregenzthal, sondern auch anderswo rücksichtswürdige Umstände in Betracht zu ziehen und nach Gewicht derselben irgend eine Ausnahme, ein Ausbleiben von der Schule auf mindere oder längere Zeit, vielleicht nur auf gewisse Tage zu bewilligen.

Steuer: Ich huldige der Ansicht, daß, wenn das Gesetz wirksam werden soll, wenn es in das Bewußtsein des Volkes eindringen soll, es nothwendig aus dem Bedürfniß des Volkes herausgewachsen sein muß.

Mit dieser Ansicht muß ich eben den Paragraph, wie er hier steht, vertheidigen.

Das Bedürfniß unseres Landes und zwar bereits des größten Theiles unseres Landes namentlich in den Berggemeinden nicht nur des Bregenzthal's, wie Herr Feuerstein sagt, wo die Bauern Mitte Mai und Juni hauptsächlich mit ihren Kindern auf den Alpen sind, ist ein allgemeines; auch im Walsertal und in Montafon sind sie ebenso von Anfangs Juli bis Ende September auf den Alpen. Da ist es den ganzen Sommer hindurch glatterdings unmöglich, daß die Kinder in die Schule kommen können. Es ist also da ein Verhältniß vorhanden, welches geradezu es unmöglich macht, daß die Eltern ihre Kinder im Sommer in die Schule schicken können.

Se. bischöfl. Gnaden hat gesagt, es seien auch anderwärts im Lande rücksichtswürdige Fälle vorhanden, die allenfalls eine zeitweilige Enthebung von der Schulpflicht bedingen könnten. Da glaube ich entgegen zu müssen, daß, soweit meine Erfahrungen reichen, wirklich solche Fälle vorhanden sind namentlich in Orten, wo Fabriketablissements sich befinden. Da sind gewöhnlich arme Leute, und die Bezirkschulbehörde wird immer von ihnen gedrängt, daß sie ihre Kinder armuthshalber nothwendig zur Arbeit brauchen und daher nicht in die Schule schicken können — dem möchte ich entgegen treten. Im Winter sollen alle Kinder die Schule besuchen müssen. Nur da, wo örtliche Verhältnisse wirklich den Schulbesuch unmöglich machen, wie es in den Berggemeinden der Fall ist, sollen Ausnahmen eintreten, nicht aber dort, wo nur subjektive Verhältnisse wie in Fabriksorten vorkommen.

Soweit meine Erfahrungen reichen, wäre es vom größten Nachtheil für das Land, wenn die Landeschulbehörde Leuten, welche zu nachlässig sind und ihre Kinder, lange bevor sie reif wären aus der Schule nehmen wollen, solche Ausnahmefälle eintreten ließe. Die Armuth wird öfter nur vorgeschützt, die Armuth ist nicht immer allein schuld, sondern oftmals die Gleichgiltigkeit und Verächtlichkeit der Eltern.

Ich glaube, daß mit dem Paragraph, wie er hier steht, Allen geholfen ist.

Bezüglich dessen, was Herr Feuerstein will, daß man die Monate bezeichnen solle, bemerke ich nur, daß unsere Fassung mit dem allgemeinen Ausdrucke — Sommermonate — genügen wird.

Die Landeschulbehörde wird nicht so astronomisch genau vorgehen und den Mai und Juni ausnehmen, sondern wie es im allgemeinen Sprachgebrauche heißt: Sommermonate sind bei uns Mai bis Oktober.

Ich beantrage den Paragraph, wie er hier steht und wie ihn der Ausschuß beschlossen hat, anzunehmen.

Landeshauptmann: Es liegen Gegenanträge vor, einer des Hrn. Feuerstein, welcher festgesetzt wissen will, „in den Monaten Mai bis einschließlich September,“ und der zweite des Hrn. Hrn. Bischof, welcher besagt, „zeitweilig von dem Schulbesuche befreit werden.“

Wünscht noch jemand das Wort?

O. L. G. H. Hämmerle: Ich habe nur eine kleine Bemerkung zu machen, über den Satz, wie er hier steht: „mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse.“

Es könnte der Fall eintreten, daß gerade das Beiwort örtlich auf die Entscheidung der Landeschulbehörde etwas beengend wirken könnte. Ich stelle mir vor, es könnten nicht nur örtliche Verhältnisse, sondern auch andere hier bestimmend einwirken. Nehmen wir z. B. an; im Montafon besteht, soviel ich erfahren habe, die Gepflogenheit, daß die dortigen Kinder im Sommer auf Arbeit ins Schwabenland gehen, damit die Württemberger ihre Kinder in die Schule schicken können und unsere Kinder für sie arbeiten. Dieß gilt von den armen Leuten. Wenn aber ein bemittelter Montafoner, um eines elenden Gewinnes willen, seine Kinder ins Schwabenland schickt, damit die Württemberger ihre Kinder unterrichten lassen können, so wäre ich damit nicht einverstanden.

Ich würde also beantragen, nicht beantragen, sondern nur bemerken, ich verspreche mich immer, damit die Landeschulbehörde freie Hand habe, bei Beurtheilung, der Verhältnisse gerade das Wort „örtlich“ auszulassen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Karl Ganahl: Ich wünsche nur einen Beisatz zu machen und würde beantragen zu sagen: „mit Rücksicht auf die örtlichen und anderen Verhältnisse.“

Feuerstein: Ich bitte diesen Zusatz des Herrn Ganahl auch in meinen Antrag aufzunehmen.

Landeshauptmann: Combiniren Sie sich mit diesem Antrag Hochw. Hr. Bischof?

Bischof: Ich combinire mich mit diesem Antrage.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.)

Sohin erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Nach meiner Ansicht kommt der Antrag, den der Ausschuß gestellt hat, dem Bedürfnisse, das hier zur Befriedigung gelangen soll, vollkommen und in den dem Gesetze entsprechenden Sinne entgegen. In der Regierungsvorlage ist eine ähnliche Bestimmung nicht aufgenommen gewesen und der Grund ist einleuchtend. Wie der Herr Abgeordnete Hämmerle, der leider einen Antrag nicht gestellt hat, bemerkt, setzt das Volksschulgesetz und die Bestimmungen, welche der Minister zur Ausführung des Volksschulgesetzes getroffen hat, eine ganzjährige Volksschule voraus. Es ist nun im Ausschusse von einigen der Herren und insbesondere von solchen, welche Gebirgsgegende

angehören, hervorgehoben worden, daß der Besuch der Sommerschule vielfach in Gebirgsgegenden unmöglich sein würde. Es ist zugleich gesagt worden, daß das gegen die bisher bestandene Uebung wäre, u. daß die obligatorische Einführung des Schulbesuches auch in Sommermonaten auf einen beinahe unbeswingbaren Widerstand stoßen würde. Das ist der Grund, warum wir geglaubt haben, eine ähnliche Bestimmung, wie sie der § 25 enthält, im Gesetze aufnehmen zu sollen. Es ist unsere Ansicht dahin gegangen, daß dort, wo bisher mehrere Kinder in den Sommermonaten in die Schule nicht gegangen sind, daß, sage ich, dort und nur dort mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse von der Landes Schulbehörde zeitweilig Dispensirungen vom Schulbesuche in den Sommermonaten eintreten können.

Heute liegen Anträge vor, die diesen Gedanken vollständig verlassen und ich für meine Person gestehe, daß ich in diesen Anträgen eine große Gefahr erblicke.

Der Antrag, den Se. bischöfl. Gnaden gestellt hat, ist allgemein und weitgehend. Die Landes Schulbehörde soll unter allen Umständen mit Rücksicht auf was immer für Verhältnisse das ganze Jahr hindurch gewissen Kindern gestatten, die Schule nicht zu besuchen. Da heißt es: „die Landes Schulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bewilligen, daß unbeschadet der Bestimmung des § 32 schulpflichtige Kinder zeitweilig von dem Schulbesuche befreit werden.“

Dieser Antrag entfernt sich vollständig von den Bestimmungen, welche zur Ausführung des Volksschulgesetzes vom Minister für Cultus und Unterricht erlassen worden sind, und dieser Antrag ist, wie ich glaube, für unser Land auch ganz und gar nicht nothwendig.

Wie der Herr Abgeordnete Osten bemerkt hat, ist es vollkommen zulässig und ganz zweckentsprechend, daß im Herbst, im Winter und im Frühjahr überall u. allüberall der Schulbesuch den Kindern zur Pflicht gemacht werde. Es ist nur mit Rücksicht auf gewisse örtliche Verhältnisse im Lande wünschenswerth, daß die Landes Schulbehörde gewisse Kinder vom Besuche der Schule, aber nur in Sommermonaten, dispensiren könne. Das wollen wir auch durch unsern Antrag bezwecken,

Ich glaube, daß der Begriff Sommermonate genügend klar ist, um diesem Bedürfnisse vollkommen entgegenzukommen. Wenn es im Kalender heißt, daß der Sommer am 21. Juni beginne, so wird Niemand bezweifeln, daß der Juni ein Sommermonat ist. Ich glaube sogar, daß, wo man die sogenannten Boralpen im Mai bezieht, man schon die Hälfte des Mai zu den Sommermonaten rechnet. In dieser Richtung wird man nicht dem geringsten Anstande begegnen. Wir haben eine namentliche Bezeichnung der Monate, innerhalb welcher diese Dispensation eintreten kann, nicht gegeben. Wir haben deshalb „während der Sommermonate“ gesetzt, statt in „den Monaten Mai bis einschließlich September,“ einmal weil wir glaubten, daß das Gesetz dadurch meritorisch gar keinen Abtrag leiden und in Wirklichkeit die Sache auf dasselbe hinauskommen werde, dann aber auch, weil man gesagt hat, daß aus pädagogischen Rücksichten die Aufzählung der Monate bedenklich erscheine. Wir glaubten nachgeben zu dürfen, weil, ich wiederhole es, nach meiner innigsten Ueberzeugung, an der Sache selbst dadurch nichts alterirt wird.

Ich bitte meine Herren, wohl zu berücksichtigen, daß, indem sie den § 25 votiren, Sie eine Bestimmung votiren, welche an sich nicht im Interesse des Landes und des Unterrichtes gelegen ist. Es wäre wünschenswerth und besser, wenn die Eltern ihre Kinder in die Sommerschule schicken müßten,

es wäre wünschenswerth und besser, daß die Kinder auch die Sommerschule besuchen, weil sie dann um so eher in der Lage sein werden, diejenigen Nachweisungen zu liefern, welche nach § 32 verlangt werden, damit sie vom Schulbesuche definitiv befreit werden können. Wenn Kinder nur ein halbes Jahr in die Schule gehen dürfen, so werden sie auch mehr Jahre brauchen, bis sie diese in § 32 geforderte Befähigung erhalten.

Ich bitte Sie also meine Herren, den Paragraphen so anzunehmen, wie das Comité ihn beantragt hat, und jene weitgehenden Abänderungen zurückzuweisen, die von anderer Seite beantragt worden sind.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Abänderungsantrag Sr. bischöfl. Gnaden als weitestgehenden zur Abstimmung bringen, hierauf jenen des Herrn Feuerstein und dann zurückkommen auf den Antrag des Comité's. Auch werde ich bezüglich des Antrages des Herrn Ganahl nach der Reihenfolge vorgehen.

Diejenigen Herren, welche gewillt sind, diesen § 25 anstatt des Ausdrucks „während der Sommermonate zeitweilig“, wie ihn das Comité beantragt, bloß „zeitweilig von dem Schulbesuche befreit werden“ bitte ich sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Diejenigen Herrn, welche dem Antrage des Herrn Feuerstein dahin gehend:

„die Landeschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bewilligen, daß „unbeschadet der Bestimmung des § 31 schulpflichtige Kinder in den Monaten Mai bis einschließlich September von dem Schulbesuche befreit werden.“

beizustimmen gedenken, wollen sich erheben. (Abgelehnt.)

Ich bringe nun den § 25 nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung mit Vorbehalt, daß ich besonders abstimmen lassen werde über den Zusatz des Herrn Ganahl. Er lautet:

„die Landeschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bewilligen, daß unbeschadet der Bestimmung des § 31 schulpflichtige Kinder während der Sommermonate „von dem Schulbesuche befreit werden.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Ganahl nach dem Worte „örtliche Verhältnisse,“ die Worte: „und anderer Verhältnisse“ noch beigefügt wissen wollen, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Ich werde nun bei den folgenden Paragraphen, um den Herren mit dem Ausstehen von den Eigen nicht lästig zu fallen, da, wo keine Einwendung erfolgt, bloß erklären: der Paragraph ist angenommen. Sind die Herrn damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Feß: (Verliest die §§ 25, 26, 27, 28, und 29 der Regierungsvorlage resp. §§ 26, 27, 28, 29 u. 30 der Ausschußanträge, ferner § 30 resp. 31 welche letzterer nach dem Ausschußantrage lautet:

„Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauern, Torfstichen, welche bei ihnen beschäftigte

„Kinder vom regelmäßigen Schulbesuche abhalten, verfallen in die in den §§ 25, 28 und 30 bezeichneten Strafen.“

D. L. G. R. Hämmerle: Ich glaube, daß die vorgenommene Abänderung keine ganz glückliche gewesen sei. Ich entdeckte im § 33 eine Bestimmung, welche sich auf die Fabriksinhaber bezieht. Es heißt der zweite Absatz des § 33, das gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben u. s. w., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten. Wir hätten also dieselbe Bestimmung zwei mal. Sie sehen auch im § 34, daß die beiden Uebertretungen als zwei verschiedene Uebertretungen betrachtet werden, es werden die beiden §§ 30 und 33 zitiert. Daraus geht hervor, daß der § 30 von etwas anderem reden muß als der § 33. Nach § 30, wie ihn das Comité beantragt, begehen die Inhaber von Fabriken zc., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom regelmäßigen Schulbesuche abhalten, eine Uebertretung und im § 33 ist wieder gesagt, jene Inhaber von Fabriken, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten, begehen eine Uebertretung.

Nun kommt mir allerdings vor, daß die Bestimmung des § 30 nach der ursprünglichen R. V. eine weitergehende und vielleicht strengere Bestimmung war; denn der Fabriksbesitzer wird sich vielleicht in Verlegenheit befinden, wenn er die bei ihm beschäftigten Kinder zum Schulbesuche anhalten soll. Wenn man das Wort dahin auffaßt, daß er darüber zu wachen habe, ob die Kinder, die er allenfalls von der Fabrik wegschickt, wirklich in die Schule gehen oder ob sie sich auf den öffentlichen Plätzen herumtummeln; dann meine ich, müßte man bei diesem Paragraphen nothwendigerweise eine solche Verpflichtung der Fabriks- oder Gewerbebesitzer, auf die Fälle einschränken, in denen nicht die Aufsicht Seitens der Eltern oder deren Stellvertreter ausgeübt werden kann.

Nur dann ist es natürlich und kann es als Verpflichtung eines anderen erscheinen, diese Aufsicht im Namen der Eltern oder deren Stellvertreter zu üben.

Ich würde mir die Bemerkung erlauben, daß vielleicht die Fassung des § 30 in einer etwas genaueren Form gegeben werden könnte, allenfalls so:

„Inhaber von Fabriken, Gewerben u. s. w., welche die bei ihnen beschäftigten und dadurch
 „der unmittelbaren Aufsicht der Eltern oder deren Stellvertreter entzogenen Kinder nicht
 „zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen u. s. w.“

Dr. Feß: Ich erlaube mir auf dasjenige, was Herr Abgeordnete Hämmerle gesagt hat, sofort zu entgegnen, weil ich glaube, daß es mir gelingen werde, die Bedenken, die er rücksichtlich des § 33 geäußert hat, zu zerstreuen.

Die §§ 30 und 33 nach der R. V. haben verschiedene Fälle, haben nicht die ganz gleichen Fälle im Auge. Der § 30 der R. V. handelt von den Uebertretungen rücksichtlich der vorstehenden Paragraphen. Der § 33 handelt von der Uebertretung in Rücksicht auf die §§ 31 und 32. Wenn der Herr Abgeordnete Hämmerle den ganzen § 33 lesen wird, so wird er finden, daß dort nicht bloß von den Besitzern der Fabriken, sondern auch von den Eltern und deren Stellvertretern die Rede ist, gerade wie früher auch von den Eltern u. deren Stellvertretern die Rede war.

Es ist in den §§ 31 und 32 normirt, daß die Kinder vor dem Austritt aus der Schule ihre Befähigung durch ein Zeugniß ausweisen müssen. So lange sie das Zeugniß nicht erlangen, dürfen sie nicht austreten, wenn sie auch das 14. Lebensjahr überschritten haben.

Wenn ungeachtet sie das 14 Lebensjahr überschritten aber das Zeugniß nicht erlangt haben die Eltern und deren Stellvertreter die Kinder vom Schulbesuche abhalten, verfallen sie nach dem § 33 in die Strafe; und in dem analogen Falle sind auch die Fabriksbesitzer strafbar, wenn sie bereits 14 Jahr alte Kinder, welche das Zeugniß nicht erlangt haben, vom Schulbesuche abhalten.

Im Gegentheile, gerade aus der Fassung des zweiten Absatzes des § 33, die ganz so lautet, wie unsere Fassung des § 31 lautet, geht hervor, daß die Regierung im ersten Falle im § 31 eigentlich auch nichts anders sagen will, als was wir sagen wollten; denn das kann man einem Fabriksbesitzer unmöglich zumuthen, daß er die Kinder zum Unterricht anhalten soll. Dazu ist er nicht verpflichtet. Er braucht sie nur nicht abzuhalten. Wenn er sie abhält, dann ist er strafbar, sonst aber nicht.

Karl Ganahl: Ich habe im Ausschusse erklärt, daß ich der Ansicht sei, der § 33 der R.-B. betreffe nur die Fabrikschulen. Wenn dies der Fall ist, so ist es ganz in der Ordnung, daß der Paragraph bestimmt daß der Fabriksbesitzer jene Kinder die in seine — die Fabrikschule — gehen, zur Schule anhält.

Ich glaube, daß es nicht anders zu verstehen sei. Indessen meine Herrn Kollegen haben eine andere Meinung gehabt und ich habe deshalb den Antrag gestellt — der Antrag geht nämlich von mir aus — statt des Wortes „anhaltend“ zu sagen „abhalten;“ denn wenn der Fabriksbesitzer die Kinder von der Schule abhält, so ist er strafbar wie jeder andere, wie dies auch der Herr Berichterstatter auseinander gesetzt hat; aber ihm die Verpflichtung auferlegen, daß er die Kinder zum Besuche der Schule auch anhalte, das wäre zu weit gegangen.

Wenn der Fabriksbesitzer die Kinder zur Schulzeit entläßt, so hat er seine Schuldigkeit gethan. Eine Verpflichtung, nachzusehen, ob sie wirklich in die Schule gehen, oder ob sie auf der Gasse herumlaufen, hat er aber nicht. Das ist die Pflicht der Eltern und nicht des Fabriksbesitzers. Diese Verpflichtung hätte er nur dann, wenn er eine eigene Fabrikschule hielte. Ich wiederhole, daß ich der Meinung bin, die Gesetzgebung habe in diesem Falle nur die Fabrikschule verstanden und nicht anderes, weil aber die Herren, wie ich eben gesagt habe, nicht der Ansicht sind, habe ich die Abänderung beantragt u. glaube die hohe Versammlung könne die Abänderung unbedingt annehmen.

Dr. Bill: Ich glaube, daß man, um den Gegenstand der Frage gehörig zu erörtern zu können, vorzüglich auf den § 24 des Reichsschulgesetzes Rücksicht nehmen müsse. Es heißt dort:

„die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben, sind für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht, durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.“

Das Nähere hierüber also hat, was die Eltern anbelangt, die Landesgesetzgebung in dem § 29 bestimmt.

Was nun die Fabriksbesitzer betrifft, so ist darüber im Landesgesetz nicht die Rede. Es kommt eben im § 30 resp. 31 die Bestimmung vor, daß die Inhaber von Fabriken und Gewerben welche diesen Anforderungen des § 24 des Reichsschulgesetzes nicht nachkommen, auf die dort angeordnete Weise zu bestrafen seien.

Ich stelle daher den Antrag, daß der Paragraph wie er in der Regierungsvorlage enthalten ist, genehm zu halten wäre; nur dürfte es zur näheren Bestimmung der Sache vielleicht zweckmäßiger scheinen; statt des Wortes „Schulbesuch“, zu setzen: „Besuch der Fabriksschule,“ wie es vom Comite ursprünglich beantragt wurde.

Karl Ganahl: Mit diesem Antrag des Hrn. Dr. Birk kann ich mich vollkommen einverstanden erklären. Es war diese Abänderung wirklich früher schon so im Comite beantragt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Feuerstein: Ich beantrage, daß der Paragraph, wie er nach der Regierungsvorlage erscheint, beibehalten werde.

D. L. G. R. Hämmerle: Ich glaube Herr Dr. Birk hat wohl daran gethan, uns auf die Bestimmungen des §. 24 des Volksschulgesetzes aufmerksam zu machen, nachdem das Prinzip welches bereits sanktionirt und im Gesetze aufgestellt wurde, hierdurch die Landesgesetzgebung zur genauen Durchführung kommen muß. Dieser Paragraph stellt also im Allgemeinen die Verpflichtung der Aeltern, deren Stellvertreter und der Inhaber von Fabriken und Gewerben in der Weise fest, daß sie für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich gemacht werden. Nun fassen wir die Verhältnisse der Gewerbe und Fabriksbesitzer insbesondere ins Auge: Entweder besteht eine Fabriksschule oder nicht. Besteht eine Fabriksschule so muß die Verpflichtung des Fabrikbesitzers dahin ausgelegt werden, daß derselbe verpflichtet ist, die Kinder zum Besuche der Fabriksschule anzuhalten und daß er dann straffällig wird, wenn er das nicht thut. Besteht keine Fabriksschule, so macht der §. 24 des Volksschulgesetzes den Fabrikbesitzer dafür verantwortlich, daß die Kinder dennoch in die Schule gehen. Er darf die Kinder wenigstens nicht während der Schulzeit in der Fabrik behalten. Würde er das thun, so wäre er strafbar. Dieses Vorgehen der Fabrikbesitzer könnte man unter das Wort „vom Schulbesuche abhalten“ bringen. Allein damit wäre noch nicht Alles gesagt. Er hat auch die Verpflichtung, die Kinder, die bei ihm in die Fabrik gehen, zum Schulbesuche anzuhalten, das heißt: er darf sie nicht bloß während der Zeit, in welcher die Schule abgehalten wird, in seiner Fabrik nicht beschäftigen, sondern er muß sie auch in die Schule schicken, wenn die Schulkloche läutet. Thut er das nicht und hat er sie zum Schulbesuche nicht angehalten, so wird er straffällig. Nun glaube ich, daß ein Korrektiv darin gefunden werden müßte, daß man für den Fabrikbesitzer eigentlich im Sinne des Volksschulgesetzes in gewissen Fällen eine subsidiäre Haftung haben müsse, wenn die Aeltern oder deren Stellvertreter nicht nahe sind. Ich kann nicht einsehen, warum der Fabrikbesitzer so weitgehende Verpflichtungen haben sollte, wenn der Bauer, dessen Kind in die Fabrik geht, vielleicht der nächste Nachbar von der Fabrik selbst ist. Da kann sich der Bauer selbst bekümmern, ob sein Kind in die Schule geht oder nicht; deswegen habe ich die Bemerkung fallen lassen, ob man nicht durch Einfügung von einigen Worten, welche den Mangel einer unmittelbaren Aufsicht seitens der Eltern bezeichnet, diese Verpflichtung des Fabrikbesitzers in einer näheren Weise bestimmen könnte.

Was Herr Dr. Feß vorgebracht hat, ist allerdings sehr geistreich und scharfsinnig bemerkt. Allein ich muß gestehen, daß ich dennoch nicht recht von dem überzeugt bin, was Herr Dr. Feß rückfichtlich der §§. 30 und 33 vorgebracht hat. Der §. 33 im ersten Absatze bezieht sich allerdings auf

die vorangehenden Fälle der §§. 31 32, rüchfichtlich der Eltern und deren Stellvertreter. Allein der Nachsatz oder die letzte Alinea des §. 33 spricht im Allgemeinen von den Inhabern von Fabriken und Gewerben, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten. Herr Dr. Feß glaubt, daß auch hier nur die zwei vorausgehenden Fälle, Paragraph 31 und 32, ins Auge zu fassen seien, welche nämlich ein Abhalten von dem Schulbesuche jener Kinder bezeichnet, welche schon 14 Jahre alt sind, aber noch nicht ein Zeugniß, welches sie von der Verpflichtung des Schulbesuches enthebt, erhalten hätten. Allein ich bin nicht dieser Ansicht. Ich glaube, es ist hier im Allgemeinen die Rede, daß der Fabriksbesitzer strafbar sei, wenn er die Kinder vom Schulbesuche abhält, aus dem einfachen Grunde, weil es rüchfichtlich der Eltern und deren Stellvertreter schon früher vorkommt, daß, wenn sie Kinder in andern Fällen, als in denen der §§. 31 und 32, das heißt, vor Zurücklegung des 14. Jahres vom Schulbesuche abhalten, daß diese Eltern u. Stellvertreter nach §. 27 wegen Nachlässigkeit bestraft werden. Dort ist aber von Fabriksbesitzern zc. keine Rede. Also glaube ich, daß der Nachsatz des §. 33 die Verantwortlichkeit der Fabriksbesitzer, betreffend die Abhaltung vom Schulbesuche in allgemeiner Form regelt, was bei den Eltern nicht mehr Platz greifen könnte, da bereits schon früher davon die Rede war. Ich meine, daß der §. 30 und 33 in der von dem Comite vorgeschlagenen Fassung ungefähr dasselbe sagen würde. Ich wäre der unmaßgeblichen Meinung, daß der §. 30 jedenfalls eine genauere und deutlichere Bestimmung erfahren sollte, damit die Verpflichtung der Fabriks- und Gewerbebesitzer in einer ganz bestimmten Form ausgedrückt würde.

Stein: Mir scheint es, der §. 30, wie er hier in der Regierungsvorlage steht, kann lediglich nur auf die Fabrikschule Bezug haben, ich kann wenigstens nichts Anderes daraus entnehmen; denn da sagt der §. 9 im zweiten Absätze des Volksschulgesetzes:

„an den Fabrikschulen (§. 60) muß die Unterrichtsdauer mindestens 12 Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen 7 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen.“

Der §. 60 lautet:

„Für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindschule Theil zu nehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Volksschulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit andern Fabriksherren selbständige Schulen zu errichten“.

Ich glaube, dieser §. 30 bezieht sich lediglich auf Fabrikschulen und das ist auch, wie die Regierungsvorlage sagt, vollkommen richtig; die sind verpflichtet, ihre Kinder in die Fabrikschule anzuhalten, daß sie aber verpflichtet wären im Allgemeinen, das kann ich mir nicht wohl denken, dann würden die Fabriksherren als Vormünder über die Kinder gestellt; anders könnte ich mir den Paragraph nicht denken.

Ich glaube, daß er lediglich sich nur auf solche Fabrikschulen bezieht.

Ich beantrage deshalb daß der Paragraph angenommen werde, wie ihn der Ausschuß in seiner ersten Fassung angenommen hat, nämlich mit dem Beisatze: „regelmäßigen Besuch der Fabriksschule“.

D. L. G. N. Hammerle: Ich glaube, was der Herr Abgeordnete Gsteu vorgebracht hat, ist vollkommen unrichtig; wenn er den §. 30 der Regierungsvorlage nochmals lesen wird, wird er sich sehr schnell davon überzeugen. Es ist nicht bloß die Rede von Fabrikbesitzern sondern auch von Gewerben, Bergbauern und Torfstichen. Nun muß ein Bauer, welcher ein Torflager hat, die Kinder, die bei ihm beschäftigt sind, demnach in die Fabriksschule schicken. Von dem kann doch offenbar nicht die Rede sein. Das ist der klarste Beweis, daß der §. 30 von dem Besuche der Volksschulen handelt. Wäre nur von Fabriksherren die Rede, so könnte man das Gegentheil allerdings zugeben, nachdem aber von Gewerben, Bergbauern und Torfstichen die Rede ist, so kann es doch Niemanden einfallen, daß der Inhaber solcher Gewerke verpflichtet sei, die Kinder welche er beschäftigt, in die Fabriksschule zu schicken, da oft in einer 10 Meilen weiten Entfernung keine existirt.

Karl Ganahl: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Karl Ganahl „Schluß der Debatte“ beistimmen, wollen sich erheben. (Angenommen).

Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Feß: Ich muß zunächst dem Herrn Abgeordneten Gsteu, eine Aufklärung verschaffen, die ich ihm zufälliger Weise in vollkommen ausreichender Art verschaffen kann.

Es liegt mir ein Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vor, aus dem hervor geht, daß in dem §. 30 resp. 31 nicht die Fabriksschulen gemeint sind. Ich bitte hievon Kenntniß zu nehmen.

Was nun die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Hammerle betrifft, so muß ich auf dasjenige, was ich vorhin gesagt habe, zurückkommen.

Der §. 30 resp. 31 dann §. 33 resp. 34 nach unseren Anträgen haben allerdings zwei verschiedene Dinge im Auge.

Ich wiederhole, daß der §. 31 die vorhergehenden Paragraphen und die Vernachlässigung der den Besitzern von Fabriken und Gewerben mit Rücksicht auf die vorangehenden Paragraphen obliegenden Verpflichtungen in Aussicht hat und daß §. 34 auf die ihm unmittelbar vorhergehenden §§. 32 und 33 Bezug hat. Wenn man das nicht annehmen würde, müßte man zur Konsequenz kommen, daß der Regierungsentwurf, die Besitzer von Fabriken, das einemal mit Strafen bedroht, wenn sie die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch nicht anhalten und das zweitemal, wenn sie die Kinder vom regelmäßigen Schulbesuch abhalten.

Was soll aber das heißen? Ich glaube der Sinn des §. 30 resp. 31 ist festgestellt. Es kann sich nur mehr darum handeln, wie man ihn formuliren soll. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Inhaber der Fabriken u. u. welche die bei ihnen beschäftigten Kinder von regelmäßigen „Schulbesuchen abhalten, verfallen in die, in den §§. 26, 28 und 30 bezeichneten Strafen.“

Die Regierungsvorlage bestimmt, daß die Fabrikbesitzer welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuch anhalten, der Strafe verfallen sollen. Darin stimmen wir

alle überein, daß es die Verpflichtung des Fabrikbesizers ist, die schulpflichtigen Kinder nicht zu behindern, dem Schulbesuche nachzukommen.

So weit geht zweifellos die Verpflichtung des Fabrikbesizers und derjenige, der dieser Verpflichtung entgegen handelt, verdient daß er gestraft wird.

Der Inhalt aber des §. 31 nach der Regierungsvorlage ist viel weiter gehend und ich glaube die Regierung selbst hat den weitgehenden Sinn nicht gewollt, den man hineinlegen könnte und müßte, wenn man den §. wörtlich auslegt.

Im §. 34 der Regierungsvorlage heißt es.

„Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer diesen beiden Fällen Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule „ferne halten,“ das ist so viel „abhalten.“

Wenn nun die Eltern oder deren Stellvertreter nicht weitergehende Verpflichtungen haben sollen, als blos die Kinder nicht abzuhalten, wie es der §. 33 normirt, warum soll man den Fabrikbesizern die Verpflichtung zumuthen, die Kinder zum Schulbesuch anzuhalten. Man könnte in das „Anhalten“ auch den Sinn legen, daß der Fabrikbesizer dafür zu sorgen hätte, daß sie wirklich in die Schule hineingehen. Soweit kann seine Verpflichtung nicht gehen. Seine Verpflichtung kann nur so weit gehen, daß er nichts zuläßt, wodurch die Kinder vom Schulbesuch abgehalten werden, daß er die Kinder während der Schulstunden nicht beschäftigt, daß er nicht zugibt, daß Angestellte die Kinder vom Schulbesuche abhalten.

Das ist das Richtige, das ist das Vernünftige, das ist die Verpflichtung die dem Fabrikbesizer obliegt, darüber hinaus aber keine weitere. Ich glaube, daß die Bestimmungen wie sie der Ausschuß beantragt hat, vollkommen entsprechend und ausreichend sind und ich muß es wiederholen, daß ich schon deswegen der Ansicht bin, daß die Regierung selbst bei dem Entwurfe dieses Gesetzes sich die Sache nicht anders gedacht hat, weil der §. 33 der Regierungsvorlage im Abfage 2 gerade so abgefaßt ist, wie wir den §. 31 abgefaßt haben wollen.

Auch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869,, ist dieser Bestimmung nicht entgegen; denn wenn das Reichsgesetz dieser Bestimmung entgegen wäre, so hätte die Regierung im §. 33 selbst einen Antrag vorgelegt, der dem Reichsgesetze entgegen wäre und das kann man der Regierung in diesem Falle gewiß nicht zumuthen.

Ich würde also die Herren ersuchen, den §. in der Fassung, wie wir sie beantragten, anzunehmen.

Landeshauptmann: Bei diesem Paragraphen 30 der Regierungsvorlage nach unserer Fassung §. 31 liegt ein Antrag des Hrn. Bittl vor; der dahin geht, dem Worte „Schulbesuche“ unterzustellen „Besuche der Fabrikschulen.

Weiteres hat Herr Feuerstein beantragt, daß die Regierungsvorlage wieder aufgenommen werde.

Ich werde zuerst über den Antrag des Hrn. Dr. Bittl abstimmen lassen, weil dieser eine Abänderung des Ausschußantrages ist, Dem Ansinnen des Hrn. Feuerstein wird entsprochen werde, sobald das Resultat des Ausschußantrages bekannt sein wird. Sollte nämlich dieser abgelehnt werden, so werde ich auf die Regierungsvorlage zurückgehen. Hr. Dr. Bittl beantragt den Paragraphen so zu fassen.

„Inhaber von Fabriken zc. zc., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom regelmäßigen Schulbesuch abhalten, verfallen zc.“

Diejenigen welche diesem Sinne beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Ist abgelehnt).

Ich bringe nun den §. 31 nach dem Ausschufsantrage zur Abstimmung, er lautet:

„Inhaber von Fabriken zc. welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom regelmäßigen Schulbesuche abhalten, verfallen in die in den §. 26, 29 und 30 bezeichneten Strafen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen)

Ich bitte den Hrn. Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Feg: (Verliest die §§. 31, 32 und 33 der Regierungsvorlage resp. die §§. 32. 33 und 34 des Ausschufsantrages).

D. L. G. N. Hämmerle: Nachdem der §. 31 in der Fassung wie ihn das Comite vorgeschlagen hatte, angenommen wurde, so glaube ich, daß der größeren Deutlichkeit wegen, bei der Bestimmung des §. 33 (Regierungsvorlage) ebenfalls ein Bezug auf die beiden vorhergehenden §§. 31 und 32 aufgenommen werden sollte; man könnte sich sonst versucht fühlen, hinter den nämlichen Worten, auch den nämlichen Sinn zu suchen.

Landeshauptmann: Stellen Sie einen Antrag Herr Hämmerle?

D. L. G. N. Hämmerle: Nein, ich mache nur eine Bemerkung.

Landeshauptmann: Ich ersuche Hrn. Berichterstatter in der Verlesung weiter zu fahren.

Dr. Feg: (Verliest §. 35 resp. 34 Regierungsvorlage.)

Steu: Ich bitte um Wort.

Wir mangelt in diesem ganzen Gesetze, nachdem doch Strafen bestimmt werden, namentlich bezüglich der Geldstrafen, die Bestimmung, wohin sie zu fließen haben.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: daß die in den §§ 21, 26, 28, 31 und 34 erwähnten Strafen in die Lehrerpensionsklasse zu fließen haben. Es ist dies ein selbstständiges Gesetz und man weiß nicht, wohin diese Strafen fließen sollen.

Landeshauptmann: Herr Steu wünscht diesem Paragraph beizusetzen: Die verhängten Geldstrafen haben in die Lehrerpensionsklasse zu fließen.

D. L. G. N. Hämmerle: Ich halte diesen Zusatz für vollkommen überflüssig, weil im §. 82 der anderen N.-V. und in Pro. 4 ausdrücklich gesagt ist:

„als besondere Zuflüsse werden der Pensionsklasse zugewiesen: Die Strafgeelder, welche in Folge von Strafverfügungen von Schulbehörden eingehen.“

Also gerade das, was der Herr Steu beantragt haben will

Dr. Bittl: Bezüglich des § 35 beantrage ich auf die N.-V. zurückzugehen, nämlich anstatt des Wortes „Ortschulbehörde,“ unterzustellen „Bezirkschulbehörde“ um wenigstens diese gesetzliche Bestimmung mit dem im vorigen Jahre beschlossenen Schulaufsichtsgesetz in Einklang zu bringen, wo es nämlich im § 23 sub 6 heißt: Der Bezirkschulbehörde, kommt die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen zu.

Steu: Ich glaube nochmal beantragen zu sollen, nachdem ich das Gesetz durchgegangen habe, daß, da überall im ganzen Gesetze Strafen verhängt werden, es auch bestimmt werde, wohin sie zu fließen haben.

Das zweite Gesetz sagt wohl, daß diese Straf gelder in die Pension skassa zu fließen haben, aber ich meine, es sollte die Sache auch hier bestimmt werden.

Karl Ganahl: Ich begreife den Herrn OSteu wirklich nicht, heißt es doch ganz deutlich: als besondere Zuflüsse werden der Pension skassa zugewiesen: die Straf gelder welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

Deutlicher und bestimmter kann nach meiner Ansicht nicht gesprochen werden.

D. L. G. N. Hämmerle: Gegenüber dem, was Herr Dr. Bill angeführt hat, erlaube ich mir die Bemerkung, daß sonderbarer Weise im § 8 des Schulaufsichtsgesetzes, wo vom Ortschulrathe gesprochen wird, auch eine Bestimmung vorkommt, welche sich eben auf die Straflichkeit des vernachlässigten Schulbesuches bezieht. Da heißt es im Punkt 8: „Dem Ortschulrathe kommt es zu, die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und wegen Vernachlässigung desselben die im Gesetze bestimmten Strafen zu verhängen.“

Ich glaube man kann also mit dem Gesetze über die Schulaufsicht in der Hand, sowol die Bestimmungen der N.-R. als auch den abgeänderten Paragraph des Comite rechtfertigen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Fejk: Der Antrag des Herrn OSteu scheint mir parlamentarisch betrachtet, an einem sehr wesentlichen Gebrechen zu leiden, da er Klassen voraussetzt, die vorläufig gar nicht existiren. Wenn einmal das Gesetz über die Anstellung der Lehrer in Angriff genommen wird, wird uns auch die Frage zur Berathung vorgelegt werden, ob wir Pension skassen, in welche die Straf gelder fließen, gründen sollen. Vorläufig wissen wir nicht, ob wir überhaupt solche Klassen bekommen werden. Ich sehe nicht ein, wie wir jetzt schon beschließen können, wohin diese Straf gelder fließen sollen. Die Pension skassen sind vorläufig eine inwaginäre Größe.

Allerdings, wenn wir die Bestimmung des Gesetzes über die Pensionirung der Lehrer annehmen werden und wenn nach diesem Gesetze Pension skassen geschaffen werden, dann wird man bestimmen können, daß die Straf gelder in die Pension skassa fließen sollen. Vorläufig fällt das weg.

Landeshauptmann: Herr Dr. Bill zieht seinen Antrag zurück.

Ich bringe nun den § 35 nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung.

„Die Verhängung der in den §§ 26, 28, 31 und 34 erwähnten Strafen kommt in „erster Instanz der Ortschulbehörde zu.

„Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

Herr OSteu beantragt hier einen Zusatz lautend: „die verhängten Geldstrafen, haben in die Lehrer pension skassa einzustießen.“

Ich bitte um Abstimmung. (Ist abgelehnt.)

Wollen Herr Berichterstatter im Vortrag weiter fahren.

Dr. F e g : (Verliest § 35 und 36 N. B. resp. 36 und 37 nach der Fassung des Ausschusses, welche ohne Debatte angenommen werden; ferner den § 37 resp. 38 in der vom Comité beantragten Fassung wie folgt:)

§ 38. Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit „verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen, nur Schulpatronate, welche auf anderen „Titeln beruhen, bleiben aufrecht.“

„Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen §§ 1, 5 und 12, „ist eine Angelegenheit einer Ortsgemeinde, welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürf- „nisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.

„Falls in einem Schulsprengel nebst der Ortsgemeinde der Schule andere Gemein- „den oder Theile anderer Gemeinden inkorporirt sind, so sind diese Auslagen von den inkor- „porirten Gemeinden und Gemeindebeethandtheilen gemeinsam in dem Verhältnisse der von „denselben zu entrichtenden directen ärarischen Steuern zu tragen.“

„Im Falle der Unvermögenheit einer Orts- resp. Schulgemeinde zur vollständigen „Deckung der erwähnten Auslagen, hat das Land den Ausfall zu bestreiten.“

„Ueber diese Unvermögenheit hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu ent- „scheiden und zugleich den Beitrag, den das Land zu tragen hat, so wie die Art und die „Dauer der Betragleistung festzusetzen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

D. L. G. N. Hämmerle: Ich würde es für zuträglich halten, die einzelnen Absätze dieses Paragraphen, indem sie alle sehr wichtige Bestimmungen enthalten, abgesondert zur Discussion gelangen zu lassen, indem ich mich sonst über viele Gegenstände weitläufig zu verbreiten hätte und darunter die Deutlichkeit der Debatte leiden dürfte.

Landeshauptmann: Sind die Herren damit einverstanden, daß ich jeden Absatz abgesondert zur Debatte bringe. (Wird zugestimmt.) Ich werde also auch so vorgehen.

Der erste Absatz des § 37 nach unserer Fassung 38 lautet: (Verliest wie oben.)

Da Niemand sich zum Worte meldet, erkläre ich diesen Absatz für angenommen.

Der zweite Absatz lautet: (Verliest die Errichtung . . . bis bestreiten hat)

Ich eröffne die Debatte hierüber.

D. L. G. N. Hämmerle: Als ich, meine geehrten Herren, in die Generaldebatte mit dem Antrage auf Vertagung eintrat, um ein Princip zu vertreten, welches auch der Regierung bei Erlassung des Gesetzentwurfs vorgeschwebt hatte, mußte ich vielleicht darauf gefaßt sein, in dieser Ansicht im Landtage allein zu stehen. Dem war jedoch nicht so.

Ich habe im h. Landtage selbst Bundesgenossen für meine Anschauungen gewonnen, Bundesgenossen, die theils offen für meine Anschauungen in die Schranken traten theils dieselben in anderer Weise unterstützten. Insbesondere aber ermutigt mich auf meiner Ansicht zu beharren, der Umstand, daß unter die offenen Bundesgenossen solche zu zählen waren, welche den Landgemeinden angehören.

Was die andern Bundesgenossen anbelangt, so glaube ich die Entdeckung gemacht zu haben, daß wenigstens bei Einem der Herrn meine Ansicht im Reime vorhanden war, und daß mit der Zeit der Reim zu einem tüppigen Baume sich entwickeln dürfte, insbesondere dann, wenn der Lieblingsgedanke dieses Herrn, die Einführung der Vermögenssteuer zur Wirklichkeit geworden sein wird.

Ein anderer Herr ist, wie ich bereits geäußert habe, obwohl ich einen Widerspruch erfahren mußte, gegen seinen Willen als mein Bundesgenosse aufgetreten, damals, als es sich um die Bestimmung des § 5 rüchichtlich der Bürgerschulen handelte. Der verehrte Herr Abgeordnete hat damals erklärt, daß die Durchführung der Bürgerschule eine Unmöglichkeit sei, wenn nicht eine Concurrenz zur Aufbringung des nöthigen Aufwandes geschaffen werde, eine Concurrenz, wenn nicht des Bezirkes, so doch des Landes oder eine anderweitige. Jener Herr Abgeordnete hat später erklärt, daß eigentlich das Gesetz einen Widerspruch enthalte. Ich muß gestehen, ich habe das vielleicht nicht recht erfaßt, es kam mir vielmehr vor, als ob der Herr Abgeordnete mit sich selbst im Widerspruche wäre und als ob er seitens der Herren Collegen Hilfe erwartete, um irgendwie aus diesem Labirynthe herausgerathen. Im Grunde bleibt die Sache immer dieselbe; der Herr Abgeordnete hat nun einmal die Anschauung entwickelt, daß eine Concurrenz in gewissen Fällen einzutreten habe. Derselbe Herr Abgeordnete hat, so viel ich mich erinnere, auch darauf hingewiesen, daß er selbst einen ähnlichen Antrag, wie ich zu vertreten gedente, im Schooße des Ausschusses vorgebracht habe, nämlich eine Concurrenz im Ausmaße von 70% zu Lasten der Ortsgemeinde und 30% zu Lasten des Landes. Ich muß gestehen, daß dieser Antrag sich wenigstens ziffermäßig dem Antrage, den ich bereits durchblicken ließ, großentheils nähert. Ich würde selbst gegen diesen Antrag nichts einzuwenden haben, denn im Grunde liegt nicht so viel daran, ob man sagt: 66 und 33 oder ob man sagt 70 und 30; allein ich gestehe, daß diese letzte Ziffer 70 u 30 nicht nach meinem Geschmaße ist, weil sie an ein gewisses cisleithanisches u transleithanisches Verhältniß erinnert u ich diese Erinnerung nicht geradezu zu den angenehmsten meines Lebens zähle. Wenn jedoch der Herr Abgeordnete, von welchem ich sprach, darauf bestehen sollte, so erkläre ich, daß ich meine innere Abneigung gegen die Zahl 70 und 30 zu überwinden wissen werde. Es war jedoch auch Seitens des Berichtstatters, wenigstens im gedruckten Berichte davon die Rede, daß bezüglich der Pflicht der Gemeinden die Lasten der Volksschule zu tragen, sich im Schooße des Comites auch eine Minorität gebildet hatte. Vom Minoritäts-Votum habe ich bis jetzt jedoch nichts vernommen; ich weiß davon noch so wenig als die Welt von einem berühmten unbekannt gebliebenen Feldzugsplane. Vielleicht hat uns der Herr Berichtstatter dießbezüglich eine Ueberraschung der Discussion des § 37 und 38 vorbehalten.

Aus den Aeußerungen einiger Herren, welche in der Generaldebatte als Redner eingetreten sind, könnte ich allenfalls vermuthen, daß es sich bezüglich dieses Minoritäts-Votums geradezu um die Regierungs-Vorlage gehandelt hat, daß also einige Herrn für die Regierungsvorlage eingetreten sind. Ich entnehme das insbesondere aus der Aeußerung des Herrn Dr. Jussel, der ausdrücklich gesagt hat, er hätte seinerzeit für die Schulbezirke geschwärmt, nun sei er davon abgekommen. Herr Karl Ganahl hat in ähnlicher Weise sich vernehmen lassen und mit einer gewissen Berechtigung; denn er ist ja ein rechnungskundiger Kaufmann; beigelegt, er sei durch ein Rechnungsexempel dahin-

gekommen, von seiner frühern Anschauung abzugehen. Dem gegenüber, wenn ich recht verstanden habe, hat der Berichterstatter, sowie auch Herr Dr. Jussel erklärt, daß sich der Dotations-Aufwand für die Volksschule also mithin auch die Beitragspflicht der Gemeinden, der Bezirke und des Landes gegenwärtig gar nicht berechnen laßt. Ich glaube, daß diese Aeußerung gegen den Antrag Sr. bischöfl. Gnaden gefallen ist. Nun, wie die Sache liegt, wäre der Eine von den Herrn durch das Rechnen, der Andere durch das Nichtrechnen zum Beschlusse gelangt, daß die Bezirksschulgemeinden nicht aufrecht zu erhalten wären.

Was nun das Weitere anbelangt, so kommt mir vor, daß, trotz diesen offenbar verschiedenen Anschauungen, welchen man im Schooße des Ausschusses gehuldigt zu haben scheint, bis jetzt der Ausschuß in sehr compacter Weise, gleichsam in Reih und Glied, in der Debatte aufgetreten ist. Vielen Anträgen gegenüber ist diese compacte Majorität, ich möchte sagen, Totalität des Ausschusses, in einer Weise eingetreten, daß man glauben mußte, man wolle auf dem bereits Beschlossenen vielfach aber deswegen bestehen, weil es schon ein Beschluß war.

Der Herr Berichterstatter hatte in dieser Hinsicht eine ganz leichte Mühe. Ich habe gesehen, daß es ihm beipielsweise gelungen ist, die Herren zu überzeugen, daß eigentlich Schulzimmer und Schulgebäude dasselbe sind u. dgl. mehr. Ich will mich nicht weiter verbreiten, allein die Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß ich es sehr schwer finde, einer solchen Majorität, einem Comite, welches aus sieben Mitgliedern besteht in einem Landtage, der nur zwanzig Mitglieder zählt, in der Debatte gegenüber zu treten. Ich erwähne dieses, um die Herren zu bitten, bei diesem sehr wichtigen Gegenstande, bei dem wichtigsten, der in der ganzen Gesetzesvorlage vorkommt, eine verschiedene Rücksicht walten zu lassen, und wenn es mir gelingen sollte, eine bessere Ueberzeugung herzustellen, bloß wegen, weil im Comite so und so gestimmt wurde, bei der Schlußabstimmung des Landtages den frühern Grundsatz, den ich wenigstens zu erkennen glaubte, nicht um jeden Preis aufrecht halten zu wollen. Es handelt sich um die wichtigste Bestimmung des ganzen Gesetzes; es handelt sich nach meiner Anschauung, ich wiederhole es, um eine Bestimmung, von der geradezu die glückliche Durchführung des ganzen Volksschulgesetzes abhängig gemacht werden muß.

Ich kann auf den, in der Generaldebatte entwickelten Ansichten nur beharren. Ich will die Gründe, welche ich bereits des Weiteren entwickelte, den Herrn nicht nochmals vortführen, in so weit es nicht nöthig fällt. Diese Gründe, wie die Herren bereits wissen, beziehen sich erstens auf die Unmöglichkeit der Leistungen seitens gewisser Gemeinden, dann zweitens auf die Stellung der Lehrer und ihre Unabhängigkeit.

Was den ersten Punkt anbelangt, so habe ich sehr wenig nachzutragen. Ich möchte wohl die Herrn darauf aufmerksam machen, daß es sehr leicht ist, eine Einsicht in die Sache sich dadurch zu verschaffen, daß man allenfalls jene Ausweise zur Hand nimmt, welche die Steuerfähigkeit der Gemeinden darstellen. Es finden sich Gemeinden, von denen jetzt schon unbedingt gesagt werden kann, daß sie zur Tragung des Aufwandes, welchen die Volksschule erfordern wird, durchaus nicht fähig sind.

Man hat freilich gesagt, der Antrag des Comites gehe dahin, daß in einem solchen Ausnahmefalle das Land selbst diese ärmern Gemeinden zu unterstützen habe, um ihnen die Erreichung

des Zieles zu ermöglichen. Man hat sich darüber ausgesprochen, wie zweckmäßig und wie besser es erscheine, wenn geradezu für solche Fälle durch ein Landesgesetz vorgesorgt werde, als daß man von Fall zu Fall beurtheile, ob die Gemeinde wirklich eine Unterstützung für die Bedürfnisse der Schule benötige. Es ist eine schwere Sache und ich glaube, daß sich der Landtag, wenn er auf diesen Anschauungen beharrt, große Schwierigkeiten selbst bereite, denen man vielleicht in anderer Weise ganz leicht ausweichen könnte. Es giebt, meine Herren, gar keinen Maßstab, die Hilfsbedürftigkeit in einem solchen Falle nachzuweisen. Wenn nachgewiesen würde, daß eine Gemeinde nicht im Stande ist, dasjenige, was man von ihr billigerweise fordert, zum Zwecke der Volksschule zu leisten, dann meine Herren, hat die Lebensfähigkeit dieser Gemeinde ohnedem aufgehört.

Wir erkennen es selbst als nothwendige Aufgabe einer jeden Gemeinde an, daß sie eine gute Schule besitze. Wenn eine solche Gemeinde keine Mittel besitzt oder die Mittel, die sie besitzt, so gering sind im Verhältnisse zum Erfordernisse, daß sie nicht vom Belang erscheinen, nun dann muß ich sagen, eine solche Gemeinde ist nicht mehr lebensfähig.

Ich sage noch mehr, es fehlt jeder Maßstab, das Vorhandensein des Bedürfnisses zu beurtheilen. In jeder Hinsicht ist es sehr mißlich, wenn die Gemeinde, die doch ein Recht, ich möchte sagen, ein natürliches Recht auf den Besitz einer guten Schule hat, wenn die Gemeinde angehalten wird, sich bittweise das zu erwirken, was ihr nach jedem Rechtsbegriffe schon gehört.

Ich kann daran erinnern, daß ein Justizminister im Abgeordneten-Hause, als die Vermehrung der richterlichen Gehalte auf der Tagesordnung stand, sich dahin äußerte: es ist nicht nöthig, daß das Gesetz die traurige Lage der Justizbeamten durch Vermehrung ihrer Gehalte verbessere, es existirt ein Unterstützungsfond, die Herren dürfen sich nur bittweise an mich wenden und es soll ihnen geholfen werden.

Dieser Minister existirt nicht mehr als Minister und ich glaube, es wurden ihm seitens der Justizbeamten wenige Thränen nachgeweint, weil man sich wohl merkte, was er gesprochen hatte und ich denke, daß er nicht sehr oft in die Lage gekommen ist, solchen Bittgesuchen von Seite der Justizbeamten willfahren zu müssen. Man hat das im Allgemeinen als eine Beleidigung des Richterstandes aufgefaßt, daß derselbe angehalten werden sollte, bittweise zu verlangen, was ihm nach Recht und Billigkeit gebührte.

Ich führe dieses nur als Beispiel an, weil die Bitten der Landgemeinden, welche nicht fähig sind, den Aufwand für die Volksschule zu tragen, geeignet wären, dieselben in eine ähnliche Lage zu versetzen.

Ich komme nun auf Punkt 2 zu sprechen, nämlich auf die Stellung der Lehrer, deren Unabhängigkeit ich gefährdet sehe, wenn das Gesetz in der Weise angenommen wird, wie es der Ausschuß beantragt hat.

Es thut mir wirklich leid, daß ich in der Generaldebatte bei Ausführung der Gründe, einigen Herrn Abgeordneten etwas sagen mußte, was sie unangenehm berühren konnte; allein die Wahrheit muß gesprochen werden, wenn sie auch einen bitteren Beigeschmack hätte — denn die Wahrheit soll und darf Niemanden verletzen.

Nun über diesen Gegenstand will ich mich nicht weiter verbreiten, nur etwas werde ich anführen, um meine Ansicht auch noch heute zu rechtfertigen. Ich habe in dieser Hinsicht einen Bundesgenossen gefunden, und zwar einen mächtigen Bundesgenossen in der Person des Herrn Berichterstatters.

Das Comité hat recht wohl daran gethan, einen so gewandten und beredten Berichterstatter auszuwählen. Er hat bis jetzt verschiedene gefährliche Klippen sehr gut zu umschiffen gewußt, und ich bin überzeugt, er wird es auch ferners thun.

Was die Unabhängigkeit der Stellung der Lehrer anbelangt, so glaube ich, ist mir der Herr Berichterstatter in ausgiebiger Weise zu Hilfe gekommen; er hat nämlich in der Generaldebatte erklärt, wenn sich ein Zwiespalt zwischen der Gemeindevvertretung und dem Lehrer ergeben sollte, dann müsse die Gemeinde unter allen Umständen Recht behalten, dann müsse der Lehrer der Vertretung der Gemeinde weichen. Ich glaube, der Herr Berichterstatter hat da ein großes Wort sehr gelassen ausgesprochen. Er hat das Verhältniß stigmatisirt, welches ich bezeichnen wollte, nämlich die Abhängigkeit der Lehrer von der Ortsgemeinde.

Wenn das Gesetz so angenommen wird, wie es beantragt ist, ist rundweg ausgesprochen: der Lehrer soll von der Ortsgemeinde abhängig sein und wie uns der Herr Berichterstatter aufzuklären so gütig war, soll, wenn die Gemeinde einer andern Ansicht ist, als der Lehrer, der Lehrer gezwungen sein, seinen Posten aufzugeben. Mit dem, meine Herren, ist, scheint mir, Alles gesagt.

Nachdem die von mir berührten Gründe durch das, was ich bereits anführte, wenigstens nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten ganz stichhaltig erscheinen, so muß ich den hohen Landtag ersuchen, in die Würdigung dieser Gründe unparteiisch und objectiv einzugehen.

Rückfichtlich des §. 37 nunmehr 38, wie er verlesen wurde, habe ich also einen Zusatzantrag zu bringen, welcher dahin gerichtet ist, die Grundsätze des Volksschulgesetzes zur Durchführung zu bringen, jene Grundsätze nämlich, welche besagen, daß zunächst es allerdings Aufgabe der Ortsgemeinde sei, für die Errichtung und Erhaltung der Volksschule Sorge zu tragen, daß aber neben der Ortsgemeinde noch eine andere Gemeinde existire, welcher ebenfalls diese Verpflichtung zukommt, sei es nun der Bezirk oder sei es das ganze Land selbst, mit Bezug auf die §§ 62, 64 und 66 des Volksschulgesetzes.

Ich glaube nun einen billigen Maßstab der Vertheilung der Lasten darin zu erblicken, daß die sachlichen Bedürfnisse insgesammt von der Ortsgemeinde zu bestreiten seien, daß jedoch die Dotation der Lehrer und jene, welche für Lehrmittel erfordert werden, zu zwei Drittel von der Ortsgemeinde und ein Drittel von dem Lande getragen werden sollen.

Wenn Sie, meine Herren, die Güte haben, einen Blick zu werfen auf diese Art eine billige Vertheilung zu Stande kommt und daß dasjenige, was von gewisser Seite befürchtet wird, nämlich eine Ueberbürdung reicherer Gemeinden, nicht Platz greifen wird. Die Gemeinden würden demnach für ihre eigenen Schulen selbst zwei Drittel des Aufwandes bestreiten müssen, dagegen aber auch allerdings etwas beitragen für andere Schulen, aber dafür wird auch ein Drittel Aufwand, sei es nun vom Bezirke oder vom Lande denselben ersetzt.

Ich habe die Idee der Bezirksschulgemeinden, welche ich nach meinen gestrigen Erfolgen kaum im Landtage durchzubringen hoffen konnte, aufgegeben und habe die Concurrenzpflicht des ganzen Landes ins Auge gefaßt. Diesmal erlaube ich mir einen Antrag zu stellen, weil die Sache zu wichtig ist, als daß ich bloß eine Bemerkung einzutügen hätte, er lautet:

„Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§ 1, 5 und 12) „ist zunächst Angelegenheit einer jeden Ortsgemeinde, beziehungsweise der Schulgemeinde (§. 9) „weilers aber auch eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Landes. (§§ 62, 64 und 66 „des Volksschulgesetzes.)

Daß die Bildung Aller eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Landes ist, das hat Herr Dr. Bill schlagend nachgewiesen und ich habe Weiteres nicht beizufügen.

Jeder Einsichtsvolle wird es satzsam erkennen, daß es im Interesse des Landes sei, daß nicht nur an bestimmten Orten, sondern überall gute Schulen bestehen, daß die Früchte, welche gute Schulen bringen, nicht nur der Ortsgemeinde sondern auch dem ganzen Lande zu statten kommen werden, daß daher ganz sicherlich es nur dem Principe entspricht, daß, wer an den Vortheilen Theil nimmt, auch an den Lasten Theil haben müsse, wenn das Land eine gewisse Beitragspflicht übernimmt und daß es für uns sich heute nur darum handeln kann, diese Beitragspflicht des Landes auf billige und gerechte Weise zu regeln.

Weilers würde der Antrag lauten:

„Die Schulgemeinde hat demnach alle sachlichen Bedürfnisse der Schule zu bestreiten, „bezüglich des Aufwandes für das Lehrpersonal und für die Lehrmittel jedoch übernimmt „das Land ein Drittel der Gesamtdotation der Volksschulen und zwei Drittel derselben bei „den Bürgerschulen.“

Nun habe ich noch rücksichtlich der Bürgerschulen insbesondere zu erinnern: Es wird gewiß dem Wunsche der Regierung und nicht nur der Regierung, sondern auch dem Wunsche Aller gemäß gehandelt sein, wenn in einem Bezirke nicht nur eine Bürgerschule sondern mehrere errichtet werden. Es hat das Einer der Herrn Abgeordneten in ganz vorzüglicher Weise aufgefaßt und dargethan. Die höhere Bildung liegt in der Ausbreitung der Bürgerschulen. Es ist sehr wünschenswerth, daß solcher Bürgerschulen so viel als möglich entstehen.

Nun, meine Herren, glaube ich, daß es eine billige Sache ist, wenn eine Gemeinde auf eigene Kosten eine Bürgerschule errichtet, daß sie bezüglich anderer Bürgerschulen nicht mehr beitragspflichtig sei. Diesen Gedanken glaubte ich in dem Antrage aufnehmen zu müssen und daher heißt es weiter:

„zur Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Bürgerschulen (§ 5) sind jene „Gemeinden nicht beitragspflichtig, welche aus eignen Mitteln eine solche oder eine Schule „höherer Gattung errichten oder erhalten,“

weil ich annehmen mußte, daß eine solche Gemeinde mit Aufopferung nicht nur für das eigene Interesse sondern auch für das Interesse weiterer Kreise Sorge u. daß ihr daher eine solche Beitragspflicht nicht mehr zugesprochen werden könne.

Weiters heißt es:

„zur Deckung des dem Lande überwiesenen Aufwandes wird ein Landes-Schulfond „gebildet.“

Das wäre die Abänderung, die ich bezüglich der zweiten Alinea des Paragraphes 38 beantrage.

S t e u: Ich muß dem hochverehrten Herrn Collegen Oberlandesgerichtsrath Hammerle eine Freude verderben; er hat gesagt: es sei ihm in mir ein Bundesgenosse zugewachsen.

Bei Verathung des § 5 habe ich nämlich auf die Consequenz, die daraus folgt bezüglich der Bürgerschulen hingewiesen. Ich habe nun die Consequenz, die nothwendigerweise daraus folgen würde, nachweisen wollen, wenn der § 5 so stehen bliebe, wie er gestanden hat, daß es nothwendig dazu kommen müßte, daß der ganze Bezirk zu einer Bürgerschule beizutragen hätte.

Ich habe nicht gesagt, daß ich für den Schulbezirk eintrete, ich habe nur hingewiesen, daß aus dem § 5 nothwendigerweise diese Consequenz daraus folge.

Ich habe auch nicht gesagt, daß ich es für nothwendig finde, eine Concurrency bezüglich dieser Bürgerschulen eintreten zu lassen, das wird mein Antrag beweisen, den ich bezüglich dessen vorzubringen mir erlaube.

Ich möchte wünschen, wie ich es in der Generaldebatte auch bei § 5 bemerkt habe, daß Bürgerschulen in möglichst großer Anzahl im Lande hergestellt werden.

Das glaube ich, ist nothwendig, wenn wir die Bildung, die die Bürgerschulen anstreben, erreichen wollen; denn wie gesagt, unsere Bevölkerung gehört der größeren Zahl nach der ärmeren Klasse an. Wenn ein Vater sein Kind an einem entfernten Ort und bei fremden Menschen in die Kost geben muß, so kann er wegen Vermögenslosigkeit sein Kind die Schule nicht besuchen lassen.

Es ist wohl eine schöne Idee, wenn man die Kräfte zur Bildung zusammen zu halten sucht und Schulen mit recht vielen tüchtigen Lehrkräften hätte; was nützt aber diese schöne Idee, wenn man nur Eine Schule hat u. diese Eine Schule von den armen Kindern nicht besucht werden kann, während hingegen, wenn diese Schulen möglichst verbreitet sind, wie die Verhältnisse unseres Landes es gestatten z. B. in den Hauptorten, so kann ein großer Theil von den umliegenden Orten eine solche Bürgerschule besuchen und die Kinder können zu Hause essen. Auf diese Weise würde es den armen Leuten ermöglicht, eine solche Bürgerschule zu besuchen.

Dieses hat mich eben angetrieben, nochmals das Wort zu ergreifen.

Ich möchte die hohe Versammlung auf die Wichtigkeit dieser Bürgerschulen nochmal aufmerksam machen. Ich erlaube mir hinzuweisen auf die Schweiz.

Was hat die freie Schweiz dahin gebracht, daß bereits in der ganzen Welt bei den großen Fabriketablissemens, in den höheren Kaufmannshäusern, in den Bankhäusern und überhaupt bei allen größeren Unternehmungen die Schweizer die besten Stellen inne haben.

Eben die höher und weiter gebildeten Schulen, welche sie bereits überall an jedem größeren Orte zu benützen Gelegenheit haben?

Diese höhere Schulbildung möchte ich eben auch für unser Land, wenn immer möglich durchgeführt wissen.

Ich erlaube mir also, um das zu erreichen, einen Zusatzantrag zu Absatz 2 vorzulegen. Vielleicht könnte einer der geehrten Hrn. Doctoren diesen Zusatzantrag besser stylisiren

Er lautet: § 38 Absatz 2.

„Um die Errichtung der ausreichenden Anzahl Bürgerschulen im Lande zu ermöglichen, wird, wenn eine größere Gemeinde oder eine Konkurrenz mehrerer Gemeinden eine solche Schule zu errichten beabsichtigen; die Bedingungen zu einem gedeihlichen Fortgang derselben vorhanden sind, worüber die Landeschulbehörde entscheidet, ein von der Landesvertretung zu bestimmender Theil der Kosten einer solchen Schule auf den Landesfond übernommen.“

Karl Ganahl: Aus den Bemerkungen, die ich in dieser Frage in der Generaldebatte gemacht habe, hat mein sehr verehrter Freund und Gegner Herr Oberlandesgerichtsrath Hämmerle bereits entnommen, daß ich seinen Ansichten nicht beipflichten kann. Obwohl er heute wiederholt in beredter Weise dieselben entwickelt hat, so haben seine Ausführungen mich doch nicht überzeugen können; ich kann daher auch keiner andern Ansicht sein, als der, wie ich sie bereits ausgesprochen habe.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle ist nämlich damit nicht einverstanden, daß die Gesamtschullasten von der Gemeinde getragen werden sollen und bezieht sich dabei auf das Volksschulgesetz Gerade dieses Volksschulgesetzes ist es, das mich veranlaßt, auf meiner Ansicht zu beharren.

Im § 62 des Volksschulgesetzes, auf den der Herr Oberlandesgerichtsrath sich beruft, heißt es: für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechterhaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen.

Dann sagt der § 66: „soweit die Mittel der Ortsgemeinden (beziehungsweise der Bezirke) für die Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen, hat dieselben das Land zu bestreiten.“

Ich finde auch keinen Zusammenhang dieser zwei Paragraphen, aber zunächst ist es die Ortsgemeinde, welche vermöge dieses Gesetzes verpflichtet ist, die Schulauslagen für ihre Gemeinde allein zu bestreiten, soweit ihre Kräfte hinreichen und nur dann, wenn sie die Mittel nicht hat, kommt der § 66 in Anwendung, der bestimmt, daß das Land einzutreten habe.

Nun hat das Comité nach Absatz 2 des § 38 beantragt: „im Falle der Unvermögenheit einer Orts- resp. Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen, hat das Land den Ausfall zu bestreiten“.

Mit diesem Zusatze ist dem Gesetze vollkommen Genüge geleistet worden.

Nun muß ich wieder als Rechenmeister auf den finanziellen Punkt hinweisen. Es ist bald gesagt, das Land hat ein Drittel zu tragen.

Nun meine Herren ein Drittel von den Auslagen, die vielleicht 200,000 fl. ausmachen, das sind ungefähr 66000 fl. Unsere heurigen Landes-Auslagen, das Budget nämlich, erforderte eine Umlage von circa 17000 fl., im nächsten Jahre werden wir auf 20000 fl. kommen. Wenn man nun die 66000 fl. hinzuschlägt, so müßten wir wenigstens die 4 oder 5 fache Steuer ausschreiben.

Damit würden wir den Landesangehörigen einen schlechten Dienst erweisen, denjenigen nämlich, die die Beiträge zu bezahlen haben.

Die Steuerpflichtigen würden uns sagen, zuerst nehmt das Geld dort, wo ihr das Recht habt, es zu nehmen. Verhaltet zuerst die Gemeinden, daß sie die ihnen in Beziehung auf die Schule durch das Gesetz vorgeschriebenen Lasten tragen.

Das ist in Beziehung auf den Kostenpunkt die Ursache, warum der Ausschuß beim Gesetze bleibt und die Bestreitung der Gesamtlasten zunächst der Gemeinde auferlegt.

Nun habe ich noch bezüglich der Bürgerschulen zu sprechen.

Der Herr Abgeordnete Gsteu hat auch in der Generaldebatte davon erwähnt und die Bemerkung gemacht, es wäre bisher davon noch nicht gesprochen worden.

Ich erlaube mir daher den Herrn Gsteu zu erinnern, daß er in dem Ausschusse wiederholt und wiederholt von der Vermehrung der Bürgerschulen nach seiner Ansicht gesprochen hat und wenn er im Ausschusse auch keinen Antrag stellte, so hat er doch seine Meinung, die er in dem Antrage ausspricht, vertheidiget.

Wir haben beantragt, es sei in jedem Bezirke eine Bürgerschule zu errichten.

Herr Gsteu wäre der Ansicht, daß überall, wo man es in irgend einer Gemeinde zulässig fände, Bürgerschulen zu errichten wären, daß aber zur Bestreitung der Kosten das Land beizutragen hätte.

Es würde also wieder ein Theil der Lasten auf das Land gewälzt werden, womit ich ebenfalls nicht einverstanden sein kann.

Was die Vermehrung der Zahl der Bürgerschulen anbetrifft, so wäre ich vollkommen mit dem Hr. Gsteu einverstanden, daß in jeder Gemeinde, wo es angieng, eine Fortbildungsschule zu errichten wäre, wenn die Mittel dazu da wären; allein die Mittel zur Bestreitung der Kosten fallen schwer in die Waagschale. Der Ausschuß des Landtages hat beantragt, diejenigen Orte, an welchen eine nothwendige Bürgerschule zu errichten sei, bestimmt die Landes Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse. Nun dürften, so denke ich, meine Herren, jene Bürgerschulen füglich nicht für Orte bestimmt werden, die die Mittel nicht haben, dieselben zu erhalten. Nach meiner Ansicht werden die Orte bald bezeichnet sein.

Ich bin der Ansicht, daß Bürgerschulen in Bregenz, Dornbirn und Bludenz errichtet werden müssen.

In Feldkirch bedürfen wir derselben nicht, weil wir dort eine selbstständige Realschule haben, welche eine Bürgerschule nicht nur vollkommen, sondern mehr als ersetzt, weil an der Realschule mehr gelehrt wird als an der Bürgerschule.

In Bregenz und Dornbirn bestehen gegenwärtig schon eine Art Unterrealschulen, da werden nun diese Unterrealschulen in Bürgerschulen umgewandelt werden. Die Auslagen, die dadurch der Gemeinde verursacht würden, können nicht von sehr großen Belang sein; es werden höchstens ein paar hundert Gulden Mehrkosten für jeden Lehrer erforderlich und wenn auch mehr nöthig wäre, so sind dies Gemeinden, die diese Auslagen leicht tragen können.

Ich sehe daher wahrlich nicht ein, warum man solche Auslagen auf das Land wälzen sollte.

Was Bludenz anbetrifft, so gibt es auch in Bludenz reiche Leute, denen es leicht ist, auf eigene Kosten eine Bürgerschule herzustellen, ohne daß es weitere Auslagen für das Land verursacht.

Es thut mir leid, daß ich dem Herrn Ostein nicht zustimmen kann wegen der Vermehrung der Bürgerschulen. Ich würde es sehr gerne thun, wenn nur das Geld vorhanden wäre. Ich würde einer jeden Gemeinde eine Bürgerschule wünschen; aber wir müssen vor Allem das Geld in Betracht ziehen. Man kann nicht alles nach Wunsch einrichten, wenn die Mittel nicht vorhanden sind.

Das ist dasjenige, was ich vorderhand zu sagen habe; ob ich im Verlaufe der Debatte vielleicht noch weiteres vorzubringen habe, wird sich zeigen.

D. L. G. R. Hämmerle: Der verehrte Herr Vorredner, mein schätzbarer Freund Herr Carl Ganahl, hat nach meiner Anschauung in dem Paragraphen des Volksschulgesetzes einen Sinn hineingelegt, den ich nicht für richtig anerkennen kann.

Herr Carl Ganahl glaubt nämlich, daß im Volksschulgesetze bestimmt sei, daß die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen insoweit die Ortsgemeinde zu tragen habe, als nicht nachgewiesen ist, daß sie hiemit eine unerschwingliche Aufgabe zu erfüllen hätte, daß erst dann das Land mit seiner Hilfe und seinen Mitteln einzutreten hätte.

Ich glaube, wenn man den Paragraphen, den selbst Hr. Ganahl angeführt hat, ganz durchliest, so findet man diesen Sinn nicht heraus.

Es heißt im § 62, der von dem Aufwand des Volksschulwesens handelt: für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen 3ter Personen oder Corporationen. Also nur zunächst. Dann heißt es weiter: In wie ferne die Bezirke daran Theil nehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung.

Nun meine Herren, da ist nicht bloß von der Ortsgemeinde, sondern da ist auch von Corporationen 3ter Personen die Rede, welchen rücksichtlich der Volksschulen Verbindlichkeiten und Leistungen aufgelegt werden können und zwar aus irgend einem Rechtsmittel; denn es ist ausdrücklich von einer Theilnahme des Bezirkes die Rede und der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Theilnahme des Bezirkes zu bestimmen.

Ferner heißt es im §. 64: es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotations-Aufwandes für die öffentlichen Volksschulen, soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind oder gewidmet werden, eigene Landes- oder Bezirksfonds zu bilden.

Ich möchte doch wissen, wie man Angesichts einer solchen Bestimmung behaupten kann, daß eigentlich nur die Gemeinde die Kosten für die Volksschulen zu tragen habe, wenn es klar erscheint, daß das Gesetz noch andere Beitragspflichtige in Aussicht nimmt.

Es ist die Frage und ich möchte sie sehr betonen, ob das Land nicht die Verpflichtung hat, die Volksschulen in vorhinein zu unterstützen, wenn Sie meine Herren anerkennen, daß die Schulbildung im allgemeinen Interesse des Landes sei, wenn sie anerkennen, daß das Land hievon die besten Früchte zieht und nicht bloß die Ortsgemeinde; denn der Gebildete bleibt nicht in der Dorfgemeinde, sondern er wird trachten, sich einen größeren Kreis seiner Thätigkeit zu eröffnen. Wenn die Vortheile dem ganzen Land zufließen, dann ist es nicht mehr als gerecht und billig, daß auch das ganze Land zu den Kosten der Schulen, durch welche ihm ein Vortheil zukommt, beitrage.

Das ist ein natürlicher Rechtsgrundsatz und diesen natürlichen Rechtsgrundsatz meine Herren wird Ihnen weder ein Jurist noch ein Mann des Volkes verläugnen.

Daß dem so sei, daß das Land einen Vortheil von der Schulbildung erhalte, unterliegt nicht den geringsten Zweifel. Ich sage es noch einmal, derjenige, der aus einer Sache einen Vortheil zieht, ist nach dem natürlichen Rechtsgrundsatz verpflichtet, auch demjenigen, der diesen Vortheil durch seine Arbeit bewerkstelliget, etwas beizutragen, wenn nicht ganz, so doch zum Theil die betreffenden Kosten zu tragen.

Ich komme nun auf meinen früheren Ausspruch zurück.

Es handelt sich einzig und allein wenigstens für mich, darum, in welcher Weise diese Beitragspflicht billig normirt werden könnte.

Wenn man der Ortsgemeinde im Programm zuweist, die Kosten für die Baulichkeiten und ähnliche Bedürfnisse zu bestreiten und nebstdem noch zwei Drittel der Kosten bezüglich des Dotationsaufwandes für Lehrer und Lehrmittel, so glaube ich, haben wir auf die Ortsgemeinde eine ziemliche Last hinüber gewälzt.

Ob nun, da sich der Aufwand für die Volksschule, wie Herr Ganahl ausdrücklich anerkennt, bis auf 200,000 fl. beziffert, der Ortsgemeinde noch mehr gerechter Weise aufgebürdet werden könne, möchte ich meine Herren sehr bezweifeln.

Das Land würde mit einem Drittel bezüglich der Volksschulen in Konkurrenz gezogen, rücksichtlich der Bürgerschulen aber mit zwei Drittel, weil offenbar bezüglich der letzteren ein besonderes Verhältniß obwaltet. Ich kann daher dem Herrn Ganahl durchaus nicht zustimmen, daß man der Gemeinde mir und dir nichts die Erhaltung der Bürgerschule aufbürdet. Geseht, die Gemeinde Bregenz sagte: eine Bürgerschule — ich fühle das Bedürfniß durchaus nicht, eine Bürgerschule zu besitzen, ich glaube durchaus nicht angehalten werden zu können, daß ich für die Bregenzerwälder oder andere umliegende Bezirke eine Bürgerschule gründe, wie dann? müssen Sie nicht zugeben, daß, wenn schon eine Bürgerschule existiren soll, wenn schon der ganze Bezirk einen Vortheil zu ziehen hat, auch der Bezirk in Konkurrenz gezogen werden soll. Es ist das eine natürliche Folge und ich erachte, daß nur auf eine höchst ungerechte Weise allenfalls solchen Städten oder Märkten die alleinige Tragung dieser Kosten aufgebürdet werden könnte.

Die Konkurrenzpflicht hat Hr. Steu selbst anerkannt. Er hat gesagt, es sei nicht möglich, daß man eine Bürgerschule gründen könne, ohne daß der Bezirk in Konkurrenz gezogen werde und in dieser Beziehung ist er mein Bundesgenosse, weil er selbst die Argumentation vorgebracht hat, daß eine Konkurrenz eine Nothwendigkeit sei. Er will nur, daß die Nothwendigkeit einer solchen Konkurrenz auch von dem Landtage anerkannt werde.

Ich glaube daher, daß mein Antrag, der dahin geht, einen billigen Maßstab der Vertheilung der Lasten zu finden, jedenfalls eine ernste Berücksichtigung verdiene.

Karl Ganahl: Der geehrte Herr Vorredner hat erklärt, daß ich das Gesetz falsch aufgefaßt habe; warum werde von einer Beitragspflicht gesprochen, sagte er, wenn die Gemeinde alle Lasten zu tragen habe?

Nach meiner Ansicht, wird im Gesetze von einer Beitragspflicht nur dann gesprochen, wenn die Gemeinde die Lasten nicht erschwingen kann.

Wenn sie die Lasten erschwingen kann, so ist sie in erster Linie dazu verpflichtet und zwar die „Gemeinde zunächst“, ich wiederhole es, daß sie allein es sei, welche die Kosten zu tragen hat, insoferne sie dieselben zu erschwingen im Stande ist. In dieser Beziehung muß ich also, obwohl ich kein Rechtsgelehrter bin, auf den deutlichen Wortlaut des Gesetzes bestehen und sagen: die Gemeinde ist nach dem Gesetze verpflichtet, „zunächst“ die Auslagen für die Volksschulen zu bestreiten.

Der Herr Vorredner hat auch der Bürgerschulen erwähnt, daß er nicht begreifen könne, wie man der Gemeinde auch solche Kosten aufbürden könne und sagte: Die Gemeinde würde sich bedanken und sagen: Was, ich soll für dich, für deine Vuben eine Bürgerschule errichten!

Hierauf habe ich dem Herrn Vorredner zu bemerken, daß die Gemeinde auch den Vortheil aus einer Bürgerschule zieht, ins Auge fassen müsse und ich behaupte, daß es ein großer Vortheil ist, wenn die Bürger einer Gemeinde ihre eigenen Kinder in die eigene Gemeindebürgerschule schicken können, während andere die eine Bürgerschule in der Gemeinde nicht haben, dieselben in entfernte Gemeinden senden müssen. Das ist wohl zu berücksichtigen.

Zum Beispiel wir in Feldkirch haben eine Realschule errichtet. Die Errichtung dieser Realschule kostete ein Kapital von 800,000 fl. Wir haben das in erster Linie gethan, um unseren eigenen Kindern zur besseren Ausbildung ein Mittel zu bieten und in zweiter Linie, um den anderen Gemeinden die Mittel zuzuschaffen, auch ihre Kinder besser erziehen lassen zu können.

Ich muß es wiederholen, daß jene Gemeinden, welchen eine Bürgerschule zugewiesen wird, einen großen Vortheil daraus ziehen und daß sie daher die damit verbundenen Mehrkosten nicht arg empfinden werden. Es hat auch der Ausschuß beantragt: daß betreffs der Bürgerschulen ein Schulgeld erhoben werden dürfe, wodurch die Auslagen auch etwas gemindert werden. Ich glaube daher, daß der h. Landtag unserem Antrag beistimmen werde.

Steu: Ich muß nochmals dem verehrten Herrn D. L. G. N. Hämmerle eine Bemerkung, die er gemacht hat, zurückweisen, nicht zurückweisen, sondern ins rechte Licht stellen.

Er hat bemerkt, daß ich im Komite zuerst den Antrag von 70 % der Kosten auf die Gemeinde und 30 % auf das Land eingebracht habe. Ich habe diesen Antrag selbst eingebracht, ich bekenne mich dazu. Ich habe ihn eingebracht aus dem Grunde, weil man angenommen hat, daß die meisten Gemeinden zu wenig bemittelt sind, um ihre Schule zu erhalten.

Ich habe mich im Laufe der Debatte belehren lassen und hauptsächlich deswegen belehren lassen, weil man mir gesagt hat und stimme ich dem auch bei, daß nämlich dieses Drittel, das vom Lande bezahlt würde, manchen Gemeinden zu Gute komme, die keinen Zuschuß nötig hätten und daß dieser Dritttheil besser für ärmere Gemeinden angewendet sein würde.

Das hat mich bewogen, von meiner ursprünglichen Ansicht abzugehen.

Bezüglich der Ausführungen der Bürgerschulen, welche der Herr Abgeordnete Ganahl vorgebracht hat, habe ich zu bemerken: er hat gesagt, daß er in jeder Gemeinde eine solche Bürgerschule wünschen würde; er hat sich auch die Mühe genommen, anzugeben, welche Orte er gegenwärtig mit solchen Bürgerschulen bedenke. Auch ich nehme mir die Freiheit, die Orte, an denen ich solche Schulen einzuführen wünsche, zu bezeichnen. Ich wünsche solche Schulen an Orte einzuführen, in deren Um-

kreis sich wieder naheliegende Gemeinden befinden, damit auch diese an dieser Schule Theil nehmen können, ohne daß sie an fremden Orten ihre Kinder in die Kost geben müssen, z. B. in Bezau, wo nahe die Gemeinde Reutte, Au, Andelsbuch, Schwarzenberg zc. sich befinden, dann wieder in Gögis, wo die Gemeinden Koblach, Altsch, Mäder, Bauern, Klaus zc. in der Nähe sich befinden; dann möchte ich wieder in Rankweil eine solche Bürgerschule, wo die Gemeinden Ueberlachen, Gögis, Sulz, Röhris Weiler und Zwischenwasser daran Theil nehmen könnten. An solchen Orten möchte ich Bürgerschulen errichtet wissen. In Schruns wäre das nämliche der Fall, und um dieses zu ermöglichen — indem im Allgemeinen immer noch zu beklagen ist, daß das Volk das Bedürfniß nach solchen Schulen nicht einsieht — sollte man die Leute ermuntern und gemißermäßen Prämien aussetzen, damit sie solche Schulen errichten und diese Prämien möchte ich vom Lande ausgewiesen wissen, weil, wie viele der Herren gesagt haben, die Bildung dem ganzen Lande zu Guten kommt. Das habe ich in meinen Antrag so ziemlich hineingebracht. Ich möchte auch, daß eine solche Schule in ihrem Fortgange nicht behindert wäre und beantrage daher, daß man die Bestimmung, wenn die Bedingungen zu einem gedeihlichen Fortgang einer solchen Schule vorhanden seien, der Landes Schulbehörde überlasse.

Ich möchte der hohen Versammlung meinen Zusatzantrag nochmals empfehlen.

D. L. G. A. Hämmerle: Hr. Ganahl hat sich in seiner Erwiderung auf meine Bemerkungen unter Anderem auch über die Bürgerschule ausgesprochen und hat sich dahin vernehmen lassen, daß er glaube, die Bürgerschulen werden in den Orten, wo sie beantragt werden dürften, von der betreffenden Gemeinde nicht als besondere Last erkannt werden, indem die Gemeinden selbst Vortheile dadurch erzielen werden.

Nun was das anbelangt, so glaube ich in der Praxis, daß die Gemeinden, wo solche Bürgerschulen errichtet werden, eben anderer Ansicht seien, wenn sie diese Schulen aus eigenen Mitteln erhalten sollen, wie es beantragt ist.

Herr Carl Ganahl hat geglaubt, daß mit einigen Hundert Gulden Mehrauslagen eine solche Bürgerschule errichtet werden könne. Nun dieser Ansicht bin ich nicht und ich glaube, der Herr Regierungsvertreter, der die Sache besser verstehen wird als ich, kann mir allfalls hiebei zu Hilfe kommen.

Eine dreiklassige Bürgerschule fordert vor allem Andern einen Direktor, welcher nicht nur einen Gehalt, wie ein Oberlehrer, mit 600 fl. — sondern wenigstens 900 fl. bekäme. Dann hat er 300 fl. Funktionszulage. Also ein Direktor kommt immer auf 10—1200 fl. Nehmen Sie an, daß diese drei Klassen drei Oberlehrer bedürfen werden, die je 6—800 fl. beanspruchen, dann Quartiergeld, Fu Klions- und Dienstzulagen haben, so werden Sie sehen, daß diese dreiklassige Bürgerschule wenigstens auf 3000 fl. zu stehen kommt. Das ist keine so kleine Ausgabe.

Nehmen Sie an, daß das Recht, ein Schulgeld einzuführen, Billigung erfahre. Nun da heißt es: ein Schulgeld wird von solchen Kindern zu zahlen sein, welche nicht Kinder von Gemeindegliedern sind; nun diese werden nicht zahlreich sein, dann dürfte man auch voraussetzen, daß man von armen Schulkindern kein Schulgeld verlangt. Nun was wirt das pr. Semester betragen? Wenn

wir hoch greifen, wird man 200 fl. hereinbringen und was ist das im Vergleiche zu 3000 fl.? Ich meine, Herr Ganahl hat diesmal nicht ganz richtig gerechnet.

Was den Haupteinwand anbelangt, daß der Ortsgemeinde zunächst und daher insoweit sie nicht zahlungsunfähig ist auch nur ihr die Bestreitung des Dotationsaufwandes für Volksschulen obliege, so kann ich mich mit dieser Ansicht der ganz klaren Bestimmung des Gesetzes zufolge nicht beitreuen. Ich wiederhole es; — nebst der Ortsgemeinde sind andere Korporationen, es sind die Bezirksgemeinde und ebenso das Land als beitragspflichtig genannt.

Ich bemerke da, für meine Ansicht, daß die Regierungsvorlage geradezu fast alle Auslagen für die Volksschulen auf die Bezirksschulgemeinde zu überwälzen gedachte. Ich muß annehmen, wie schon bei einer früheren Debatte vom Berichterstatter gesagt wurde, daß man die Regierung doch nicht der Absicht verdächtigen könne, das Volksschulgesetz also ein schon bestehendes Gesetz zu verlegen, daß also ihre Ansicht, man dürfe dem Bezirke solche Lasten aufwälzen, mit dem Volksschulgesetze harmoniere.

Die Argumente, die der Herr Berichterstatter neuerdings vorbringt, es wäre ein Widersinn der Regierung in die Schuhe zu schieben, daß sie ein gemachtes Gesetz wieder aufhebe oder verlege, so finde ich dieselben nicht zu treffend. Ich sehe darin nichts ungerechtes, nichts, was dem Sinne des bestehenden Gesetzes widerspricht, ich sehe nichts Unbilliges darin, wenn man demjenigen der einen großen Vortheil aus einer Sache zieht, auch einen Theil der Lasten aufbürdet, welche sich aus der Erzielung des Vortheiles ergeben. Mir scheint es ganz folgerichtig zu sein, wenn man sagt: das Land habe bezüglich der Lehrerdotation, der Lehrmittel einen Theil der Lasten zu tragen.

Ich muß nun nochmals auf das kommen, was Herr Steu bezüglich der Bürgerschulen und rücksichtlich seines früheren Antrages gesagt hat; welchen er, wie er selbst zusteht, im Schooße des Komites gestellt hat. Bezüglich der Vertheilung der Lasten mit 70 und 30 Perzent rücksichtlich der Bürgerschulen glaube ich, hat sowohl Herr Karl Ganahl als ich, der Ausführung des Herrn Steu bereits dasjenige entgegengestellt, was entgegengestellt werden konnte.

Ich muß darauf beharren, daß Herr Steu in Hinsicht auf die Nothwendigkeit einer Konkurrenz wider seinen Willen mein Bundesgenosse geworden ist, obwohl er sich dieser Bundesgenossenschaft zu schämen scheint, was meinerseits nicht der Fall ist.

Rücksichtlich der Zahlen 30 und 70 hat er sich einer andern Ansicht befehrt, das bedauere ich, weil er dort den Nagel auf den Kopf getroffen hat und weil ich glaube, daß seine erste Ansicht ebenso richtig war, als wie so viele andere, die er bereits und die meisten, die er von uns vorgebracht hat. Ich glaube daher auch in diesem Punkte eine Unterstützung meiner Meinung zu finden; das Gleiche sei auch von Herrn Feuerstein gesagt, der gestern bemerkt hat, er hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Theil der Lasten für das Volksschulwesen vom Lande übernommen würde, wenn nur die Steuern billig vertheilt wären.

Ueber diesen Punkt kann ich den Hrn. Feuerstein beruhigen. Ich glaube, daß die billigere Steuervertheilung schneller sich verwirklichen werde als die Ausführung des Volksschulgesetzes, wenig-

stens steht zu erwarten, daß die Durchführung dieses Gesetzes und die Durchführung des Steuergesetzes so ziemlich gleichen Schritt halten werde.

Es hat der Hr. Berichterstatter selbst gesagt, daß eine geraume Zeit vergehen werde, bis die Pensionskassa für die neuen Lehrer zu arbeiten beginne bis das Volksschulgesetz zur Wirklichkeit geworden sei; innerhalb dieses Zeitraumes dürfen wir wohl die billige Vertheilung der Steuern an, hoffen.

Ich darf daher erwarten, daß Hr. Feuerstein meinem Antrage beistimmen werde und ich würde es sehr gerne sehen, wenn er ihn als eignen aufnehmen würde, wenigstens wäre dann vielleicht mehr Aussicht vorhanden, im Landtage meine Anschauungen durchzubringen.

Dr. Jussel: Nachdem so viel gesprochen worden ist, werde ich mich ganz kurz halten. Ich habe gestern die Gründe angegeben, warum ich den Schulbezirk aufgegeben habe und mich zu den Anschauungen bequeme, die der Komite-Antrag enthält.

Große Opfer werden gefordert und man will sie auch für die Sache leisten. Ich müßte aber gegen größere Opfer Einsprache erheben, als sie eben im Komite-Antrage für das Schulwesen jetzt gefordert werden, weil damit schon viel geschieht. Ich würde die großen Opfer, die man bringt, nicht besürworten, wenn ich glauben würde, daß nur im Schulbezirke allein ein guter Fortgang in der Schule zu erzielen wäre.

Die Unabhängigkeit des Lehrerstandes ist recht, aber die Unabhängigkeit darf denn doch nicht so weit verstanden werden, wie sie vielleicht der Herr D. E. G. N. Hämmerle verstanden haben will. Mehr oder weniger von den Verhältnissen und Meinungen der Menschen ist Jedermann und in jeder Stellung abhängig; sonst würde die Unabhängigkeit in Willkürlichkeit ausarten und ich glaube der Lehrstand nimmt selbst eine so große Unabhängigkeit nicht in Anspruch.

Was dann die Konkurrenzpflicht anbelangt, so bemerke ich, daß wir auch das Staatswesen betrachten müssen. Es ist die Volksschule ebenso gut Angelegenheit des Staates, wie sie Angelegenheit des Landes und Angelegenheit der Gemeinde ist.

Wenn wir uns an die Begründungen halten wollten, welche die Herren Dr. Biff und Hämmerle vorgebracht haben, dann könnten wir der Consequenzwillen sagen: das Land und die Gemeinden brauchen nichts zu leisten, es soll Alles der Staat leisten, da am Ende aller Ende er den Gesamtvortheil einsackt.

Ich habe schon früher ausgeführt, daß der Staat von den Volksschulen seinen Nutzen hat, aber auch seine Sache leistet. Er sorgt für die allgemeinen Einrichtungen, für den Hauptorganismus der Schulen und hat dafür große Auslagen. Als das größte Gemeinwesen muß er die Mittel für die Schule schaffen, soferne es den Hauptorganismus des ganzen Schulwesens im Staate anbelangt und vereinzelte Kräfte nicht ausreichen. In ähnlichen Verhältnissen ganz naturgemäß können auch wir bei dem Lande behaupten: es soll nur dort einschreiten müssen, wo es die Unterstützung des Lehrorganismus im Allgemeinen anbelangt und die Kräfte einzelner Gemeinden nicht ausreichen. Das Komite hat das auch gethan und dieses Verhältniß ist in Europa allenthalben in Geltung. Das Komite hat dem Lande deshalb verschiedene Kosten zugeschoben wie für Bibliotheken und Lehrersammlungen, und es schreitet das Land in jenen Fällen ein, wenn eine Gemeinde aus besondern

Verhältnissen nicht in der Lage sich sieht, den Aufwand zu bestreiten. Zunächst ist es Pflicht der Eltern und wir sagen es der Gemeinde die die Kosten zu tragen hat und das Comite hat daher auch das ausgesprochen.

Mit den Bürgerschulen berufe ich mich lediglich bezüglich der Konkurrenz auf das, was der Herr Abgeordnete Ganahl gesagt hat. Ich bin vollkommen einverstanden, daß wir Bürgerschulen haben müssen, an vermöglichen Orten, die nach den Grundsätzen der Regierung etwas mehr beitragen sollen um die Schulbildung im Lande zu fördern. Eine solche Ortschaft hat auch zunächst den Vortheil davon, weil aber eine Ungleichheit noch obwaltet, so hat das Comite eben noch zur Ausgleichung derselben das Schulgeld einführt. Das Comite hat ein Uebermaß von Aufwand überall zu beseitigen versucht, es hat Maß und Ziel beobachtet weil man weiß, daß gerade im Anfang es größere Opfer kostet, und die Anforderungen im Anfang schwer zu erfüllen sind.

Es hat mich daher befremdet, wie selbst verlangt werden konnte, daß z. B. für 2 oder 3 Kinder ein eigener Lehrer sollte aufgestellt werden. Wo würden wir hinkommen, wenn wir die Kosten so hoch hinauftreiben wollten.

Man muß bei den nothwendigen Schulen stehen bleiben und deswegen kann ich dem Antrag des Herrn Abgeordneten Ganahl, daß mehrere Bürgerschulen zu errichten seien, durchaus nicht beipflichten.

Es ist genug wenn wir drei Bürgerschulen im ganzen Lande haben und die Kinder des ganzen Landes Gelegenheit finden dort eine bessere Bildung zu erlangen. Ob nun ein Kind bloß zwei Stunden oder aber sechs oder acht Stunden entfernt von seiner Heimath die Bürgerschule zu besuchen hat, das macht die Sache nicht theurer, ist ganz gleich.

Uebrigens muß ich auch im Sinne des Gesetzes und nach meiner Ueberzeugung mit voller Berechtigung aussprechen, es soll die Vermehrung der Schulen nicht auf Kosten der Vortrefflichkeit derselben angestrebt werden.

Ich bitte daher die h. Versammlung lediglich den Anträgen des Comites stattzugeben.

Karl Ganahl: Ich habe meinem verehrten Freund Hämmerle gegenüber einiger berichtigen Worte, wegen des Rechenexempels nachzutragen. Der Herr Hämmerle hat gesagt, ich hätte nur von 200 fl. erwähnt, da eine Bürgerschule mehr kosten würde als eine bisherige Unterrealschule.

Meine Ansicht ging dahin, daß eine Bürgerschule 200 fl. für jeden Lehrer mehr Auslagen verursachen würde.

Nun habe ich vielleicht in der Beziehung gefehlt, daß ich auf den Direktor keine Rücksicht genommen habe. Nehme ich aber den Direktor mit einer Mehrzahlung von 300 fl. in die Rechnung, dann ist sie richtig.

Noch habe ich etwas zu bemerken, über das was Hr. Hämmerle in Beziehung auf die Schulbezirke gesagt hat. Er hat gesagt, der Minister habe überall die Schulbezirke eingeführt. Nun das ist ganz richtig, in dem Gesetzentwurfe kommt immer nur der Schulbezirk vor; wenn wir aber fragen, warum steht Schulbezirk statt Ortsgemeinde, können wir uns keine andere Antwort geben, als daß der Minister die Absicht gehabt hat, die Gemeinden nicht so sehr zu belasten und daß er der

Meinung war es komme ein richtigeres und billigeres Verhältniß heraus, wenn man die Lasten auf die Schulbezirke, statt auf die einzelnen Ortsgemeinden wälze. Nachdem aber ich die Rechnung gemacht habe und mich vom Gegentheile überzeugte, so ist wohl kein Grund zu einer Aenderung meiner Ansicht vorhanden.

Regierungsvertreter: In Absicht auf die vom Herrn Abgeordneten Hämmeler angelegte Kostenfrage, muß ich bemerken, daß dort, wo bereits Unterrealschulen bestehen, wo schon Lehrkräfte vorhanden sind und bezahlt werden, die dann für die Bürgerschule verwendet werden können, es sich jedenfalls nur um eine Mehrauslage handelt, die nicht außerordentlich hoch werden wird. Anderst ist die Frage, wo es sich um die Errichtung der Bürgerschulen an Orten handelt, wo keine Unterrealschulen vorhanden sind, wie z. B. in Bludenz. In Bludenz ist nur eine Hauptschule, da werden die Kosten jedenfalls einen höhern Betrag als 200 fl. erreichen.

Was die Direktorstelle betrifft, so kann man sie Demjenigen übertragen, der die Leitung der Hauptschule hat. Es wird sich dann ebenfalls um keine große Mehrauslage handeln, da er nur eine Remuneration für die Leitung der Bürgerschule erhalten wird.

Dr. Birk: Ich halte die Lösung der Frage wer die Kosten für die Schule zu bestreiten habe, nicht für so schwierig, wenn man die Verhältnisse gehörig berücksichtigt und ich glaube die Frage wird ungefähr wie das Ei des Columbus zu behandeln sein, indem man an dem eigentlichen Grundsatz festhält: wer anschafft der zahlt.

Wer schafft nun die Schulen an, wer bestimmt die Schulpflicht der Kinder, wer octroirt den Bau der Gemeindeschulhäuser, wer octroirt die Anzahl der Lehrer und wer vermehrt ihre Besoldung, wer anders als der Staat und das Land? Der Staat und das Land thun dieß im wohlverkannten Interesse, weil sie eben die Erziehung, die Intelligenz und die moralische Bildung des Einzelnen als eine Allgemeinheit behandeln, so sollen sie auch die Kosten gemeinsam tragen.

Die Kosten für Erziehung sind gewiß eine ebenso gemeinschaftliche Sache, eine ebenso gemeinschaftliche Angelegenheit, wie die Auslagen für die Rechtspflege und Eisenbahnen u. s. w.

Ohne mich da weiter einzulassen, werde ich mich auf das früher von mir gestern gesagte beziehen und stelle folgenden Antrag, nämlich daß der zweite Absatz des § 37 so zu lauten hätte:

„Für die nothwendigen Volksschulen (§§ 1, 5, 12) sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechterhaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen und Corporationen (§ 62 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Ihr liegt, insbesondere die Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse der Ortsschule, als: die Herstellung und Erhaltung des Schulhauses, sowie Einrichtung, Reinhaltung und Beheizung ob. Die Bezüge des Lehrpersonals und der nothwendigen Schulauslagen (§ 53) aber sind aus dem Landesfond zu bestreiten.“

Ich begehre zwar schon in diesem Antrage, gewissermaßen eine Inconsequenz gegen den oben ausgesprochenen Grundsatz, weil ich meine Theilung vornehme, in dem auch die Schulbauten u. dgl. Anschaffungen sind, welche vom Lande resp. von der Regierung ausgehen. Allein nachdem der größere Theil der Schulgebäude schon besteht, nachdem die Herstellung derselben durch das Land mit vielen Unzulänglichkeiten verbunden sein dürfte, und zugleich auch um den § 62 des Reichsgesetzes auf den man sich schon einige mal bezogen hat, mit dem Antrage den ich stelle, mehr in Einklang zu bringen,

so glaube ich diese Theilung auch vornehmen zu dürfen, indem das Reichsgesetz auspricht, daß zunächst die Ortsgemeinde die nothwendigen Volksschulen zu bestreiten hat. Am Schlusse heißt es: in wie ferne die Bezirke daran Theil nehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung. Das schließt nicht aus, daß nicht der Bezirk oder das Land selbst die Kosten übernehmen könne. Durch diesen Antrag glaube ich auch, den Anständen welche der Bestreitung der Kosten für die Bürgerschulen begegnen, auszuweichen und gelöst sie zu betrachten.

Was den Schrecken anbelangt, den Hr. Carl Ganahl geäußert hat, daß dem Lande zu große Kosten erwachsen würden, so glaube ich geht man dem Gespenst doch nicht dadurch aus dem Wege, daß man der Ortsgemeinde die Lasten aufbürdet. Machen wir die Anschaffung und dictiren wir die Lasten so müssen sie auch bezahlt werden, so wie so und es handelt sich nur darum, daß die Zahlung auf gerechte und billige Weise geschehe.

Carl Ganahl: Ich habe mich schon gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Gämmerle, der dahin gieng, daß das Land ein Drittel für die Lehrerauslagen zu bestreiten habe, ausgesprochen, um so mehr muß ich es gegenüber dem Antrage des Hrn. Dr. Bittl thun, der noch viel weiter geht.

Der Dr. Bittl will sogar dem Lande alle Lehrergehalte überweisen, das ist ungefähr eine Summe von 150—160,000 fl, einem Lande, das keinen Groschen Fond hat.

Ja meine Herrn wir haben wirklich keinen Landesfond, wol aber ein Deficit. Es ist ein großer Unterschied zwischen Vorarlberg und den Ländern von Ober- und Niederösterreich, von Salzburg und Steiermark; das sind Länder, die Millionen Fonde haben. Solche Länder können dergleichen Schulauslagen schon bestreiten. Wenn wir in dieser glücklichen Lage wären, würde ich gleich dem Antrage des Hrn. Dr. Bittl beistimmen, ja ich wäre noch weiter gegangen, ich hätte gesagt, alles soll das Land zahlen, sogar auch die Schulgebäude. In einer solch glücklichen Lage befinden wir uns aber leider nicht, sondern in einer ganz andern, denn wir haben, ich muß wiederholen, keinen Landes-Fond.

Herr Dr. Bittl hat auch versucht, mit seinem Antrage zu beweisen, daß das Gespenst der Steuererhöhung später doch kommen würde.

An Gespenster meine Herren, habe ich nie geglaubt, schon in meiner Kindheit nicht, und glaube auch heute nicht daran, aber an ein Defizit, daran meine Herren muß ich glauben,

Steu: Ich ergreife nur das Wort, um einige Anklaffungen des Herrn Dr. Jussel zu be-richtigen. Er hat gesagt, die Armut der Eltern sei kein Hinderniß, daß ihre Kinder die Bürgerschule besuchen können, wenn sie auch 6 bis 8 Stunden entfernt wären. Das mag von seinem Standpunkte aus als Städter richtig sein, denn da, wo man Alles vom Laden her kaufen muß, ist es gleich. Etwas anderes ist es zu Hause bei den Bauern. Da ist es auch gleich, ob eins mehr oder weniger ist. Man siedet ein par Erdäpfel mehr, oder man gibt ein wenig mehr Wasser in den Kaffee; da ist es gleich, ob eins mehr oder weniger esse, das kostet gleich viel; der Kostenpunkt ist da unbedeutend. Es ist gleich, ob sechs oder sieben essen. Der Vater hat da gar keine oder doch wenig Kosten, wenn er unmittelbar von Haus aus die Kinder in die Schule schicken kann. Etwas

anderes ist es, wenn sie 6 bis 8 Stunden entfernt sind. Er muß dort die Kost zahlen, die jährlich 300 fl. beträgt. Das bringt er nicht auf. Das habe ich wollen berichtigen.

Hr. Dr. Bill hat gesagt: wer anschafft, der soll auch bezahlen. Man könnte ihm zurück geben, wer die Kinder anschafft, soll sie auch erhalten und bilden lassen und beim Weiteren, wenn man bei diesem Grundsatz bleibt: wer anschafft und wer dictirt, hat die Verpflichtung, die Schule zu erhalten. Wer dictirt denn für die Bildung der Kinder zu sorgen? da sage ich, die Pflicht, die Liebe, die in jedes Herz der Eltern eingegraben ist, dictirt ihnen, ihre Kinder ordentlich zu bilden. Die, sage ich, sollen zunächst zahlen. (Bravo.)

Ich muß auf den Grundsatz der Sozialdemokratie auf die Selbsthilfe nochmals zurückgreifen. Ich glaube, die Gemeinde, wenn sie immer kann, soll sich selbst helfen.

D. L. G. R. Hammerle: Ich muß den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Ötten in etwas entgegen treten.

Ich glaube die Grundsätze, die er ausgesprochen hat, sind nur theilweise richtig. Der natürlichste Grundsatz ist der, daß diejenigen zahlen müssen, die einen Vortheil an der Sache haben.

Wenn mehrere Personen Vortheile aus einer Sache ziehen, so entspricht es dem bürgerlichen Rechte, daß alle eine Beitragspflicht haben.

Wer hat einen Vortheil von der Erziehung der Kinder? In erster Linie die Eltern; das ist richtig. Diese hätten auch eine Beitragspflicht und diese wäre durch ein Schulgeld normirt. Allein von dem Schulgelde wollen wir nichts wissen, wenigstens bezüglich der Volksschulen und dafür haben wir gute Gründe, indem dasselbe dem Schulzwang gegenüber, als eine Ungeheuerlichkeit erscheint. Auf der einen Seite wäre man bei Strafvermeidung gezwungen, die Kinder in die Schule zu schicken, auf der andern Seite müßte man noch dafür bezahlen. Es sind dieß zwei Dinge, deren Zusammenhang, deren Nebeneinanderbestehen mehr als sonderbar, ich wiederhole es, fast als eine Ungeheuerlichkeit herauskäme.

In zweiter Linie ist die Ortsgemeinde diejenige, welche am meisten nach den Eltern an der Bildung ihrer Mitbürger theilhaftig ist.

Nun die Ortsgemeinde soll zahlen, damit sind wir einverstanden. Sie soll sogar viel, sehr viel zahlen.

In dritter Linie kommt das Land, wenn wir nicht den Bezirk einschließen wollen und dann endlich kommt der Staat.

Herr Dr. Jussel meint, da müsse man am Ende sagen, der Staat hat Alles zu bezahlen. Mit diesem Grundsatz könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Nicht der Staat allein ist es, der aus der Volksbildung Vortheil schöpft.

Der Vortheil, der aus einer Schule erwächst, kommt verschiedenen physischen und moralischen Personen zu Gute und alle diese sollen daher nach meiner Anschauung auch einen Theil an den Kosten übernehmen. Daß der Staat seiner Beitragspflicht in sehr ausgiebiger Weise für die Schulen nachkomme, in dem Punkte bin ich mit Herrn Dr. Jussel vollkommen einverstanden.

Wenn wir bedenken, daß der Staat die Lehrerbildungsanstalt, die Lehrerstipendien u. s. w. übernimmt, so sehen wir, daß der Staat in Erfüllung seiner Pflicht gewiß nicht zurückbleibt.

Nun meine Herren, wenn der Staat durch ein Gesetz, das er sich selbst gibt, seine Beitragspflicht normirt und sagt: ich zahle so und so viel, warum sollten wir nicht auch im Vorhinein bestimmen dürfen, was das Land zu zahlen hat.

Warum soll ich das Land im nebelgrauen Hintergrunde belassen, daß man nicht weiß, was seine im Prinzip gewiß allseitig anerkannte Beitragspflicht bedeute?

Ich glaube, es wäre hierüber auch eine Bestimmung zu treffen, damit wir wissen, in welcher Weise das Land seiner Pflicht nachzukommen gedente.

Das soll heute mein letztes Wort sein.

Dr. Jussel: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Hr. Dr. Jussel stellt den Antrag auf Schluß der Debatte.

Sind die Herren damit einverstanden? (Zugestimmt.)

Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Feß: Es war wohl vorauszusehen, daß bei diesem Paragrafhe die verschiedenen Ansichten, die bereits in den verfloffenen zwei Tagen geltend gemacht wurden, neuerdings in Reibung kommen werden. Ich habe vermieden in den Lauf der Debatte einzugreifen, nicht, um mich zu schonen, sondern weil es mir in der That schwer fallen wird, den Herren nach den Erörterungen, die ich mir gestern erlauben mußte, etwas wesentlich Neues zu sagen. Ich halte es indeß als Berichterstatter für meine Pflicht, wenn auch sehr kurz auf die Anträge, welche vorliegen, zurückzukommen und diesen Anträgen gegenüber dasjenige zu vertreten, was der Ausschuß den Herren zur Annahme empfiehlt.

Es ist die Frage, die wir gegenwärtig behandeln, allerdings eine prinzipielle. Die Frage, die wir gegenwärtig behandeln, ist so recht eigentlich der Angelpunkt, um der sich das ganze Gesetz dreht; daß das der Fall ist, geht aus den Gründen hervor, welche der Herr D. L. G. H. Hämmerle zur Unterstützung seines Antrages angebracht hat.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat nämlich zwei Gründe bezeichnet.

Der erste besteht darin, daß die Gemeinade nicht in der Lage sein werde, die Lasten, die ihr zugemuthet werden, zu tragen. Der zweite besteht in der Stellung und in der Unabhängigkeit des Lehrpersonals.

Was nun den ersten Grund betrifft, so gestehe ich, daß ich dessen eigentliche Bedeutung nicht zu enträtheln vermag.

Mir scheint es ganz klar zu sein, daß, wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, die Lasten, die ihnen zugemuthet werden, zu tragen, das Land auch nicht in der Lage sein wird; denn das Land besteht aus den Gemeinden und das Land selbst hat, wie Herr Ganahl ganz richtig sagt, kein Vermögen.

Das Land selbst muß, wenn man ihm eine Zahlung zumuthet, sich an die Gemeinden adressiren. Das Land muß den Gemeinden sagen, Ihr müßt zu dem und dem Zwecke 100 fl. oder 1000 oder noch mehr Gulden zahlen und wenn die Gemeinden erwiedern, wir sind nicht in der Lage, solche Lasten zu tragen, dann ist das Land auch nicht mehr in der Lage; dieser Grund, der gegen unseren Antrag vorgebracht wurde, fällt also vollständig weg.

Wir haben übrigens in Aussicht genommen, daß die eine oder die andere Gemeinde nicht in der Lage sein wird, die betreffenden Lasten zu tragen. In dieser Richtung haben wir, glaube ich, ein Allen entsprechendes und billiges Auskunftsmittel getroffen, indem wir nämlich bestimmen, daß in diesem speziellen Falle nach gründlicher Untersuchung von Seite der Landesvertretung selbst, von dem Lande derjenige Theil der Belastung übernommen werde, welchen die betreffenden Gemeinden zu tragen nicht in der Lage sein werden.

Man sagt, daß das zu Verwicklungen führen werde; man sagt ferner, daß dies eine unwürdige Sache für die betreffende Gemeinde wäre. Das sind lauter Dinge, die ich nicht verstehe.

Worin soll ein besonderer Grund zu Verwicklungen liegen. Die Gemeinden werden ihre Präliminarien zu machen, sie werden ihre Einkünfte zu berechnen wissen. Für die Gemeinden ist das keine so schwere Sache.

Für die Landesvertretung ist es auch keine so besondere Schwierigkeit, zu untersuchen, ob das, was von der Gemeinde angegeben wird, wahr sei.

Warum soll es unwürdig sein? wenn es nicht unwürdig ist, daß unter allen Umständen ein Drittel der Lehrerdotation das Land zu zahlen hat und zwar selbst reichen Gemeinden gegenüber, die viel mehr zahlen können, als sie treffen wird, wenn das nicht unwürdig ist, dann sehe ich nicht ein, warum es unwürdig sein soll, daß man diejenigen Gemeinden unterstützt, die nicht in der Lage sind, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Der erste Grund also hat vollständig wegzufallen. Ich glaube, daß wir, insoferne bei der einen oder andern Gemeinde die Unvermögenheit zu den ihr zugemutheten Leistungen vorhanden ist und nachgewiesen werden kann, in ausreichendster Weise dafür sorgen, daß in der betreffenden Gemeinde das Gesetz zur Durchführung gelangen kann.

Was die sogenannte Unabhängigkeit des Lehrerstandes betrifft, so weiß ich nicht, ob alle Herren meine Ansichten hierüber theilen; allein ich halte dafür, — und ich bin für diese Ansicht im vorigen Jahre eingetreten aus Anlaß der Verathung über das Schulaufsichtsgesetz. — daß, wenn das Gesetz über die Anstellung der Lehrer entsprechend der von uns im vorigen Jahre beschlossenen Resolution in Wirksamkeit treten wird, ich halte dafür, sage ich, daß in diesem Falle ein großer Theil der Einwendungen gegen das neue Schulgesetz wegfällt wird, die mit mehr oder weniger Grund — ich will das nicht untersuchen — gemacht werden.

Wenn dieses Gesetz angenommen wird, wird Niemand in Wahrheit sagen können, daß die Intention desselben dahin gerichtet sei, irreligiöse Ansichten zu verbreiten und derartige Dinge mehr, die ich für meine Person ebenfalls abhorrire.

Es scheint mir aber, daß es nothwendig ist, daß gerade deshalb erklärt werde, daß entsprechend den Bestimmungen des Volksschulgesetzes zunächst und hauptsächlich die Bestreitung des Aufwandes für die Schulen die Gemeinde trifft. Nun, indem man diesen Grundsatz ausspricht, ist die logische Konsequenz die, daß bei der Ernennung u. Anstellung der Lehrer die Gemeinde ein maßgebendes Wort im Wege des Vorschlagsrechtes zu reden habe.

Wenn wir aber von diesem Grundsatz abgehen und wenn wir einen Theil oder die ganzen Lasten der Volksschule, die ganze Lehrerdotation, auf das Land hinüberwälzen, dann wäre es Inkonsequenz, wenn man sagen würde: die Gemeinde habe ein Vorschlagsrecht. Dann ist es Landessache.

Es ist heute nicht weiter ausgeführt worden, in welcher Richtung die Selbstständigkeit der Lehrer einen Nachtheil erleiden sollte, wenn die Lasten der Volksschule und namentlich die Dotation der Lehrer zunächst die Ortsgemeinde der Schule treffen; ich werde mich daher in dieser Beziehung nicht weiter auslassen, bemerke übrigens nur das Eine, daß ich glaube, daß, wenn das Gesetz in seiner vollen Ausdehnung zur Wirksamkeit gelangt, dann die Lehrer durch die vorgeordneten Behörden in allen Fällen denjenigen Schutz finden werden, den sie verdienen und auf den sie Anspruch haben.

Sie haben ihre natürlichen und durch das Gesetz ihnen gegebenen Beschützer in den einzelnen Schulräthen, in den einzelnen Schulinspektoren. Weiters glaube ich, brauchen wir uns um die Selbstständigkeit der Lehrer nicht zu kümmern.

Aus dem, was ich gesagt habe, folgt von selbst, daß ich für meine Person mit aller Entschiedenheit an den Anträgen des Ausschusses festhalte; es gilt das nicht bloß bezüglich der Volksschulen im Allgemeinen, es gilt auch namentlich bezüglich der Bürgerschulen und in dieser Richtung erlaube ich mir ebenfalls ein paar Worte.

Im Sinne des Volksschulgesetzes sind die Bürgerschulen in der That nichts anderes, als eine Erweiterung der Volksschulen. Es geht dies hervor aus dem §. 18 des Volksschulgesetzes, worin es heißt: denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die allgemeine Volksschule so einzurichten, daß sie zugleich die Aufgaben der Bürgerschule lösen kann.

In diesen Fällen besteht die Schule aus acht Klassen.

Ich sage aus diesem Paragraphen geht ganz gewiß hervor, daß die Bürgerschulen im Allgemeinen nichts anderes sind und sein können, als eine Erweiterung der gewöhnlichen Volksschulen.

Ich glaube auch, daß in den meisten Orten, wo Bürgerschulen werden errichtet werden, nicht selbstständige Bürgerschulen d. i. dreiklassige, zustandekommen, sondern es werden eben achtklassige Schulen zustandekommen. Es werden diese erweiterten Volksschulen die Aufgabe der Bürgerschule übernehmen. Ich sehe daher nicht ein, warum bei den Bürgerschulen etwas Besonderes bezüglich des Kostenaufwandes gelten soll.

Die Bürgerschule ist in den betreffenden Orten, wo sie besteht, nichts Anderes als eine Volksschule, allerdings eine erweiterte und verbesserte Volksschule, an der man mehr lehrt. In diesem Falle tritt dann dasjenige ein, was Hr. Karl Ganahl gesagt hat, daß eben diese Gemeinde zunächst und hauptsächlich von dieser verbesserten Schule den Vortheil hat. Warum soll man, wenn dieß der Fall ist, sagen: zwei, Dritttheile des Aufwandes für Lehrer der Bürgerschulen muß das Land zahlen? Wenn aber der Fall eintreten wird daß Bürgerschulen von Kindern, die andern Gemeinden als denjenigen, in welchen die Bürgerschulen sich befinden, angehören, diese Schulen besucht werden, dann wird allerdings ein Theil der vermehrten Auslagen der Bürgerschule, wenn das Schulgeld für diesen Fall beibehalten wird, durch das Schulgeld gedeckt werden.

Je mehr Kinder anderer Gemeinden die Schule besuchen werden, um so eher wird die Deckung, der Auslagen für die Bürgerschule durch das Schulgeld erzielt werden. Allein um von dem Grundsatz, den man bezüglich der Volksschulen überhaupt aufstellt, bezüglich der Bürgerschulen abzugehen, scheint mir ist kein ausreichender Grund angeführt worden.

Ich glaube nicht besonders in den Antrag des Herrn Steu eingehen zu sollen, aus dem einfachen Grunde, weil, wie es scheint, der Antrag eigentlich mehr einen frommen Wunsch, als eine gesetzliche Bestimmung in sich schließt. Es ist ein frommer Wunsch, daß mehrere Bürgerschulen errichtet werden und ich denke, wenn sich konkurrierende Gemeinden finden werden, die bereit sind, die erhöhten Bedürfnisse einer Bürgerschule zu tragen, so wird kein Mensch, Niemand diesseits der Leitha irgend eine Einwendung zu erheben haben, falls die Gemeinden auch die Bürgerschule erhalten werden.

Auch bezüglich der Bürgerschulen glaube ich, sollen wir an den Anträgen des Ausschusses festhalten und konsequent bleiben. Wir wollen nicht das Gegenteil thun, wie ja auch der Regierungsentwurf die Volksschulen mit den Bürgerschulen ganz gleich behandelt und zwar um so mehr, als es im Interesse des Landes liegt und den vielfachen Wünschen, die hier vorgebracht worden sind, entspricht.

Landeshauptmann: Bevor ich zur Abstimmung übergehe, muß ich an Herrn Steu die Frage richten und die Aufklärung erbitten, ob er seinen Zusatzantrag nur hier beigebracht wissen will zu Absatz 2, wie ihn das Komite beantragt hat?

Steu: Nur zu diesem zweiten Absätze des Komite-Antrages.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Hrn. Dr. Bill, den ich für den weitest gehenden halte, zuerst zur Abstimmung bringen, dann übergehen auf jenen des Hrn. Abgeordneten Hammerle; dann, wenn beide gefallen sein sollten, auf den Antrag des zweiten Absatzes des Komiteberichtes und diesem werde ich beifügen den Zusatz des Hrn. Steu.

Wird eine Einwendung erhoben gegen diese Abstimmung? (Keine).

Hr. Dr. Bill beantragt, daß der zweite Absatz des §. 38 zu lauten hätte:

„Für die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen und Korporationen (§. 62 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Ihr liegt insbesondere die Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse der Ortsschule, als die Herstellung und Erhaltung des Schulhauses, seiner Einrichtung, Reinhaltung und Beheizung ob“.

„Die Bezüge des Lehrpersonales und der nothwendigen Schulauslagen (§. 53) aber sind aus dem Landesfonde zu bestreiten“.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Abgelehnt).

Der Herr Abgeordnete Hammerle beantragt den zweiten Absatz so zu fassen:

„Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5 und 12) ist zu-

„nächst Angelegenheit einer jeden Ortsgemeinde, beziehungsweise der Schulgemeinde (§. 9)
 „weiterz aber auch eine gemeinsame Angelegenheit des Landes (§§. 62, 64 und 66 des
 „Volksschulgesetzes).

„Die Schulgemeinde hat demnach alle sachlichen Bedürfnisse der Schule zu bestreiten, be-
 „züglich des Aufwandes für das Lehrpersonal und die Lehrmittel jedoch übernimmt das Land
 „ein Drittel der Gesamt-Dotation der Volksschulen und zwei Drittel derselben bei den
 „Bürgerschulen. Zu der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Bürgerschulen (§. 5)
 „sind jene Gemeinden nicht beitragspflichtig, welche aus eigenen Mitteln eine solche oder eine
 „Schule höherer Gattung errichten oder erhalten“.

Ich bitte diejenigen, die diesem beistimmen, von den Sitzen sich zu erheben. (Abgelehnt).
 Somit wird auch der Besatz, der zu §. 39 zu kommen hätte, entfallen.

Ich gehe nun über zum Antrage des Ausschusses. Der zweite Absatz hätte zu lauten:

„Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) ist eine
 „Angelegenheit einer jeden Ortsgemeinde, welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse
 „derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Nun kommt der Zusatz des Hrn. Güten, er lautet:

„Um die Errichtung der ausreichenden Anzahl Bürgerschulen im Lande zu ermög-
 „lichen, wird, wenn eine größere Gemeinde oder eine Konkurrenz mehrerer Gemeinden eine
 „solche Schule zu errichten beabsichtigen, die Bedingungen zu einem gedeihlichen Fortgang
 „derselben vorhanden sind, worüber die Landeschulbehörde über Vorschlag der Bezirkschul-
 „behörde entscheidet, ein von der Landesvertretung zu bestimmender Theil der Kosten einer
 „solchen Schule auf den Landesfond übernommen.“

Jene Herren, welche diesem Zusatz ihre Zustimmung geben, bitte ich von den Sitzen sich
 zu erheben. (Abgelehnt).

Nun kommen wir zum dritten Absatz des §. 38, er lautet:

„Falls in einem Schulsprengele nebst der Ortsgemeinde der Schule andere Gemeinden oder Theile
 „anderer Gemeinden inCorp. sind, so sind diese Auslagen von den inCorp. Gemeinden o. Gemeindebe-
 „standtheilen gemeinsam in dem Verhältnisse der von denselben zu entrichtenden direkten ära-
 „rischen Steuern zu tragen. Im Falle der Unvermögenheit einer Orts- resp. Schulgemeinde
 „zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen hat das Land den Ausfall zu bestreiten.
 „Ueber diese Unvermögenheit hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden und
 „zugleich den Beitrag, den das Land zu tragen hat, sowie die Art und Dauer der Beitrags-
 „leistung festzusetzen“.

Ich eröffne die Debatte hierüber.

D. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Ich würde bei diesem Paragraph eine Bestimmung vermiffen, was denn diese Gemeindebestandtheile, welche inorporirt, das heißt eingeschult sind, neben der Pflicht zu zahlen für Rechte haben sollen?

Ich meine, es sollte doch nach dem Grundsätze, den man hier öfter vorbringen hört:
„wer zahlt, muß auch mit rathen“

diesen Gemeindebestandtheilen auch Rechte eingeräumt werden bezüglich der Schule, der sie angehören.

Allerdings wird man einwenden, ja, — es handelt sich nur um geringfügige Bestandtheile, es wird eine ganze Gemeinde nicht eingeschult. Erstens ist dies noch die Frage, dann aber kommt es bei Rechtsverhältnissen hierauf auch gar nicht an. Das Gesetz macht keinen Unterschied und darf keinen machen, ob Einer oder Viele, ob ein Großer oder ein Kleiner ein Recht beanspruchen.

Man wird sagen: es möchte viel zu viel Mühe kosten, das Verhältniß zu ermitteln und praktisch zu gestalten, nach welchen solchen eingeschulten Gemeindebestandtheilen die Mitausübung der Rechte der Schulgemeinde zukomme. Wenn es sich aber um die Anwendung des Rechtes handelt, darf man die Mühe nicht scheuen. Man hat auch bisher diese Mühe nicht gescheut und sie finden diesbezügliche Normen in mehreren Landesgesetzgebungen.

Ich meine daher, wir müssen da offenbar einen Modus finden, welcher die Rechte dieser Gemeindebestandtheile bestimmt und wahrt. Ich würde mir den Antrag erlauben, daß anstatt dieses Absatzes ein besonderer Paragraph eingefügt werde, der folgend zu lauten hätte:

„Umfaßt der Schulsprenkel außer dem Gebiete einer Ortsgemeinde auch noch Bestandtheile einer Nachbargemeinde (§. 9) so sind die der Schulgemeinde obliegenden Auslagen von der Ortsgemeinde und jenen Bestandtheilen gemeinsam nach dem Verhältnisse der direkten Besteuerung der Gesamtheit der aus jeder Gemeinde der Schule zugehörigen Gemeindeglieder zu tragen.

„Zur Besorgung der Konkurrenz Angelegenheiten einer solchen Schulgemeinde, sowie zur Mitwirkung bei der Anstellung des Lehrpersonals (§. 50 Volksschulgesetz) wird ein Ausschuß gebildet.

„Derselbe besteht aus dem Ausschusse der Ortsgemeinde und der nach dem erwähnten Verhältnisse der direkten Besteuerung und der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses der Ortsgemeinde zu diesen hiezu zu wählenden Vertretern der eingeschulten fremden Gemeinde. Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchtheile, so sind dieseiben als Einheiten zu zählen.

„Die Wahl erfolgt durch den Ausschuß der Gemeinde, welcher die betreffenden Bestandtheile angehören, mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren. Wählbar sind alle jene Mitglieder der fremden Gemeinde, welche in die eigene Gemeindevertretung wählbar sind; rüdfichtlich der Ablehnung der Wahl gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

„Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, nur für die damit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet“.

„Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die beteiligten Gemeinden bindend. Im Uebrigen kommen dem Ausschusse gleiche Rechte und Pflichten zu, wie dem Ausschusse der Ortsgemeinde, wenn das Gemeindegebiet mit jenem des Schulsprengels (§. 9) zusammen fällt“.

Dr. Jussel: Dieser neue Paragraph, der da in Antrag gebracht wird, ist von so großer Ausdehnung, daß er beim Vorlesen nicht erfaßt werden kann und da die Tageszeit schon weit vorgerückt ist, so stelle ich den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Sind die Herren einverstanden mit dem Schluß der Sitzung. (Wird zugestimmt).

Die nächste Sitzung ist morgen 9 Uhr Vormittags.

Wir fahren fort mit der Berathung dieses Gesetzes und eventuell werden wir beginnen mit dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes.

Die heutige Sitzung erkläre ich für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12¹/₂ Uhr Nachmittags).